J.publ.G. 4°
136

Jur. N. 24

4° J. Publ. G. 136

<36621125710010
<36621125710010
S

Bayer. Staatsbibliothek

Bemerkungen

zur Erklärung des 60ſten §s

des

Haupt=Reichsdeputations=Schluſſes vom 25. Februar 1803.

Nach Anleitung einer Schrift

des

Herrn Hofraths Runde

Ueber die Erhaltung der öffentlichen Verfaſſung in den Entſchädigungslanden

Suum Cuique.

Frankfurt am Main

in der Andreäiſchen Buchhandlung

1806

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Ich muß meine Leſer vor allen Dingen mit dem Geſichtspunkte bekannt machen, aus welchem ſie die nachfolgenden Bemerkungen zu beurtheilen haben; zu deren Entwerfung die von Herrn Hofrath Runde, zur Vertheidigung der Rechte der im Herzogthum Weſtphalen beſtehenden Landſtände, gegen den Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, herausgegebene Schrift die Veranlaſſung gegeben hat.

Ich ſtehe weder in Darmſtädtiſchen Dienſten, noch bin ich zu Abgebung meines Gutachtens aufgefordert, noch iſt mir dazu die entfernteſte Veranlaſſung gegeben worden. Wäre eins oder das andere: ſo würde man es meinen Aeußerungen eben ſo geſchwind anſehn, als man es der zur Beurtheilung vorliegenden Schrift auf den erſten Blick anmerkt, daß ſie in der Abſicht entworfen worden iſt, um alle und jede vermeintliche Gerechtſame der Weſtphäliſchen Landſtände, als gegründet, darzuſtellen.

Auch bin ich ſo wenig ein Freund von Landesherrlicher Deſpotie, daß ich vielmehr nichts mehr wünſche, als in jedem teutſchen Ländchen und Staate Landſtände zu finden, welche mit derjenigen Gewalt verſehen wären, die unſer neueſtes teutſches Reichsgeſetz denen in den Entſchädigungslanden beſtehenden Landſtänden zuweiſet. Je mehr ich über das Verhältniß nachdenke, welches in dieſem Geſetze zwiſchen dem Regenten und den Landſtänden, als Verfechtern freyer teutſcher Unterthanen, feſtgeſetzt worden iſt; deſto mehr bewundere ich die Weisheit, welche die nie genug zu verehrende Reichsdeputation auch bey Entwerfung dieſes Geſetzes geleitet hat.

Hier zeigt ſich zugleich in vollem Lichte, daß die teutſche Biederkeit und Geradheit in unſerer ehrwürdigen Nation noch nicht erloſchen iſt. In der That iſt es höchſt merkwürdig, daß alle, zu Entwerfung dieſes Reichsgeſetzes deputirte hohe Stände des Reichs ſelbſt Landſtände haben. Und vielleicht iſt unter dieſen hohen Ständen nicht Einer, deſſen Plan nicht zuweilen durch ſeine Landſtände geſtört worden wäre. Wie

 leicht

leicht wäre es ihnen nun geweſen, dieſen Zwang — wenigſtens in den Entſchädigungs-landen — für die Zukunft auf die Seite zu ſchaffen! Aber nein; die teutſche Redlichkeit ſiegt. Man behält die Landſtände da, wo deren vorhanden ſind, bey, und ſichert ihre Rechte. — Aber, welche Rechte? Gerade die, welche auf der einen Seite die Unterthanen gegen Be- und Unterdrückung völlig ſichern; zugleich aber auch auf der andern Seite den Landesherrn nicht hindern, das Fehlerhafte zu verbeſſern, und das Gute zu befördern.

Bey dieſen ſo offen vorliegenden redlichen und edlen Geſinnungen der Herren Subdelegirten; und da dieſelben aus der Erfahrung wußten, welchen Gebrauch die Landſtände von ihren Vorrechten, bald zum Nutzen, bald aber auch zum Schaden des Landes, zu machen pflegen, kann es an der Vorausſetzung nicht fehlen, daß bey Beſtimmung der Landſtändiſchen Gerechtſamen die rechte Mittelſtraße eingehalten worden ſey. Und ſo findet man es auch, wenn man das Geſetz und die darüber gepflogenen Unterhandlungen ſelbſt durchſieht, und ſolche ohne Vorliebe für einen oder den andern Theil unterſucht.

Dem gemeinen Weſen iſt allerdings daran gelegen, daß dieſes geſchehe. Und wie anders kann man dazu gelangen, als dadurch, daß Freunde der teutſchen Staats-verfaſſung ihre Gedanken darüber dem Publikum freymüthig vorlegen? Hierdurch entwickelt ſich die wahre und eigentliche Beſchaffenheit der Sache demnächſt von ſelbſt. Und blos auf dieſen Zweck ſind die nachfolgenden Bemerkungen über die Deduktion des Hrn. Hofraths Runde gerichtet. Sie zielen weder auf Widerlegung derſelben, noch weniger aber darauf ab, daß ich dem mir verehrungswürdigen Hrn. Verfaſſer damit hätte zu nahe treten wollen. Ich kann vielmehr gewiſſenhaft und feſt verſichern, daß ich blos nach meiner Einſicht geſchrieben und keine Behauptung gegen meine Ueberzeugung aufgeſtellt habe. Eben ſo feſt und gewiſſenhaft verſichere ich anbey, daß es mir durchaus gleichgültig iſt, ob meine oder die Runde'ſchen Sätze Beyfall finden. Nur dem von beyden — jetzt ſchon vor ein höchſtes Reichsgericht getretenen — Theilen wünſche ich den Sieg, welcher Recht hat. Aber eben deßwegen, weil beyde Theile ſchon vor dem Richter ſtehen, und dieſe Strittigkeiten ſo geartet ſind, daß ſie zu dem weitläufigſten Rechtsſtreite, und ſomit zu tauſend Unannehmlichkeiten hinführen müſſen, geht eine zweyte Abſicht dieſer meiner Bemerkungen dahin, durch dieſelben etwa zu einer gütlichen Beendigung dieſer Sache die Veranlaſſung zu geben. Daß die Runde'ſche Schrift den Weg dazu nicht bahne, vielmehr gerade zu einem Proceß hinleite, und

zu dieſem Zweck verfaßt worden ſey, ergiebt ſich bey deren Durchleſung von ſelbſt. Daß aber weit eher eine ganz unbefangene Beurtheilung eines bey der Sache im geringſten nicht betheiligten Unpartheyiſchen zu einem Vergleich führen könne, bedarf keines Beweiſes. Ich habe daher auch hier und da Winke über das Wie? fallen laſſen; und gewiß würde ich mich ſehr glücklich ſchäzen, wenn meine gute Abſicht ihren Zweck erreichen ſollte.

Zu dem §. 1 — 13.

wird die Geſchichte von der Heſſiſcher Seits im Herzogthum Weſtphalen eingenommenen Huldigung und dem darauf gefolgten erſten Landtag vorgetragen. Da ich aber mit der Landesherrſchaft in keiner, auch nicht der entfernteſten Verbindung ſtehe, und mir daher nicht ein Blatt von den Acten derſelben zu Gebote ſteht: ſo muß ich all — dieſes auf ſich beruhen laſſen.

Auch laſſe ich das vom

§. 13 — 17.

entworfene ſchöne theoretiſche Gemählde der ältern teutſchen Grundverfaſſung um ſo lieber unberührt, da ich von demſelben, es ſtehe oder falle, für meinen Zweck keinen Gebrauch zu machen weiß. Ueberhaupt iſt aber bekannt, daß man in unſern Tagen, gegen das ehrwürdige Alterthum ſo undankbar zu werden anfängt, daß ſich Wenige, ſelbſt Praktiker, mehr finden werden, die dem im §. 16. durch eine neue Lobrede in Schuz genommenen Lehnweſen noch ſo hold ſeyn ſollten, wie unſer Herr Verfaſſer. Daß aber, wie in dem

§. 18.

verſichert wird, die hohe Reichsdeputation die Sache aus dem in den vorgenannten §§phen aufgeſtellten Standpunkt betrachtet habe, glaubt der gelehrte Hr. Verfaſſer, ſeiner Verſicherung ohngeachtet, gewiß eben ſo wenig, als ich.

Dieſe verehrungswürdige Verſammlung hatte mit der neueren Lage der Dinge ſo viel zu thun, daß ſie in eine ſolche Entwickelung der grauen Vorzeit ohnmöglich hineingehen oder daran auch nur denken konnte.

Dahingegen ſtimme ich demſelben durchaus bey, wenn er in dieſem §., ſo wie auch ſchon §. 12. geſchehen iſt, den richtigen Grundſaz feſtſtellt: „Daß der Sinn und die „Abſicht des im §. 60. des Reichsdeputationsſchluſſes ſo kurz gefaßten Geſezes aus den

„darüber

„darüber gepflogenen Deputationsverhandlungen geſchöpft werden müſſe.“ Alsdann aber, wenn dieſes ohnbefangen, und auf eine angemeſſene Art geſchieht, dörfte ſich das Reſultat doch wohl ganz anders ſtellen, als man es anderſeits wünſchet.

Zu §. 19.

Hier ſagt der Herr Verfaſſer ganz recht, daß nur bey den Landen der erſten und zweyten Claſſe (bey der leztern aber nur zum Theil) von Beybehaltung der bisherigen Ständiſchen Verfaſſung die Rede war; und ich finde mich bewogen, dieſen Saz noch etwas mehr zu begründen.

Es wird 1) „die Verfaſſung der Lande“ in dem von Kurmainz an dem angeführten Orte vorgelegten Verzeichniß der deliberandorum nur ganz allein bey der erſten und allenfalls zweyten Claſſe zur Berathung vorgelegt.

2) Wird daſelbſt die Berathung ausdrücklich nur auf „die Lande der Fürſtbiſchöffe“ eingeſchränkt. Der kurfürſtlichen Lande, wozu auch Weſtphalen gehört, geſchieht alſo bey der erſten und zweyten Claſſe nicht die entfernteſte Erwähnung; und das darum, weil ſämmtliche Lande der geiſtlichen Kurfürſten theils durch die Rheingränze zerſtückelt, theils unter mehrere Fürſten vertheilt wurden, und alſo keins dieſer Lande in die erſte und zweyte Claſſe, wo blos von unzerſtückelten geiſtlichen Landen die Rede iſt, gehörte: daher auch, ſelbſt unter den zu dieſen beyden Claſſen gehörigen Regenten, die Kurfürſten nicht, ſondern nur a) Fürſtbiſchöffe, b) Fürſtäbte, c) Reichsprälaten, und d) unmittelbare Ritterſtifter und Abteyen, genannt werden. Dagegen kommen

3) die Kurfürſten erſt in der dritten Claſſe vor. Allein unter den in dieſer und den folgenden Claſſen aufgeſtellten Berathungspunkten geſchiehet der Lande und der Beybehaltung deren Verfaſſung mit keiner Sylbe auch nur die geringſte Erwähnung. Und das erklärt ſich daraus, weil dieſe Lande ſämmtlich zerſplittert wurden, und es in dem §. 3. der nun ſchon geſezlich angenommenen 47 erſten §phen des Reichsdeputationsſchluſſes, feſtgeſezt war, daß bey ſolchen zertheilten Landen die ſtändiſche Verfaſſung nicht mehr ſtatt finden könne.

Eben daher kommt es denn auch, daß

4) der §. 60. des Reichsdeputationsſchluſſes einer von denen iſt, welche von §. 51. bis 68. die Diſpoſitionen enthält, die ganz allein die erſte und nur zum Theil die zweyte Claſſe der geiſtlichen Lande und deren Regenten angehet; und

daß in der Folge des Deputationsſchluſſes, wo von den Landen der 3ten und übrigen Claſſen gehandelt wird, und wozu vorgedachtermaßen die Lande der 3 geiſtlichen Kurfürſten gehören, über dieſe Materie Nichts weiter vorkommt.

Wie erklärt man es alſo, daß der Hr. Verfaſſer dieſes nicht allein verſchweigt, ſondern im geraden Gegenſatze ſogar als bekannt annimmt, daß den Reſten des Kurfürſtenthums Kölln, als welche doch oft und vielmahls, namentlich und ausdrücklich zur dritten Claſſe gezählt werden, eben die geſetzlichen Rechte und Privilegien zukämen, welche doch nur einzig und allein denen zur erſten Claſſe gehörigen Landen beygelegt worden ſind.

Doch, da ich ja keine Widerlegung der jenſeitigen Schrift, ſondern dazu nur Bemerkungen liefern will: ſo überlaſſe ich die Nutzanwendung dieſes ganz offenbaren Fehlgriffs einem Andern, und gehe über

Zum §. 20.

Wenn es in dieſem §. als merkwürdig angeführet wird, daß in eben der 10ten Sitzung der Reichsdeputation, von welcher der vorſtehende §. 19. redet, eine Vorſtellung des Köllniſchen Domcapitels vorgekommen ſey, welche gegen die von Heſſen-Caſſel damahls verſuchte Zerſplitterung des Herzogthums Weſtphalen gerichtet war; ſo kann ich die darinnen liegende Merkwürdigkeit zwar nicht entdecken. Das aber ſcheint mir mit mehrerem Grunde merkwürdig zu ſeyn, einmahl: daß in dieſer Vorſtellung des Domkapitels nur

> die Rechte des Erzſtifts Kölln und der Unterthanen feyerlich verwahret werden;

daß darinnen aber von den beſonderen Rechten des Herzogthums Weſtphalen und der weſtphäliſchen Landſtände (und doch gab Weſtphalen die einzige Veranlaſſung zu dieſer Vorſtellung!) gar keine Rede iſt. Das Herzogthum Weſtphalen wird mithin von dem Domcapitel ſelbſt nur als ein Theil des zerſplitterten Kurfürſtenthums Kölln angeſehn und behandelt.

Nebſtdeme iſt auch das noch merkwürdig, daß der Hr. Verfaſſer in dieſem §. die Auflöſung des Köllniſchen Domcapitels, als welches immer für die erſte Claſſe der weſtphäliſchen Landſtände angeſehen werden muß, aufrichtig anerkennt; womit ſich denn doch die von ihm zu behauptende Integrität der weſtphäliſchen Landſtände, und mithin die Integrität der daſig landſtändiſchen Verfaſſung nicht wohl reimen läſſet.

Zu

Zu §. 21.

In den vorhergehenden §§en 12. und 18. wird der Zweck, warum der Hr. Verfaſſer die einzelnen Abſtimmungen der Hrn. Subdelegirten extrahirt, ganz beſtimmt dahin angezeigt, daß aus ſolchen der eigentliche Sinn des zu generell gefaßten §s 60. eruiret werden ſolle. Dieſer Zweck wird aber offenbar verfehlt, wenn derſelbe, wie hier und in der Folge geſchiehet, auf die in dieſen Abſtimmungen vorkommenden — gleichfalls blos generellen Ausdrücke das Hauptgewicht legt. Das heißt: obscurum per aeque obscurum erläutern. Jeder wird mir daher beypflichten, wenn ich dagegen feſtſetze, daß, zu einer richtigen Erklärung dieſes zu generell gefaßten §s nur das führen könne, wenn man aus den einzeln abgegebenen Votis, die speciellen Angaben und Beſtimmungen aushebt, welche zu dem Ende angeführet worden ſind, um deutlich zu machen, was man unter den gebrauchten generellen Ausdrücken wolle verſtanden wiſſen. Ich folge alſo dieſer ganz natürlichen hermenevtiſchen Regel, und unterlege jenen generelleren Ausdrücken die inſonderheit — und zwar nicht beyſpielsweiſe, ſondern ganz beſtimmt und ausſchließlich — gegebenen Erklärungen; woraus ſich alsdann der mit jenen verbundene wahre Sinn und die eigentliche Abſicht einer hohen Reichsdeputation nothwendig ergeben müſſen. Aber freylich kommt alsdann das Reſultat, welches der Hr. Verfaſſer ſucht, nicht heraus. Ein Unpartheyiſcher ſucht indeſſen kein beſtimmtes Reſultat. Er ſucht die Wahrheit; und dieſe laute, wie ſie wolle, ſo iſt ſie ihm recht.

Das zuerſt abgegebene Kurſächſiſche Votum, das einzige, welches von einem bey der Sache ganz unbefangenen Reichsſtand herrühret, und auf welches der Herr Verfaſſer daher mit vollem Recht ein großes Gewicht legt, ſagt

a) in der Generalität: „der neue Beſitzer tritt an die Stelle des alten;“

b) Bey der ſpecielleren Entwickung der dem neuen Beſitzer aufzulegenden Verbindlichkeiten aber: „Er ſoll die Rechte und Freyheiten der Landſtände und Unterthanen „(in welchen Stücken?) in Anſehung der Steuerverbindlichkeiten und ſonſtigen „Leiſtungen möglichſt (alſo auch dieſe nicht einmal durchaus) aufrecht erhalten.“ Es iſt alſo hier einmahl blos von der fortdaurenden Exiſtenz der Landſtände an ſich, und fürs andere von denen Rechten und Freyheiten die Rede, welche ſie und die Unterthanen gegen Bedrückung in dem, was ihnen passive zukommt, ſchützen ſoll; nicht aber von irgend einem Rechte, das ſie, außer den im Voto ſelbſt genannten Gegenſtänden,

auch

auch noch active, oder vielmehr eingriffsweiſe in die Landeshoheit oder Landesadminiſtration vorhin zu exerciren hatten.

Nicht weniger hat es mich übrigens verwundert, daß der Hr. Verfaſſer in den Schlußworten ſeines §s die von der Reichsdeputation anerkannte Verbindlichkeit gegen die ſchuldloſen Opfer des Friedens auf die Weſtphäliſchen Landſtände anwenden will; da doch ſolche blos und allein auf die Verſorgung und Suſtentationsbeſtimmung der einzelnen Perſonen hinzielet, welche ein Opfer des Friedens geworden ſind. Es iſt gar nicht abzuſehen, wie man dieſen ſo durchaus verſchiedenen Gegenſtand mit den Rechten und Freyheiten der Weſtphäliſchen Landſtände auch nur in die entfernteſte Verbindung bringen kann.

Zu §. 22.

Das hier angeführte Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Votum bringt uns dem Sinne des §. 60, und der dabey gehabten Abſicht ſchon um vieles näher.

Doch möchte ich im Voraus den Hrn. Verfaſſer wohl fragen: warum er das, was dieſes Votum über die Staatsverwaltung ſagt, nicht auch mit größern Lettern hat abdrucken laſſen, wie das, was ſolches von der Landesverfaſſung enthält? Offenbar iſt es doch, daß eins ſo ſehr, wie das andere, auf die Auslegung des §. 60. und auf die in der Folge beginnende Unterſuchung der einzelnen Landſtändiſchen Privilegien einen gleichentſcheidenden Einfluß hat.

Es heißt nämlich in dieſem Voto, welches ganz augenſcheinlich zum Grund der nachgefolgten Deliberation und des zuletzt gefaßten Schluſſes gelegt worden iſt: man müſſe einen Unterſchied machen zwiſchen Staasverwaltung und Staatsverfaſſung. Jene wird mit vollem Recht dem neuen Landesherrn ganz ohnbeſchränkt überlaſſen. Es heißt deshalb: „In Betreff der Staatsverwaltung muß es allerdings „den Regenten, welchen die Indemnitätslande zufallen, anheimgeſtellt „bleiben, eine Adminiſtration zu wählen, welche ſie für das Wohl ihrer „Staaten und Lande am zweckdienlichſten glauben.“

In Anſehung der Staatsverfaſſung aber heißt es

a) im Generellen: „die neuen Landesherrn ſeyen zur willkührlichen Abänderung „der Landesverfaſſung nicht berechtiget.“ Dieſem folget

b) die ſpeciellere Beſtimmung deſſen, was man unter der beyzubehaltenden Landesverfaſſung verſteht, dahin: „Da, wo Landſtände rechtlich beſtehen,

„müſſen dieſelben bleiben. Bey Erhöhung oder Abänderung der gewöhnlichen „Steuern, bey Contrahirung der Landesſchulden und bey Veräuſſerung „der Domänen iſt der Regent an den Landſtändiſchen Conſens gebunden. Auch „läſſet ſich erwarten, daß alle wohlthätige Anſtalten, wofür Landesgarantie „geleiſtet iſt, z. B. Schuldentilgungsfond, Brandaſſecurationsanſtalten und dergl. „noch ferner aufrecht erhalten werden."

Zu §. 23.

Ich muß hier das, was ich ſchon zum §. 21. geſagt habe, wiederholen, nämlich daß der Herr Verfaſſer auf der einen Seite unter denen, welche Opfer des Friedens geworden ſind, immer die weſtphäliſchen Landſtände im Sinne hat, und daß er auf der andern Seite ihnen doch den ganzen Umfang ihrer vorhin ſowohl in Anſehung der Landesverfaſſung als der Landesverwaltung gehabten Rechte vindiciren will. Haben ſie aber dieſe durchaus behalten: ſo ſind ſie ja in keinem Betracht ein Opfer des Friedens geworden; und beyde Sätze widerſprechen ſich daher ſo offenbar, daß ein Unpartheyiſcher dazu ohnmöglich ja ſagen kann.

Man leſe doch das ganze Reichsdeputationsprotokoll durch, und man wird ſich bald überzeugen, daß die Reichsdeputation unter den Opfern des Friedens nur die Perſonen verſteht, welche durch Abtretung des linken Rheinufers, oder durch die Säculariſation, ihre Exiſtenz und Einkommen verlohren haben.

Davon aber, wird man gewiß keine Spur finden, daß die Reichsdeputation darunter diejenigen Lande, welche ſtatt eines geiſtlichen einen weltlichen, oder ſtatt eines catholiſchen einen proteſtantiſchen Landesherrn bekommen haben, auch nur ein einzigesmahl habe begreifen wollen. Und wie ließe ſich ein ſolches auch mit dem weſtphäliſchen Frieden reimen, der, ſo viel die Rechte und Zuſtändigkeiten anlangt, zwiſchen Catholiſch und Proteſtantiſch, und zwiſchen den reichsſtändiſchen geiſtlichen und weltlichen Landen von keinem Unterſchied weiß?

Zu §. 24.

Man muß bey der hier vorgelegten Kurbrandenburgiſchen Abſtimmung, aus welcher der §. 60. faſt wörtlich genommen iſt, in Erwägung ziehen, einmahl, daß die vorher abgegebenen Stimmen ſchon die zwey Punkte, über welche zu votiren war, feſtgeſetzt hatten, nämlich Landesverfaſſung und Landesverwaltung oder

Landes-

Landesadminiſtration; und fürs andere, daß dieſes Kurbrandenburgiſche ohnmittelbar auf jene vorhergegangenen Vota folget. Beobachtet man dieſes: ſo kann über deſſen wahren Sinn kein Zweifel mehr übrig bleiben. Man findet auch, weder in dieſem, noch in den folgenden Abſtimmungen, irgend eine Spur, daß ſich eine derſelben von den beyden zuerſt abgegebenen Votis, in Anſehung der darin enthaltenen Beſtimmungen, oder der damit verbundenen Anträge, habe trennen wollen.

Zu §. 29 — 34.

Die Worte des hier angeführten Erlaſſes der Kaiſerl. Plenipotenz: „die feſtgeſetzte „ungeſtörte Erhaltung der dermahligen politiſchen Verfaſſung der zu ſäculariſirenden „Lande iſt der bedingten und modificirten Indemniſationsbaſi vollkommen angemeſſen, „und es war gewiß die Abſicht der vortreflichen Reichsdeputation, wie es die Meinung „der Kaiſerl. Commiſſion iſt, daß dadurch alle den Reichs- und Landeseinwohnern, „ſowohl vermöge der allgemeinen Reichs- als auch vermöge der beſondern Verfaſſung „eines jeden Landes zuſtändige Rechte, Befugniſſe und Freyheiten vorbehalten ſind; —“ enthalten nichts weniger, als eine Abweichung von dem den §. 60. des Deputations-ſchluſſes nun ausmachenden Concluſo. Selbſt der Kurböhmiſche, — alſo ein kaiſerl. — Subdelegirter, ſagt ausdrücklich: „Der Vorbehalt der kaiſerl. Plenipotenz enthalte ſeines „Ermeſſens nichts, was nicht dem einträchtigen Sinne des Deputations-Schluſſes „vollkommen gemäß wäre.“ Erſt die Folge belehret uns, wohin das in dieſem Erlaß auszeichnend befindliche Vorwörtchen Reichs — nämlich Einwohner — beſonders hinzielet. Einmahl war die Verwahrung der Rechte, welche dem teutſchen Orden über ſeine in den ſäculariſirten Landen liegenden Güter zuſtunden, gemeint. Und dieſes beweiſet 1) das über dieſen Erlaß abgegebene Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Votum durch die Worte: „daß eines jeden Landes bisherige Verhältniſſe gegen „die Nachbarn in ihrem Zuſtand erhalten werden möchten;“ auch 2) das gleich darauf erfolgte eigene Anmelden des teutſchen Ordens um das Einrücken einer beſondern Clauſel in den Receß, daß die in den ſäculariſirten Landen liegenden Teutſch-Ordens-Güter in ihren bisherigen Rechten und Verhältniſſen ungeſtört belaſſen werden müßten. Für das andere wurde damit auch, wie aus der demnächſt erfolgten Kaiſerl. Beſtättigung erhellet, auf die in den ſäculariſirten Landen liegenden ritterſchaftlichen Güter und die Aufrechthaltung deren beſondern Gerechtſamen hingedeutet. Da alſo die Abſicht der Kaiſerl. Plenipotenz auch nicht von weitem auf die innere Landesverfaſſung,

und auf die Rechte der einheimiſchen Landſtände und Unterthanen hinzielte: ſo hätte der Herr Verfaſſer alle dieſe §§phen füglich weglaſſen können.

Zu §. 35.

Es iſt, meinem Ermeſſen nach, unrichtig, was am Schluſſe dieſes §s geſagt wird, daß die Deputation überhaupt auf die beſtehende Verfaſſung verwieſen habe. Der bayeriſche Subdelegirte, der die Intention der Reichsdeputation doch gewiß beſſer kannte, ſagt in der anderſeits ſelbſt angeführten Abſtimmung:

„Bey der Abfaſſung der Stelle des §s 60, welche die Beſtättigung der „Verfaſſung der Entſchädigungslande enthalte, habe die Deputation die „wohlmeinende Abſicht gehabt, alle Rechte dieſer Lande und ihrer Bewohner „möglichſt (alſo nicht überhaupt) zu wahren. Da jedoch, bey der Vereinigung „mehrerer kleiner Gebiethe und verſchiedenartiger Gebiethstheile, eine ängſtliche „Bewahrung der alten Verfaſſungen die Adminiſtration äußerſt „koſtſpielig, verwickelt und ſchwierig machen würde, ohne daß weder dem Lande, noch „ſeinen Bewohnern, noch dem Regenten einiger Nutzen daraus entſtünde: ſo habe „ſie auch die Vorſicht für nöthig gehalten, nicht durch zweckwidrige „Beſchränkungen alle Verbeſſerung und Vervollkommnung „unmöglich zu machen.“

Nicht alſo überhaupt, ſondern nur in ſo weit ſoll die Landesverfaſſung aufrecht erhalten werden, als die Landesverwaltung, Verbeſſerung und Vervollkommnung dadurch nicht beſchränkt wird.

Zwar ſetzt der Hr. Verfaſſer auch noch einen beſondern Nachdruck auf die Worte: „Da jedoch bey der Vereinigung mehrerer kleinen Gebiethe und „verſchiedenartiger Gebiethstheile u. ſ. w.;“ und glaubt damit das Herzogthum Weſtphalen von dieſer Cathegorie auszuſchließen. Allein 1) wird dieſe ganze Stelle nicht dispositive, ſondern blos relative und nur als ein einleuchtender Umſtand angeführt, warum man die Landesverwaltung nicht der Landesverfaſſung habe ſubordiniren können. 2) Erinnere ich an das, was ich ſchon oben zu dem §. 19. angemerkt habe. Weſtphalen gehöret nicht zu den Landen der erſten und zweyten Claſſe, ſondern, als ein kleiner Beſtandtheil des Kurthums Kölln, zu den im §. 69. des Reichsdeputations-Schluſſes beſchriebenen Landen der dritten Claſſe, nämlich „zu „denjenigen Landen, wo die geiſtlichen Regenten ihre Reſidenzſtädte auf der linken „Rheinſeite mit den dortigen Landen verlohren; doch auch noch beträchtliche

„Beſitz-

„Beſitzungen dieſſeits Rheins behalten haben.“ Es macht alſo allerdings eine ſolche Landes-Parcelle aus, wovon das bayriſche Votum ſpricht. Geſetzt aber auch 3) es wäre dieſes nicht: ſo würde doch die ratio legis bey Heſſen-Darmſtadt, welches Parcellen vom Kurthum Kölln, vom Kurthum Maynz, vom Bißthum Worms, und von der Rheinpfalz, ſodann die Reichsſtädte Wimpfen und Friedberg zu den ſchon beſeſſenen Alt-Heſſiſchen Landen, zu der Obergrafſchaft Catzenelnbogen, und zu einem Ueberbleibſel der Grafſchaft Hanau bekommen hat, vollkommen eintreten. Sollen und können dieſe vielerley Lande auf zehnerley verſchiedene Arten verwaltet werden? und tritt alſo hier nicht dasjenige durchaus ein, was Bayern von der Vereinigung mehrerer kleiner Gebiethe und verſchiedenartiger Gebiethstheile ſagt?

Zu §. 36.

Auch dieſer §. zielet einzig und allein darauf ab, die weſtphäliſchen Landſtände und Eingeſeſſene, als einen zum Friedensopfer gehörigen Gegenſtand darzuſtellen. Wie doch ſo gelehrte Männer, wenn ſie blos auf einen ſchon vor der Unterſuchung feſtbeſtimmten Zweck hinarbeiten, auf Irrthümer und Widerſprüche gerathen können!

Zu §. 37. bis 47.

Ich muß bekennen, daß es mir wehe that, als ich dieſe Stellen durchlas. Iſt es möglich — dachte ich — daß ein ſo berühmter Gelehrter, ein Beyſitzer der Juriſten-facultät, mithin ein zu durchgängiger Unbefangenheit berufener Mann, einen ſolchen Miſchmaſch von halbwahren, falſchen, ſich unter einander durchkreuzenden, ja zum Theil ſich durchaus widerſprechenden Sätzen, unter ſeinem Nahmen, ins Publicum ſchicken kann! — Die ſo oft und viel erwogenen, durchdachten und durchmonirten — alſo gewiß vollwichtigen — Worte des Geſetzes:

„In der Landesadminiſtration, ſowohl im Civil- als Militärfach, in deren
„Verbeſſerung und deren Vereinfachung ſollen dem neuen Landesherrn freye
„— alſo durchaus ohngebundene — Hände gelaſſen werden;“ —

Dieſe Worte ſollen nichts weiter bedeuten, als daß der Landesherr im Militairfache über die Hoſen und Kamaſchen der Soldaten frey diſponiren, und im Civilfache die Verzögerung der Juſtiz, doch ohne die beſtehenden Dicaſterien ſelbſt anzutaſten, oder im mindeſten zu verändern, zu heben ſuchen dörfe! — Wer wird hierbey nicht meine Gefühle mit mir theilen?

Ich

Ich habe oben zum §. 22. ſchon bemerkt, daß das Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Votum die Grundlage des §. 60. des Reichsdeputations-Schluſſes iſt, deſſen Inhalt der Kurbrandenburgiſche Herr Subdelegirte nur in die Kürze zog, und alſo mit wenigern Worten das Nämliche in Geſetzesform ausdruckte, was jene Abſtimmung durch Darlegung und Auseinanderſetzung der Grundzüge oder Principien zu dem Ende in das Protokoll legte, damit (wie ſich die Herren Subdelegirten bey einer ähnlichen Gelegenheit S. 163. des Deputations-Protokolls ausdrucken) die nachfolgenden Abſtimmungen deſto beſtimmter abgegeben werden könnten.

Auf dieſes Teutſchmeiſteriſche Votum gründeten alſo alle übrige Subdelegirte ihre Abſtimmungen; und aus dieſem Voto muß mithin das Geſetz vorzüglich erkläret werden. Man muß ſonach zwiſchen den beyden Gegenſtänden, der Landesverfaſſung und der Landesverwaltung, wie beſagtes Votum ſolches ausdrücklich verlangt, einen Unterſchied machen, und darf ſolche nicht miteinander vermiſchen. Man muß vielmehr, um konſequent zu handeln, vor allen Dingen feſtſetzen: was verſteht das Geſetz unter Landesverfaſſung, und was unter Landesverwaltung? Und welches von beyden iſt dem andern untergeordnet?

In dem vorliegenden Falle iſt die Beantwortung dieſer Fragen um ſo leichter, da es den beyden Herren Subdelegirten, welche über dieſe Materie zuerſt ihre Stimmen abgaben, nämlich dem Kurſächſiſchen und dem Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen, nicht, wie dem Hrn. Verfaſſer, darauf ankam, die Begriffe im Dunkeln zu laſſen; ſondern ſie wollten vielmehr mit der größten Klarheit und Beſtimmtheit folgende Fragen außer Zweifel ſetzen: Welches ſind die weſentlichſten Beſtandtheile der Landesverfaſſung, die nothwendig beybehalten werden müſſen? und welche dahin gehörigen Rechte müſſen demnach ungeſtöhrt erhalten werden? Welche Rechte der Landſtände hingegen müſſen der Landesadminiſtration, und deren Verbeſſerung und Vereinfachung nachſtehen?

Die Auflöſung dieſer Fragen erfolgte in den beyden oben benannten Vorſtimmungen auf eine ſolche Art, daß nicht eine einzige der nachfolgenden Stimmen dagegen auch nur das Mindeſte zu erinnern hatte.

Sämmtliche Herren Subdelegirte machten ſich alſo dieſe Grundſätze ſo durchaus eigen, und baueten ihre Abſtimmungen ſo ganz und gar darauf, daß das Geſetz gar nicht verſtändlich wäre, wenn man nicht jene von den beyden vorſtimmenden Herren Subdelegirten ins Protokoll gelegte Auseinanderſetzung dieſer verſchiedenen Gegenſtände und ihrer Beſchaffenheit zum Grunde legte.

Dieſe müſſen uns alſo leiten, wenn wir den Sinn des Geſetzes kurz und ohnbefangen unterſuchen, und ſolchen nicht durch hochtönende Tiraden und einen Schwall von leeren Worten verdunkeln, oder gar verdrehen wollen. Und eine ſolche blos auf die Abſtimmungen der Hrn. Subdelegirten gegründete Auslegung des Geſetzes hat der Hr. Verfaſſer in denen §§phen 12. und 18. als alleinige Regel dieſer Geſetz-auslegung ſelbſt feſtgeſetzt; aber — freylich nicht ſelbſt befolgt. Es iſt alſo um ſo nöthiger, daß man dieſes, mit wörtlicher Beybehaltung der Abſtimmungen, nachhole, indem die Richtig- oder Unrichtigkeit der in der nachfolgenden Abhandlung aufgeſtellten Behauptungen blos darauf beruhet. Ich muß alſo um Nachſicht bitten, wenn ich das zum §. 22. ſchon zum Theil Geſagte, wegen Wichtigkeit der Sache, noch einmahl wiederholen muß.

Das Kurſächſiſche Votum druckt ſich über die vorliegenden beyden Gegenſtände ſo aus: „Die neuen Beſitzer treten an die Stelle der abgehenden, mithin ſind die „wohlhergebrachten Rechte und Freyheiten der Landſtände und Unterthanen in den „ſäculariſirten Landen (etwa durchaus? Nein ſondern nur) in Anſehung der „Steuerverbindlichkeit und ſonſtigen Leiſtungen (und dieſe etwa durchaus? „Nein, ſondern nur) möglichſt aufrecht zu erhalten.“

Hiernach hat alſo die Landesverwaltung ganz freye Hand (wie die eigenen Worte des Geſetzes lauten); und die Landesverfaſſung ſoll nur intuitu praestandorum möglichſt beybehalten werden!

Das Teutſchmeiſteriſche Votum ſagt gerade das nämliche, und ſetzt nur die Sache etwas näher auseinander. Es prämittiret, wie das Kurſächſiſche, „daß der neue „Regent in die Stelle des abgehenden trete, und daß die Abänderung der Landes-„verfaſſung nicht von ſeiner Willkühr abhänge.“ Dieſemnach (heißt es weiter) folgert es ſich von ſelbſten (Was folgert ſich denn aus dem vorausgeſchickten generellen Satz von ſelbſten? Etwa daß die Landesverfaſſung durchaus in ihrem alten Weſen bleiben müſſe? Nein; ſondern nur), „daß da, wo Landſtände „rechtlich beſtehen, dieſelben fortbeſtehen müſſen,“ (und in welchen Stücken der Staatsverwaltung ſoll dann die Concurrenz dieſer Landſtände noch ferner Statt haben? Darinnen, daß) „die neuen Regenten bey Erhöhung oder Abänderung der „gewöhnlichen Steuern“ (alſo ſelbſt die außergewöhnlichen oder nothwendigen, als feindliche Kriegspräſtanden, oder was zum Straßenbau, Sicherung der Ufer an verheerenden Strömen, oder Abwendung ſonſtiger Landes-Calamitäten erforderlich iſt,

gehöret

gehöret nicht hieher), „bey Contrahirung der Landesſchulden, bey Veräußerungen der „Domänen, an den landſtändiſchen Conſens gebunden bleiben. Auch laſſe ſich „erwarten, daß alle wohlthätige Anſtalten, wofür Landesgarantie geleiſtet „worden, z. B. Schuldentilgungsfond, Brandaſſecuranz-Geſellſchaften und dgl. „noch ferner aufrecht erhalten werden würden.“

Hier haben wir es alſo ganz beſtimmt, in welchen Punkten die Landesverfaſſung in die dem Regenten anvertraute Landesverwaltung einen Einfluß haben ſoll. Mehr iſt in dem ganzen Reichsdeputations-Protocoll nicht zu finden; und ein Mehreres kann und darf alſo der unbefangene Ausleger auch in das Geſetz nicht eintragen. Kurz, die Gränzen, in welchen die Landesverfaſſung ferner beſtehen ſoll, ſind dadurch mit feſter Hand gezogen; und dieſe hat alſo allerdings eine ſtarke Ein- und Beſchränkung erlitten. Dahingegen heißt es in Anſehung der Landesverwaltung: „in deren Betreff muß es dem Regenten, welchem Indemnitätslande „zufallen, allerdings anheimgeſtellt bleiben, eine Adminiſtration zu „wählen, welche er für das Wohl ſeiner Staaten oder Lande am „zweckdienlichſten glaubt.“

Bey der Landesverwaltung findet man alſo keine Beſchränkung, auch nicht die Vorſchrift, daß, in Anſehung derſelben, in den Indemnitätslanden etwas beſonderes beobachtet, oder daß in ſolchen die alte Adminiſtration beybehalten werden ſolle; ſondern es ſtehet dem Regenten, welcher Indemnitätslande erhalten hat, frey, für ſeine ſämmtliche Lande oder Staaten eine und eben dieſelbe Adminiſtration eintreten zu laſſen.

Auch muß man nicht etwa glauben, als worauf der Herr Verf. verſchiedentlich hindeutet, daß durch die Vorwörtchen Civil- und Militäradminiſtration eine weitere Einſchränkung geſucht wurde, als blos die, daß die kirchliche Verfaſſung und Adminiſtration davon getrennt bleiben, und nicht darunter verſtanden werden ſoll; weil über dieſe ganz beſonders abgeſtimmt und diſponiret worden iſt.

Dieſes iſt nun die Grundlage meiner weitern Bemerkungen. Allenthalben ſetze ich dieſelbe als bekannt voraus, und erſuche daher meine Leſer, ſich bey dem, was ich weiter zu bemerken haben werde, immer an dieſe Grundprinzipien zu erinnern.

Zu §. 47 und 48.

wo der Herr Verfaſſer zu beweiſen ſucht, daß die zum §. 35. berührte Bayeriſche Abſtimmung nicht auf Weſtphalen, als ein geſchloſſenes Ganzes, ſondern nur auf die übrige

übrige dem Hauſe Darmſtadt zu Theil gewordenen Landesparcellen anwendbar ſeye, beziehe ich mich auf das ſchon Geſagte; und geht es mich, da ich nicht für Darmſtadt ſchreibe, nichts an, ob das Herzogthum Weſtphalen von dieſer fürſtlichen Seite für ein geſchloſſenes Ganzes angeſehen worden iſt. Ich kann es für nichts anders, als für ein ziemlich unbedeutendes Stück des köllniſchen Kurſtaates halten; und es iſt mir auch ſo viel bekannt, daß es von der Ausgleichungs-Commiſſion, welche von den vier, mit den dieſſeits rheiniſchen kurkölniſchen Landen betheiligten Herren Fürſten, in Darmſtadt niedergeſetzt worden iſt, eben ſo angeſehen wird, und daß ſelbſt der dabey befindliche Darmſtädtiſche Bevollmächtigte nicht nur gleicher Meinung iſt, ſondern ſich auch eine gegentheilige Behauptung ſchwerlich gefallen laſſen würde.

In den §§. 49 — 55.

ſucht der Herr Verf. die Verhältniſſe feſtzuſetzen, welche ſich zwiſchen den von Heſſen-Darmſtadt verlohrnen, und den dafür zur Entſchädigung erhaltenen Landen finden. Ich bin aber eben ſo wenig im Stande, darüber etwas Poſitives zu ſagen, als über den Grund oder Ungrund des Arguments zu urtheilen, welches Darmſtadt von Preußen hergenommen haben ſoll. Ich muß alſo beyden Theilen lediglich überlaſſen, ſich hierüber ſelbſt näher zu erklären. Das aber ſcheinet mir doch, nach dem bisher Angeführten, ganz ohnbeſtreitbar zu ſeyn, daß wenn, wie am Schluß dieſes Abſchnitts geſagt wird, das Darmſtädtiſche Organiſationspatent eine gleichförmige Staatsverwaltung aller unter ſeine Regierung gekommenen ſo vielerley Lande feſtſetzt, dieſes mit dem größten Fug und beſten Recht alsdann geſchehe, wenn in Anſehung des Herzogthums Weſtphalen, die landſtändiſche Gerechtſamen, in ſoweit als ſolche nach dem Reichs-Deputationsſchluß aufrecht erhalten werden ſollen, nicht verletzt werden. Ob nun eine ſolche Verletzung eingetreten ſeye, oder nicht, wird ſich erſt in der Folge ergeben.

Zu §. 56.

Es iſt, meiner Meinung nach ſehr gleichgültig, ob die Beſtätigung der landſtändiſchen Verfaſſung vor oder nach der Huldigung geſchiehet. Daß aber dieſe hier vorläufig verlangte Beſtätigung ſchon an und für ſich ſelbſten, noch weit mehr aber in dem gegenwärtigen Falle, entweder eine offenbare Chicane war, oder doch einen unglaublichen Grad von Unüberlegtheit zum Grund hatte; davon wird ſich ein Jeder überzeugen,

welcher die unterm Buchſtaben A der Druckſchrift beygefügte Erblandesvereinigung von 1590 nachlieſet.

Und um dieſes Nachleſen muß ich jeden Leſer, welcher in das, was ich darüber ſagen werde, irgend einen Zweifel ſeꜩet, recht ſehr bitten.

Die ganze Faſſung dieſer Erblandesvereinigung iſt auf einen geiſtlichen Regenten, namentlich auf einen Erzbiſchoff, und zwar auf einen ſolchen gerichtet, der nach Art. 21. ſogleich nach ſeiner Beſtätigung Prieſter werden muß, und der alsdann auch die biſchöfflichen Obliegenheiten in Weſtphalen zu beſorgen hat: — Jeꜩo ſuccedirt aber ein weltlicher, ja ſogar ein proteſtantiſcher Regent!!

Dieſem vorhinigen Erzbiſchoffe wird das Domcapitel, als Controlleur und Mitregent an die Seite; in vielen Fällen wird es ſogar über ihn geſeꜩt, und die dahin zielenden Gerechtſame und Obliegenheiten des Domcapitels machen einen beträchtlichen Theil dieſes Concordats aus: nun aber iſt dieſes Domcapitel aufgehoben und gar nicht mehr vorhanden!!

Eben dieſes Domcapitel machte, weilen ohne Beywohnung ſeiner Deputirten keine Landesverſammlung ſtatt fand, in ſoweit den erſten Stand der weſtphäliſchen Lande aus. Dieſer erſte geiſtliche Stand iſt für immer abgetreten: — und dennoch nehmen die übriggebliebenen Stände davon nicht die geringſte Notiz; ſondern geriren ſich gerade ſo, als wenn das mitregierende Domcapitel noch an ihrer Spiꜩe ſtünde!!

Die durch die teutſche Staatsumwälzung und namentlich durch die erfolgte Säculariſation eingetretene durchgängige Veränderungen in der Lage und Verfaſſung der ſäculariſirten Lande machten es abſolut nöthig, daß durch ein eigenes Reichsgeſeꜩ eine, nach dieſer gänzlichen Umſchmelzung abzumeſſende neue Verfaſſung regulirt wurde; dieſes geſchiehet durch den Reichsdeputationsſchluß und deſſen §. 60. — und die Landſtände benehmen ſich gerade ſo, als wenn ihre vorige Lage gar nicht verändert, und das neue Reichsgeſeꜩ gar nicht vorhanden wäre!!

Sie erkennen ſelbſt, und ihr Hr. Vertheidiger läſſet es ſogar drucken, daß die landſtändiſchen älteren Privilegien zum Theil übertrieben, und zum Theil auf die jeꜩige Zeiten nicht mehr anwendbar ſeyen: — und doch verlangen dieſe, ſelbſt noch vor der Huldigung deren unbedingte Beſtätigung, und Jener nimmt keinen Anſtand, noch jeꜩo zu ſagen: „daß Landſtände und Unterthanen befugt geweſen ſeyen, „die Huldigung ſo lange zu verweigern, bis ihrem Verlangen wegen der „Beſtätigung ihrer Freyheiten willfahret worden.“

Ich frage einen Jeden, ob man ſich wohl verſündigt, wenn man ein ſolches Verlangen der Landſtände unvernünftig nennt; und wenn man die Unpartheylichkeit des Hrn. Verfaſſers in Zweifel ziehet?

Vernünftiger war es daher, daß nach

§. 57.

die Landſtände ſich, unter Vorbehalt ihrer Gerechtſamen, zur Huldigung bequemten; und die von Seiten der Huldigungs-Commiſſion darauf erfolgte Erklärung, daß die Huldigung in keinem Betracht irgend einem Rechte des Landes nachtheilig seyn ſolle, berechtiget zu der Vermuthung, daß die Landesherrſchaft den Willen nicht gehabt habe, die landſtändiſchen Gerechtſame weiter einzuſchränken, als ſolches durch den Reichs-Deputationsſchluß ſchon geſchehen war.

§. 58.

Daß hierauf, wie uns der Herr Verfaſſer erzählet, die Weſtphäliſche Landſtände der Landtagscommiſſion ein Verzeichniß der — ihrer Meinung nach — noch paſſenden Privilegien vorlegten, iſt der vollſtändigſte Beweis davon, daß die vorher verlangte unbedingte Beſtätigung ihrer alten Concordate und Freyheitsbriefe, und zwar vor abgeleiſteter Huldigung, ein ganz am unrechten Ort und zur unrechten Zeit angebrachtes Deſiderium war.

Es wäre aber ſehr zu wünſchen, daß es dem Herrn Verfaſſer gefällig geweſen wäre, dieſes Verzeichniß ſowohl, als die darauf erfolgte landesherrliche Reſolution unter den Beylagen vollſtändig mitzutheilen.

Denn die erſte Schuldigkeit eines Deducenten iſt doch dieſe, daß er ſeinen Leſern den statum controversiae bekannt mache. Wodurch hätte dieſes aber beſſer geſchehen können, als durch integrale Vorlegung dieſer beyden Wechſelſchriften? Zwar folgen nach und nach Auszüge aus denſelben; aber dabey ſieht man ſich doch immer genöthiget, dem Herrn Verfaſſer alles aufs Wort zu glauben.

Zu §. 59.

In dieſem §. erhebt der Hr. Verfaſſer zum erſten und oberſten Grundſatz den: die Landesverfaſſung ſoll bleiben, und das was hiernach den Landſtänden nicht zukommt, das — erſt das — gebühret dem Landesherrn. Man legt alſo hiermit

den teutſchen Reichsſtänden den unglaublichen, und beynahe unſinnigen Gedanken bey, daß ſie für die Landſtände vorzüglich und zuerſt; — für ſich aber nur nebenher und zuletzt hätten ſorgen, und ſich mit den — nach jener vollſtändigen Befriedigung — übriggebliebenen Brocken hätten begnügen wollen! Sollte der Hr. Verfaſſer ſo etwas wohl ſelbſt glauben können! Und wenn dieſes ohnmöglich iſt; wie will und kann er dann einen ſolch-ſtarken Glauben — von ſeinen Leſern fordern?

Hätte derſelbe ſich die Mühe gegeben, und wie er doch bey dem Anfang ſeiner Unterſuchung ſelbſt für nothwendig erkannte, den §. 60 aus den Deputationsverhandlungen erkläret; ſo würde er gefunden haben, daß es die Abſicht der Deputation und des Reichs gar nicht geweſen ſeye, die ſchon durch den weſtphäliſchen Frieden den Ständen des Reichs zugeſicherte volle Landeshoheit ihnen wieder, weder ganz, noch zum Theil, zu entziehen. Die Frage über die mit den Entſchädigungslanden verbundene Landeshoheit bedurfte alſo gar keine Deliberation, und es fand eine ſolche auch darüber nicht ſtatt. Nur da, wo die Sache etwa zweifelhaft hätte ſeyn können, wurde ſolche berührt. Denn ſo wird in Anſehung der übriggebliebenen ſechs Reichsſtädte im §. 27. des Reichsdeputationsſchluſſes ausdrücklich ſtatuirt: „Sie genießen in dem ganzen „Umfang ihrer Gebiete die volle Landeshoheit.“ Sind dieſe Reichsſtädte vielleicht melioris conditionis, als die Fürſten des Reichs? und da ſie, gleich dieſen, auch noch Entſchädigungsſtücke, und über dieſe die volle Landeshoheit beygelegt erhielten, gilt dieſes etwa weniger für die Fürſten? Eben ſo ſetzen die erſten Worte, welche auf den §. 60. folgen, die Sache außer Zweifel. Es heißt da: „die Regalien — fallen „dem neuen Landesherrn zu.“

Es iſt daher in der That ganz unbegreiflich, wie ein teutſcher Staatsrechtslehrer hiergegen auch nur ein Wort ſagen, und wie der Hr. Verfaſſer es dem Landgräflichen Miniſterio zur Laſt legen kann, daß daſſelbe die Landeshoheit über Weſtphalen ſeinem Regenten (und das zwar nur mit dem beſcheidenen, und von den weſtphäliſchen Landſtänden mit dem tiefſten Dank zu erkennenden Beywort) im Allgemeinen zuſchreibet.

Aber was nimmt nun, außer der Landeshoheit, die Reichsdeputation noch weiter für Grundſätze an, um die Verhältniſſe zwiſchen den Regenten und Unterthanen zu reguliren? Der erſte und oberſte Grundſatz iſt der: daß in demjenigen, was zur Staatsverwaltung (mit Ausſchluß der kirchlichen Angelegenheiten, weßhalb beſondere Verordnung ergangen), und was zu deren Verbeſſerung und Vereinfachung gehöre, dem neuen Landesherrn freye Hände gelaſſen werden ſollen.

Und

Und auf dieſe Regel folgt dann der untergeordnete Saß: daß da, wo Landſtände rechtlich beſtehen (dieſes ſind die mit dem kurſächſiſchen Voto durchaus übereinſtimmenden eigenen Worte der Teutſchmeiſteriſchen Abſtimmung), deren Verfaſſung in denen Stücken ungeſtört erhalten werden ſolle, welche die Abſtimmungen der Hrn. Subdelegirten (die ja der Hr. Verfaſſer ſelbſt als die einzige Quelle zur Erklärung des zu kurz gefaßten Geſetzes annimmt) und zwar ganz beſtimmt — nicht blos beyſpielsweiſe — angeführt und aufgezählet haben.

Ich ſage, dieſer leztere Saß ſeye dem erſtern untergeordnet; und das wird nicht ſchwer zu erweiſen ſeyn. Denn, wenn dieſe leztere Diſpoſition nur da eintritt, wo Landſtände ſind, und wenn es dahero da, wo keine ſind, bey dem erſten und oberſten Grundſaß, daß die neue Regenten freye Hände haben, bleibt: ſo iſt klar, daß dieſes die Regel und jenes die Ausnahme ſeye; und daß die Ausnahme dem Hauptſaß untergeordnet ſeye, wird hoffentlich Niemand läugnen.

Eine gleiche Nachſetzung der Landesverfaſſung unter die Landesverwaltung, fließt auch ſchon daraus, daß, wie ſich mehrere Abſtimmungen ausdrücken, jene nur, nach Möglichkeit ungeſtört erhalten werden, die Landesverwaltung aber ohnbedingt freye Hände haben ſoll. Das Landgräfliche Miniſterium that alſo, meinem Bedünken nach, für die Landſchaft alles, was es thun konnte, wenn daſſelbe, mit Vorbehalt der Landeshoheit im Allgemeinen den Landſtänden verſprach, diejenigen wirklichen Rechte, welche in dem Reichsſchluß gegründet ſeyen, ihnen zu belaſſen.

Durch dieſe meine Bemerkungen erhält zugleich der folgende

§. 60.

wo man der Reichsdeputation gar ſchiefe Abſichten andichtet, ſeine Erledigung; und ich bemerke zu demſelben nur wiederholt, daß nicht abzuſehen ſtehet, wie der Herr Verfaſſer auf die Worte: Civil- und Militair, welche dem Worte Adminiſtration vorgeſetzt ſind, ein ſolches Gewicht legen kann, daß er es hier und in der Folge jedesmal durch das groß gedruckte Beywörtchen blos zu verſtärken ſucht. Wahr iſt es, daß dieſe Vorwörter eine dritte Art von Adminiſtration ausſchließen; aber das iſt, wie die Deputationsabſtimmungen außer allen Zweifel ſetzen, keine andere, als die, welche die kirchlichen Angelegenheiten zum Gegenſtande haben, und über welche die unmittelbar folgende §§phen das Nöthige verordnen. Da nun dieſe Gegenſtände die weſtphäliſchen Landſtände, als ſolche, gar nichts angehn, und hier blos von ihren Rechten die

Rede iſt: ſo folgt daraus, daß in Hinſicht auf ſie dieſe Worte: Civil- und Militair ganz unbedeutend ſind, und für den Regenten in Anſehung ſeiner Landſtände gar keine Einſchränkung enthalten; es iſt vielmehr in dieſer Hinſicht eben ſo gut, als ob demſelben überhaupt die volle und freye Landesverwaltung zugeſtanden worden wäre.

Der §. 61.

in welchem behauptet wird, daß den W. Landſtänden doch immer der Beſitzſtand in ſo lange zu ſtatten kommen müſſe, bis ein Anderes entweder gütlich oder rechtlich ausgemacht worden ſeye, dürfte wohl eine weitläuftigere Auseinanderſetzung erfordern, als meinem Zweck angemeſſen iſt. Für dieſen begnüge ich mich mit folgenden Bemerkungen.

In Anſehung aller ſäculariſirten Entſchädigungslande kann man wohl ſagen: ein neuer Himmel und eine neue Erde! Schon das Wort Säculariſation involvirt eine gänzliche Umſchmelzung der Dinge, ſowohl der Rechte als des Beſitzes. Ja, eben darinnen beſtehet das Weſen der Säculariſation, daß alles umgeſchaffen wird; daß ein neuer Beſitzer an die Stelle des alten tritt; und daß alſo nicht allein die vorhin beſtandenen Rechte aufgehoben werden, ſondern vorzüglich auch der vorhinige Beſitzſtand völlig umgekehrt wird. Wie kann man alſo einen ſo ganz generellen Satz, wie der obige iſt, bey einem ſäculariſirten Lande in Anwendung bringen? Daß aber dieſe Umwandlung nicht allein den Regenten treffe; ſondern daß ſolche auch die innere Verfaſſung der Lande unter ſich begreife, beweiſet ſelbſt der §. 60. des Reichsdeputationsſchluſſes. Denn wäre ſolches nicht der Fall: ſo hätte man dieſen §. gar nicht nöthig gehabt; ſondern man hätte vielmehr demſelben jenen Satz des Herrn Verfaſſers ſubſtituiren müſſen. Da aber dieſes nicht geſchehen; ſondern in dem Geſetz ein ganz Anderes verordnet worden iſt: ſo gehet daraus ſchon von ſelbſten hervor, daß jener Satz auf dieſem Platz ganz falſch ſeye.

Ich meine daher, es müſſe derſelbe ſo gefaßt werden: Die bisher beſtandene Verfaſſung iſt als aufgehoben anzuſehen; ein Beſitzſtand iſt alſo gar nicht erfindlich, ſondern es iſt blos aus dem neuen Reichsgeſetz zu entnehmen, ob und wie die Verfaſſung künftig ſeyn und ferner beſtehen ſolle. Hieraus folgt alſo, daß, wenn wegen der Anwendung dieſes neueſten Reichsgeſetzes ein Streit eintritt, man vor allen Dingen nachſehen müſſe, ob das Geſetz, und die daſſelbe ergänzende einzelne Abſtimmungen nicht etwa ausdrücklich verordnen, daß, und in wie ferne, in dem befragten Punkt, die

die alte Verfaſſung beybehalten werden ſolle. Iſt dieſes der Fall: ſo läſſet ſich eine Berufung auf den Beſitzſtand allerdings gedenken. Iſt ſolches der Fall aber nicht: ſo läſſet ſich aus dem vorherigen Beſitzſtand auch nicht einmal eine Präſumtion für den bisherigen Beſitzer herleiten; ſondern alsdann gehet die Vermuthung vielmehr dahin, daß, wenn die befragte Sache in ihrer vorhinigen Lage hätte bleiben ſollen, ſolches die Geſetzgeber ausdrücklich würden verordnet haben; alſo, daß die Präſumtion nicht für den vorhinigen Beſitz, ſondern vielmehr für deſſen Umwandlung ſtreitet.

Aber auch in dem weitern Fall, wo die Diſpoſition des Geſetzes etwa zweifelhaft ſeyn ſollte, oder wo es überhaupt auf eine authentiſche Interpretation ankommt, kann ſolche doch bey keinem Reichsgericht, ſondern muß bey dem Geſetzgeber ſelbſt geſucht werden; und es iſt alſo hier ganz vergeblich, ſich auf den vorherigen Beſitz zu beziehen.

Sollte aber endlich auch der Fall eintreten, daß nur eine doctrinelle Interpretation erforderlich wäre: ſo kann doch auch bey dieſer der ältere Beſitzſtand in keine Erwägung kommen; und eben deßwegen würde in dieſem Fall ſelbſt die Competenz der Reichsgerichte wegfallen, und die der Austrägen eintreten. Wahlcapitulation Art. 19. §. 6.

Man ſiehet alſo, daß der zweyte Satz, welchen der Herr Verfaſſer aus dem erſten ableitet, nämlich daß die Störung des bisherigen Beſitzſtandes das Geſuch um ein Mandatum manutenentiae in pristino statu S. C. vollkommen begründe, durchaus unrichtig und ungegründet, und nur da allenfalls anwendbar ſeye, wo der erſte der angeführten möglichen Fälle vorhanden iſt. Selbſt aber auch in dieſem hat der Herr Verfaſſer die in ebengedachter Wahlcapitulation Art. 19. §. 7. zur unabweichlichen Regel gegebene Vorſchrift mit Stillſchweigen übergangen; wornach der Landesherr vor allen Dingen mit ſeinem Bericht gehört werden muß.

Wenn ich mehr als Bemerkungen ſchreiben wollte, könnte ich einen Fall anführen, wo das Reichskammergericht nach dieſer meiner Behauptung entſchieden hat. Nur kurz ſage ich davon Folgendes. Mehrere betheiligte Reichsfürſten waren über die Auslegung des Reichsdeputations-Schluſſes wegen einiger ihnen durch denſelben zugewieſenen in alieno territorio gelegenen Parcellen im Mißverſtande. Einer derſelben ſetzte ſich auf eine durchaus rechtserforderliche Art, und mit Vorwiſſen und Einwilligung der Obrigkeit, in deren Beſitz und Genuß, und erhielt ſich in ſolchem etwa 6 Wochen lang ohngeſtört. Als dieſe Störung erfolgte, bat er beym Reichskammergericht um ein Manutenenz-Mandat; es wurde aber abgeſchlagen, und er an den kompetenten Richter,

alſo

alſo an die Austrägen, verwieſen. Es wurde ein zweyter Verſuch gemacht, und pro citatione super constitutione de litigiosa possessione gebeten: allein auch hierauf erfolgte das Decret: Abgeſchlagen, und wird Supplicantens Herr Principal an die Behörde verwieſen.

Ich geſtehe gern, daß ich die Rechtmäßigkeit dieſer Decrete nicht zu vertheidigen weiß; und das darum, einmahl, weil ſich das Anſuchen auf einen neuen im Sommer 1803, alſo nach dem Deputationsſchluß, ergriffenen Beſitz gründete; und für das andere auch darum, weil hier der Streit blos zwiſchen entſchädigten Fürſten, alſo neu eingetretenen Landesherren obwaltete. Indeſſen iſt doch daraus ſo viel zu entnehmen, daß in Fällen, wo es auf Auslegung des Deputationsſchluſſes ankommt, ein ohnclauſulirtes Mandat nicht ſo leicht zu erwarten ſeye.

Noch will ich hier anführen, daß dieſe Bemerkung für alle in der Rundeiſchen Schrift angeführten Fälle gelte, wo derſelbe glaubt, daß die Mandata S. C. ſo leicht zu erhalten wären. Um indeſſen über meine Meinung in dieſem wichtigen Punkte keinen Zweifel übrig zu laſſen, werde ich die bey dem folgenden §. 64. ſich darbietende Gelegenheit ergreifen, um mich noch etwas näher zu erklären.

Zu §. 62.

Die hier vorgelegte Anſicht der Sache ſtimmt mit der meinigen ſchon wieder nicht überein.

Ein Vergleich findet nur da Statt, wo eine zweifelhafte Streitfrage vorhanden iſt. Da alſo, wo das Geſetz eine beſtimmte Entſcheidung giebt, iſt ein Vertrag darüber ganz unnöthig, ja widerſinnig. Das Landgräfliche Miniſterium hatte alſo, meiner Einſicht nach, Recht, wenn es das landſtändiſche Verlangen zu Abſchließung eines neuen Grundvertrags mit der Aeußerung abfertigte: daß die landesherrlichen Rechte theils durch den Begriff der Landeshoheit ſelbſt, theils durch die Reichsgeſetze, und theils durch den jüngern Reichsdeputations-Schluß hinlänglich beſtimmt ſeyen. Das, was der Herr Verfaſſer dagegen anführt, daß eine ſolche Aeußerung alle Staatsgrundgeſetze entkräfte, iſt zu unbeſtimmt, als daß ſolches eine beſondere Würdigung verdienet. Genug, daß derſelbe hier abermahl anerkennt: „daß die „Erbeinigung von 1590. auf die gegenwärtigen Verhältniſſe nicht mehr paſſe, und eine „Ausbeſſerung nöthig habe.“ Und doch ſollte Heſſen-Darmſtadt dieſe Erbeinigung ſo, wie ſie da lag, ſogar noch vor der Huldigung, und nachdem die äußere und innere Verfaſ-

Verfaſſung vom Herzogthum Weſtphalen eine ſo große Zerrüttung erfahren hatte, geradezu beſtätigen. — Welche Zumuthung!

Zu §. 64 — 78.

Der Herr Verfaſſer ſucht in dieſem Abſchnitte I) aus den ältern Vorgängen darzuthun, daß die Kurfürſten von Kölln bey allen geſetzlichen Verfügungen, welche das ganze Land betroffen hätten, — den Weſtphäliſchen Landſtänden immer eine Concurrenz zugeſtanden hätten; und daraus inferirt er in dem Schlußſatz II), daß auch der neue Regent an dieſes alte Herkommen gebunden ſeye.

Dieſes letztere könnte ich zwar durch das bekannte nego consequentiam ganz kurz abfertigen. Da dieſe Folgerung aber, wie ich die Sache anſehe, nur zum Theil unrichtig iſt, und alſo doch zum Theil wahr bleibt: ſo muß ich mich darüber etwas umſtändlicher erklären.

Mein Zweck iſt, wie ich gleich Anfangs erklärt habe, nicht zu widerlegen, ſondern durch meine Bemerkungen nur die Veranlaſſung zu näherer Entwicklung der Wahrheit, und allenfalls zu einem gütlichen Vergleiche zu geben. Ich könnte alſo das, was zu I) angeführt wird, als richtig annehmen. Aber auch alsdann würde es immer auffallend bleiben, einmahl, daß des ſo ſehr wichtigen und eminenten Vorrechts der Landſtände, nämlich: zu allen landesherrlichen Geſetzen ihre Einſtimmung zu geben, in der Erbeinigung, wie der Herr Verfaſſer im §. 76. ſelbſt zugiebt, mit keiner Sylbe Erwähnung geſchieht. Erwäget man daneben, daß gleichwohl in dieſem Grundvertrag die unbedeutendſten Vorrechte und Zuſtändigkeiten der Weſtphäliſchen Stände ausdrücklich angeführt und geſichert worden ſind: ſo muß das Stillſchweigen über einen ſo vorzüglichen Gegenſtand nothwendig ſchon einigen Zweifel erregen, ob es mit dieſer Concurrenz der Stände zur Geſetzgebung wohl ſo ganz richtig, und namentlich ob dieſelbe juſt nothwendig, oder nur willkührlich, oder auch nur den Gebräuchen der ältern Zeiten angemeſſen geweſen ſeye? Und dieſer Zweifel wird für das andere eher verſtärkt als geſchwächt, wenn der Herr Verfaſſer uns in dem §. 67. belehrt, daß auch Landesverordnungen ohne Rückſprache mit den Landſtänden gemacht worden ſeyen.

Doch dem ſey, wie ihm wolle; hier kommt es nur hauptſächlich auf die unter II) gezogene Conſequenz an. Um nun zu zeigen, in wie ferne ich — nach meiner Einſicht — den Schluß von der alten auf die neue bleibende Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen

in dem gegenwärtigen und allen andern Fällen für zuläſſig, und wo ich mithin auch die ad §. 61. berührte Berufung auf den Beſitzſtand für anwendbar halte, muß ich folgende Sätze, als bisher erwieſen, oder doch, als aus dem Erwieſenen nothwendig fließend, zum Theil wiederholen, zum Theil als richtig und unumſtößlich aufſtellen.

1) Der erſte und oberſte Grundſatz iſt der, daß der Landesverwaltung in allem, was nicht zur kirchlichen Verfaſſung gehört, freye Hand gelaſſen werden ſoll.

2) Die politiſche Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen ſoll nur in jenen Punkten ungeſtört erhalten werden, welche der freyen Landesverwaltung, Verbeſſer- und Vereinfachung nicht im Wege ſtehen.

Es fallen alſo

3) alle Verträge, und geſetzliche ſowohl als herkömmliche Normen, welche unter dieſe Cathegorie gehören, künftig als aufgehoben und ungültig hinweg. Daher kann

4) die Concurrenz der W. Landſtände zur Geſetzgebung nur noch in jenen Punkten mit Recht verlangt werden, welche der Landesherrſchaft zur freyen Diſpoſition nicht überlaſſen worden ſind. Damit nun

5) über die Punkte und Gegenſtände, welche ich, als zur Concurrenz der Landſtände geeigenſchaftet anſehe, kein Zweifel entſtehen möge: ſo hebe ich ſolche aus den Abſtimmungen des Herrn Reichsdeputirten hier Punkt vor Punkt aus. Dieſes ſind nämlich:

a) Der Anſatz der ordinären Steuern.

b) Jede Beſtimmung der von den Unterthanen zu präſtirenden ſonſtigen Abgaben, auch Dienſtleiſtungen; wo ich unter letztern inſonderheit auch jede Gattung von Frohnden rechne.

c) Die Contrahirung von Schulden, welche auf den Credit des ganzen Landes aufgenommen werden; ja da

d) auch die Veräußerung der Domänen namentlich hierher gezählet wird, und die Verpfändung derſelben immer eine Art von Veräußerung iſt; ſo rechne ich

e) die Contrahirung der auf dieſe Domänen zu verſichernden Schulden ebenfalls dahin. Endlich

f) gehören alle Anſtalten hierher, welche unter der Garantie des Landes getroffen werden.

Meiner Meinung nach haben alſo die W. Landſtände Recht, wenn ſie verlangen, daß alle geſetzliche Verfügungen, welche dieſe ſechſerley Gegenſtände betreffen, nicht anders,

anders, als mit ihrem Conſens getroffen werden können; haben auch weiter das Recht, zu verlangen, daß in Anſehung derſelben die Verfaſſung in ſolange beybehalten werden müſſe, bis dieſelbe durch und mit ihrer Zuſtimmung abgeändert wird.

Unrecht haben dieſelben dagegen, wenn ſie zu jeder andern Geſetzgebung zu concurriren verlangen. Denn wo blieben alsdann die freyen Hände, die dem Landesherrn in der Landesverwaltung, und inſonderheit bey Verbeſſerung und Vereinfachung derſelben gelaſſen werden ſollen? Sollte er bey einem jeden der dazu führenden Schritte erſt den Landſtändiſchen Conſens einholen müſſen: ſo wären ſeine Hände nicht frey, ſondern vielmehr ſo hart gebunden, daß er auch nicht eine Fingerſpitze rühren könnte. — Und dieſe Feſſeln ſollen ſich die teutſchen Reichsſtände ſelbſt angelegt haben? — Wer kann ſo etwas glauben!

Ich kenne das Herzogthum Weſtphalen nicht. Aber ſo wie man von Jedem hört, iſt es diejenige teutſche Provinz, auf welcher noch die dickſte Finſterniß ruhet. Woher kommt das? Weil der bisherige Landesherr keine freyen Hände hatte, und ſich mit ſeinen Verbeſſerungsvorſchlägen dem Muthwillen, Eigenſinn, Privatabſichten, und durch fehlgeſchlagene Gnadenbezeugungen oder ſonſt erregten Leidenſchaften ſeiner Landſtände nicht preis geben wollte. Ganz eigentlich für Weſtphalen ſcheint alſo das weiſe Reichsgeſetz gemacht zu ſeyn:

> Der Landesherr ſoll in Verbeſſerung und Vereinfachung der Staatsverwaltung (alſo natürlich auch in der dahin abzielenden Anordnung und Geſetzgebung) freye Hände haben.

Zu §. 79 — 82.

Der gelehrte Herr Verfaſſer wird es mir nicht verübeln, wenn ich ihn beſchuldigen muß, daß er an dieſem Orte einen bekannten Advokatenſtreich geſpielt, und geſucht habe, den Punkt, worauf es allein ankommt, aus den Augen zu rücken, und dieſem einen andern, worauf es nicht ankommt, vorzuſchieben.

In ſo fern derſelbe behauptete, daß die Einhaltung der Gränzen, binnen welchen das Privilegium de non appellando ausgeübet werden müſſe, zu der politiſchen Landesverfaſſung gehöre; würde ich ihm allenfalls beyſtimmen können, wenn derſelbe nur zuvor erweiſen wollte, daß dieſes Privilegium auch auf dem Herzogthum Weſtphalen hafte. Ueberhaupt könnte ich ihm immer zugeben, daß die den neuen Regenten im §. 60. zugeſtandene freye Landesverwaltung dieſelben nicht ermächtige, eine ſolche

Verfaſſung, wovon hier die Rede iſt, abzuändern. Aber darauf kommt es ja auch gar nicht an: denn die von ihm im §. 80. angeführte Miniſterial-Reſolution ſtützt ſich ja mit keiner Sylbe auf vorgedachten §. 60. des Reichsdeputationsſchluſſes; ſondern ſagt mit ausdrücklichen Worten: „Das dem Landgräflichen Hauſe zuſtehende Privilegium „de non appellando ſey keine Fortſetzung des ehemaligen kurkölluiſchen mit dem „Kurfürſtenthum ſelbſt erloſchenen Privilegiums, ſondern jure novo „fundirt, und folglich an jene Beſchränkungen nicht gebunden, welche ſich die „ehemaligen Kurfürſten zu Kölln hätten gefallen laſſen.“

Das Landgräfliche Haus gründet alſo ſeine Gerechtſame in Anſehung des befragten Privilegiums nicht auf den §. 60. des Reichsdeputationsſchluſſes, ſondern auf den §. 33. deſſelben, wo es heißt:

> Das unbedingte — man merke wohl: das unbedingte — Privilegium de non appellando kommt dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt für ſeine alte und neue (Beſitzungen) zu ſtatten.

Wenn alſo der Herr Verfaſſer die Miniſterialreſolution, als gravirend darſtellen wollte: ſo mußte er den darinn angeführten und aus vorſtehendem §. 33. hergenommenen Grund angreifen, und nicht nach ſeiner Willkühr einen andern aus dem 60ſten §. des Reichsdeputationsſchluſſes fingiren, und dann dieſen ſelbſt geſchaffenen Einwurf widerlegen. Aber freylich, da lagen heiße Kohlen verborgen, woran man die Finger nicht verbrennen wollte; und es war alſo der Klugheit ganz gemäß, ſolche unberührt zu laſſen. Ich habe etwas ähnliches bey meiner unpartheyiſchen Prüfung nicht zu fürchten, und lege alſo hiermit die Frage, auf welche es allein ankommt, zur Unterſuchung vor. Ex quo titulo kommt dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt das privilegium de non appellando im Herzogthum Weſtphalen zu?

Daß dieſes Privilegium dem Herzogthum Weſtphalen nicht inhärire, ſondern daß ſolches ein der Kur Kölln einverleibtes Vorzugsrecht war, lehrt uns die goldene Bulle; und überhaupt, wer wird ſolches läugnen? Nun iſt aber die Kur Kölln erloſchen, und mit ihr alle derſelben, als Kur, zuſtändig geweſene hohe Gerechtſame. Für das Herzogthum Weſtphalen blieb alſo das beſagte Privilegium eben ſo wenig übrig, als für die aus den Köllniſchen Landen dem Herzoge von Aremberg zugetheilte Grafſchaft Recklinghauſen, und für die den Fürſten zu Naſſau-Uſingen und Wied-Runkel zugetheilten Stücke des Rheiniſch-Köllniſchen Erzſtifts. Mit dem Privilegio ſelbſt fielen auch die über deſſen Anwendung und Ausübung geſchloſſenen Verträge hinweg, und

dieſes um ſo mehr, da deren Entſtehung ihren Grund darin hatte, weil die weſtphäliſchen Landſtände nicht zugeben wollten, daß ein Kurfürſt von Kölln das ihm, als Kurfürſten zuſtehende Privilegium in dem, nicht mit der geiſtlichen Kur verbundenen, ſondern ihm als einem weltlichen Regenten, nämlich als Herzogen zu Weſtphalen, zukommenden Lande, ausüben könne.

Da aber das Landgräfliche Haus weder als Kurfürſt von Kölln, noch als Herzog von Weſtphalen, auf das Kurfürſtlich Köllniſche gänzlich erloſchene privilegium de non appellando irgend einen Anſpruch macht; ſondern ſolches, als Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, ausübet, und in dieſer Qualität ihm die weſtphäliſchen Landſtände nichts vorzuſchreiben, oder von ihm irgend etwas, als Recht, zu fordern befugt ſind: ſo ergiebt ſich die auf jene Frage zu ertheilende Antwort von ſelbſten.

Wahre Undankbarkeit iſt es daher, daß die in der Miniſterialreſolution liegende bloße Gnadenverwilligung von den W. Landſtänden nicht erkannt wird; wodurch ſie ſich immer der Gefahr ausſetzen, daß das, was ex mera gratia gegeben worden iſt, ex capite ingratitudinis wieder zurückgenommen werden könnte.

Zu §. 83. und 84.

Ich kann mich nicht für competent anſehen, den Sinn der in Anſehung der Lehensverfaſſung ertheilten Miniſterialreſolution: daß nämlich Serenissimus nicht geſonnen ſeyen, ſich in der Ausübung Ihrer lehenherrlichen Befugniſſe engere Gränzen ſetzen zu laſſen, als Ihnen nach den Rechten und der (mir ganz unbekannten) bisherigen Obſervanz zuzumuthen ſeye, zu erörtern, und laſſe ſolchen alſo auf ſich beruhen. Hätte ich aber den Landſtänden zu rathen gehabt, ſo würde mein Rath dahin gegangen ſeyn, daß ſie dieſe Reſolution in dem vortheilhafteſten Verſtande annehmen und abwarten ſollten, bis ſie dagegen beſchweret würden. Und zu dieſem Rath würde ich mich um ſo mehr verbunden gehalten haben, da

1) die in Arensberg niedergeſetzte Regierung auch den dortigen Lehenhof macht, und daraus

2) die ſtärkſte Vermuthung abzuleiten iſt, daß dieſer, wenn ihm die bisherige Obſervanz zum Geſetz gemacht wird, darunter hauptſächlich die daſige örtliche Obſervanz zu verſtehen habe; in welchem Falle dann

3) Dieſe abermalige Nachgiebigkeit nicht anders, als eine bloße Gnadenverwilligung, anzuſehen ſeyn würde, indem

4) der

4) der Herr Verfaſſer ſelbſt zugiebt, daß die Lehenshoheit ein Stück der Landeshoheit ausmache; ſeine Verſuche, um dieſe zu ſchwächen, oder ſolche zwiſchen den Landſtänden und dem Regenten abzutheilen, aber immer vergeblich ſeyn und bleiben werden. Nicht zu gedenken, daß

5) in den oben zu §. 64. folg. aufgezählten, zur bleibenden Landesverfaſſung gehörigen Punkten von den Lehensgewohnheiten nichts zu finden iſt.

Dörfte ich

zu §. 85.

eine Vermuthung äußern, ſo hat vielleicht das Miniſteriun den Punkt wegen Veräußerung der Domänen ꝛc. um deßwillen unberührt gelaſſen, weil ſolcher, wie ich zu §. 64. angeführt habe, ſchon durch den Reichsdeputationsſchluß ſeine Beſtätigung erhalten hat; und ein Gleiches alſo von Seiten der Landesherrſchaft ganz unnöthig wäre.

Zu §. 86 — 90.

In Anſehung der Militär- und Landesdefenſionsanſtalten trete ich mit meiner Meinung gerade in die Mitte der beyden ſtreitenden Theile, und halte mich dabey lediglich an die Diſpoſition des neueſten Reichsgeſetzes, mithin an das, was ich deßhalb an eben erwähnten Orte ein für allemahl geſagt habe.

Hiernach gehen 1) die Landesdefenſionsanſtalten die Landſtände gar nichts an, ſondern dieſe müſſen dem Landesherrn ohnbedingt überlaſſen werden. Es hängt alſo

2) von demſelben ganz alleine ab, ſo viele Soldaten zu halten, und in das Land zu verlegen, als er nöthig findet, und es ſollte darüber um ſo weniger von den weſtphäliſchen Landſtänden eine Beſchwerde geführet werden, da ſie es vielmehr mit Dank erkennen ſollten, wenn der ganz darnieder liegende Nahrungsſtand ſo vieler elenden Oerter, die den Namen Stadt führen, durch eingelegte Garniſon verbeſſert würde. Auch kann

3) dagegen mit Grund ſchlechterdings nicht gravaminirt werden, wenn eine Rekrutenaushebung in ſo weit geſchiehet, als Mannſchaft zu Stell- und Erhaltung des Reichscontingents erforderlich iſt. Es kann nach meinem Bedünken auch

4) dem Landesherrn nicht verwehret werden, neben dem Contingent eine im Lande feſt beſtehende und immer bleibende Landmiliz auf jeden Fall und ſonderlich auf den,

wo das Contingent ausmarſchiren muß, zu errichten; doch ſo, daß dieſe Miliz als ſolche, und nicht als Linientruppen eingerichtet und gebraucht werde.

5) Iſt es Reichsgeſetzlich, daß die Contingentsmannſchaft in Kriegs- und Friedenszeiten von dem Lande unterhalten, mithin von den Landſtänden die dazu erforderlichen Summen verwilliget werden müſſen. Dahingegen trete ich, da die Militärdienſte allerdings zu den Dienſtleiſtungen gehören, in Anſehung welcher die Concurrenz der Landſtände beybehalten worden iſt, nach der in Weſtphalen beſtehenden und in ſo weit Reichsgeſetzlich beſtätigten Verfaſſung, auf die Seite der Landſtände, wenn ſie verlangen, daß

a) die gewaltſame Werbung zu Linientruppen nicht über die Zahl der zum Contingent gehörigen Mannſchaft erſtreckt werde.

b) Daß die Landſtände mehr als zur Erhaltung des Contingents erforderlich iſt, zu verwilligen nicht ſchuldig ſeyen, ſondern daß eine ſolche Verwilligung von ihrem Gutfinden abhange.

c) Im Fall von dem Regenten die Errichtung einer unter Nro. 4. näher beſchriebenen Landmiliz nöthig oder nützlich befunden würde, glaube ich gleichwohl, daß mit den Landſtänden über deren Einrichtung und über die Beyſchaffung der dazu erforderlichen Koſten allerdings Berathſchlagung gepflogen, und ſich darüber mit denſelben verſtanden werden müſſe.

Da dieſe meine Gedanken mit der etwas undeutlich gefaßten Aeußerung des Hrn. Verfaſſers eben ſo nahe, als mit dem Inhalt der Miniſterialentſchließung übereinzuſtimmen ſcheint: ſo dünkt es mir eben nicht ſehr ſchwer zu ſeyn, unter beyden Theilen dieſes Gegenſtandes halber eine gütliche Uebereinkunft zu treffen. Und dieſes um ſo mehr, da, ſoviel mir von der Verfaſſung der Landgräflich Alt-Heſſiſchen Lande bekannt iſt, dieſelbe in dieſem Punkt ſo ziemlich zum Maaßſtabe dienen könnte.

Zu §. 91 — 109.

Ueber die in dieſen §§en enthaltene und bis in das kleinſte Detail eingehende Deduktion, welche das Steuerweſen des Herzogthums Weſtphalen betrift, kann ein Dritter ohnmöglich ein gründliches Urtheil fällen; denn dazu würde die Einſicht der Archivalakten erforderlich ſeyn, oder doch, daß aus denſelben die fürſtliche Seite dasjenige füreſt vorlegte, was zur Aufklärung der Sache nöthig iſt. Ich kann alſo darüber nur im Allgemeinen urtheilen, und muß mich dabey blos auf diejenigen

General-

Generalgrundſätze einſchränken, welche ich in den vorſtehenden Bemerkungen feſtgeſetzt habe.

Nach ſolchen bin ich der Meinung, daß in Anſehung der Steuern, die alte Verfaſſung überhaupt genommen, ſo wie ſie vorhin beſtanden hat, möglichſt beybehalten werden müſſe.

Die Abſtimmungen des Kurfürſtlich Sächſiſchen und Teutſchmeiſteriſchen Herrn Subdelegirten fordern ſolches beſtimmt und ausdrücklich; und ſelbſt von Seiten des Hrn. Verfaſſers fürchte ich nun keinen Widerſpruch mehr gegen meine obige Behauptung, daß die gedachten beyden Vota, mit ihren einzelnen Beſtimmungen, eben ſo anzuſehen ſeyen, als ob ſie wörtlich in den §. 60. eingerückt worden wären. Denn ſo ſehr derſelbe auch deshalb mit ſich ſelbſt in Widerſpruch ſteht, ſo räumt er ſolches doch nun im §. 97. ganz ausdrücklich ein, wenn er ſagt: „Mit dieſer in einzelnen Stimmen vor„kommenden Anſicht der Sache waren alle übrige (Hrn. Subdelegirte) einverſtanden, „und man glaubte nur, daß es überflüſſig ſeye, ſolche buchſtäblich dem neuen Reichsgeſetz „einzuverleiben, weil das alles ſchon unter der kurzgefaßten Regel begriffen wäre.“

Wenn ich nun hiernach alles was der Herr Verfaſſer über dieſe Materie ſagt, genau durchdenke; ſo drängt ſich mir die Frage auf: ob dann wirklich beyde Theile in Anſehung dieſer Streitfrage ſo weit von einander entfernt ſind, als es nach der vorliegenden, weitläuftigen Darſtellung derſelben das Anſehen gewinnt? Ich glaube Nein. Man höre nur erſt auf, über Worte und über ganz gleichgültige Nebenſachen, die in der Hauptſache weder etwas ab- noch zuthun, zu ſtreiten; man höre auf, die geringſten Kleinigkeiten zu wichtigen Gegenſtänden zu erheben; man höre auf, ſolchen Rathgebern zu folgen, deren Intereſſe es erfordert, das Feuer immer mehr in Brand zu ſetzen, und höre vielmehr auf diejenigen, welche Redlichkeit mit Kenntniſſen verbinden, und den Frieden dem Krieg vorziehen; man gehe blos auf das Weſentliche, und nur nebenbey auf das, was zur Befeſtigung dieſes Weſentlichen dient: und es wird ſich bald finden, daß eine Vereinbarung zwiſchen einem wohldenkenden Regenten, und einer billigen, ohneigennützigen Landſchaft leichter zu vermitteln ſeye, als man es bey der erſten Anſicht einer ſo ins Weite geſpielten Deduktion vermuthen kann.

Iſt es denn zum Beyſpiel nicht durchaus einerley, ob die Landſtände die ordinären und jedes Jahr erforderlichen Steuern, in jedem Jahr beſonders oder in einemhin auf mehrere Jahre verwilligen? Und ſollten ſich die Landſtände alſo dem Willen des Regenten, der vielleicht blos auf Erſparung der ganz unnöthigen

Landtags-

Landtagsköſten zielet, nicht hierunter um ſo lieber anſchmiegen, da ſie ſich außerdem dem ohnvermeidlichen Verdacht ausſetzen, daß es ihnen blos um die jedes Jahr zu ziehenden Diäten zu thun ſeye?

Kann man ſich nebſtdem wohl des Verdruſſes erwehren, wenn man das weitläuftige Schreibwerk über bloße Worte, z. B. Rückſprache, Subsidium charitativum, freywillige Steuern lieſet? Daß dieſe letztgedachten Worte nicht auf alle Steuern paſſen, iſt dann doch ohnläugbar; da man doch wird zugeben müſſen, daß diejenigen, welche ſich auf die teutſche Reichsverfaſſung gründen, oder durch Reichstagsſchlüſſe aufgelegt worden, z. B. die Erhaltung des Contingents, die Entrichtung der Kammergerichtszieler, der Römermonate ꝛc. verwilligt und abgetragen werden müſſen, wie die Wahlcapitulation Art. 15. §. 3. auf das beſtimmteſte vorſchreibt. Wie wohl thäte man alſo, wenn man ſich an die goldene Regel hielte: in verbis simus faciles, und blos darauf dächte: ut conveniamus in re!

Doch ich muß, zum Beweis deſſen, daß man bey ſolchen ſo ſehr verwickelten und ins Einzelne gehenden Materien nicht vorſichtig genug ſeyn kann, indem man ſolche, ohne den Zugang zu den Archiven beurtheilt, noch eine Bemerkung zu dem §. 103. anfügen.

Der Herr Verfaſſer ſtellt hier den Satz auf, daß die W. Landſtände hergebracht hätten, ihre Verwilligungen nicht ſowohl nach dem statu exigentiae, als vielmehr nach den Kräften des Landes abzumeſſen. Jedem praktiſchen Geſchäftsmanne muß ein ſolcher Satz nothwendig abgeſchmackt vorkommen. Er wird fragen: wo ſoll denn das Uebrige, welches doch ſchlechterdings erforderlich iſt, hergenommen werden? Dieſes Urtheil würde indeſſen übereilt ſeyn; wie aber freylich nur der wiſſen kann, welcher von der ganz eigenen Verfaſſung, die das Kurfürſtenthum Kölln in dieſem Stück gehabt hat, unterrichtet iſt, und die ich zufällig bey einer andern Gelegenheit habe kennen lernen.

Es iſt bekannt, daß den meiſten geiſtlichen Regenten in Teutſchland zu ihrer Schatulle, Unterhaltung der Tafel, und überhaupt zu dem, was ihnen perſönlich war, gewiſſe beſtimmte Summen ausgeſetzt waren, und daß das, was bey den Kammereinkünften und ſonſten etwa übrig blieb, nicht ihnen, ſondern zu dem Staatsvermögen gehörte, aus welchem demnächſt auch die etwa vorfallenden extraordinären Ausgaben beſtritten werden mußten. In dem Kurfürſtenthum Kölln war ſolches aber ganz anders. Der Kurfürſt hatte keine Schatulle, keine Tiſchgelder, u. ſ. f.; ſondern alles, was in jeder,

ſowohl Kammer: als Steuercaſſe übrig blieb, floß in ſeine Schatulle, und gehörte zu ſeinem ohnbeſtrittenen Eigenthum. Daraus iſt es erklärbar, warum der letztere Kurfürſt ſich einen ſo großen Nachlaß erſparen konnte; daraus iſt aber nun auch erklärbar, warum die Kurfürſten immer weit mehr von den Ständen verlangten, als ſie eigentlich brauchten, und warum die Stände ſich nach dieſem übertriebenen statu exigentiae nicht immer richteten. Sie hatten es, nach der damaligen Vorliegenheit der Sache, bey ihren Verwilligungen nicht ſowohl mit dem Staatskörper, als vielmehr mit des Kurfürſten Privatcaſſe zu thun; und dieſer war daher auch gehalten, dasjenige zuzuſchießen, was bey den Verwilligungen fehlte.

Ob aber dieſe mit der Eigenſchaft eines geiſtlichen Regenten ſo innig verbundene Einrichtung auch noch auf den jetzigen weltlichen Regenten paſſe, will ich zwar nicht mit Beſtimmtheit verneinen, weil nothwendig vorher der Grund dieſer ganz ſonderbaren Verfaſſung erforſchet werden müßte. Bis dahin aber würde ich, ohnbeſchadet meiner gänzlichen Unpartheylichkeit, doch immer glauben, daß ſolche bey dem jetzigen Regenten wegfallen müſſe; und dieſes auch ſchon darum, weil der Herr Verfaſſer die Beſchaffenheit dieſer Sache, vielleicht nicht ohne Urſache, in einem Dunkel vorgetragen hat, welches ihn bey Verfertigung ſeiner Schrift gewiß nicht umgab.

Zu §. 110. und 111.

Ich muß freymüthig bekennen, daß ich dieſe beyden Stellen nicht ohne Unwillen leſen konnte, wo den Landſtänden das Recht beygelegt werden will, die Steuern nach Gutfinden zu verwenden und auszugeben, ohne vorher die Landesherrliche Bewilligung einzuholen. Welche Widerſprüche und Sonderbarkeiten enthalten nicht die zwey Seiten 94. und 95! Es iſt mir ohnmöglich, ein Wort darüber mit Gelaſſenheit vorzubringen; ich ſchweige alſo lieber und parodire nur das Reſultat, das pünktlich dahin geht.

Wenn du einen Menſchen ſiehſt, der im Begriff ſteht, einen Mord zu begehen, ſo darfſt du ihn nicht daran hindern; ſondern mußt ihn immer morden laſſen. Wohl aber darfſt du ihm, nach begangener That, einen Verweis geben. Und ſo mußt du dieſen mit dem Mordorgan begabten Menſchen immer fortwüthen laſſen, ohne ihn zu ſtöhren. Nur immer nachher darfſt du ihm deine Indignation zu erkennen geben. — Wo bleibt bey einer ſolchen Lehre die Vernunft? — Wo das Recht?

Der

Der Art. 15. §. 3. der Wahlcapitulation ſagt ausdrücklich: „Der Kaiſer ſolle „nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Landſtände die Diſpoſition über die „Landſteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsreceſſirung, mit „Ausſchließung des Landesherrn, privative vor und an ſich ziehen, „oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürſten Vorwiſſen „und Bewilligung ꝛc.

In dieſen Worten iſt mit der größten Präciſion und Klarheit enthalten, daß keine Ausgabe aus der Landſteuercaſſe ohne des Landesherrn NB. Bewilligung geſchehen ſolle.

Der Herr Verfaſſer ſieht dieſes ſelbſt ein; um aber gleichwohl zu ſeinem Zweck zu gelangen, dreht er das Wort Bewilligung in Genehmigung um, da doch erſteres ſchlechterdings ein vorhergehendes — letzteres aber allenfalls auch ein nachfolgendes Gutheißen involvirt; und behauptet nun herzhaft: daß die Landſtände ohne alle Anfrage die Landſteuern vorausgeben und davon verwilligen könnten, wem und was ſie wollten; indem den Landesherrlichen Commiſſarien ja immer freyſtünde, bey der Rechnungsreviſion ein ſaures Geſicht dazu zu machen.

So ſieht es um des Herrn Verfaſſers ſelbſtgerühmte Unpartheylichkeit aus! Will er aber wegen dieſer Anmerkung etwa auch an der meinigen zweifeln; ſo hoffe ich dieſen Gedanken dadurch zu verſcheuchen, wenn ich ihm zugebe, daß die Landſtände jetzo, ſobald ſie mit dem Landesherrn vor dem Richter ſtehen, allerdings befugt ſind, auf eine ſachgemäße Beſoldung für ihre Syndicos (aber wozu deren dann zwey?) bey dem Regenten anzutragen, und wenn derſelbe ſolche nicht genehmiget, ſich deßfalls an den Richter zu wenden. Niemahlen aber können oder dörfen ſie eigenmächtig zufahren.

Zu §. 112 — 124.

Mit Uebergehung der in dieſen Stellen ganz klar vor Augen liegenden Sucht, Beſchwerden aufzufinden, ſelbſt da, wo die Reſolution, über die man ſchon im Voraus gravaminiret, noch nicht einmal ertheilet, ſondern ausdrücklich vorbehalten worden iſt, mache ich nur folgende Bemerkungen.

1) Habe ich ſchon oben aus den Deputationsverhandlungen, welche nach des Hrn. Verfaſſers eigenem Geſtändniß (§. 97.) eben ſo anzuſehen ſind, als ob ſie in den §. 60. des Reichsdeputationsſchluſſes ſelbſt eingerückt worden wären, angeführt und erwieſen: daß die Abſicht der Reichsdeputation gar nicht geweſen ſey, alle Privilegien

der Landſtände zu beſtätigen, ſondern daß nur die darunter gemeint ſeyen, welche ich zu §. 64. ꝛc. ausdrücklich benennt und angeführt habe. Eben ſo habe ich

2) erwieſen, daß die landesherrliche Gewalt in der Landesverwaltung, deren Verbeſſerung und Vereinfachung der oberſte und vornehmſte durch den §. 60. geſetzlich beſtimmte Grundſatz ſeye, welcher nur da durch die Landesverfaſſung beſchränkt werde, wo einer von denen zur weſentlichen Landesverfaſſung gehörigen Punkten in den Weg tritt. Es fallen alſo

3) alle landſtändiſche Beſchwerden, welche gegen dieſe beyden Sätze anſtoßen, von ſelbſt weg. Sonderlich aber, und

4) contraſtirt dasjenige, was der Hr. Verfaſſer §. 118. wegen des Indigenatrechts anführt, mit jenen reichsgeſetzlichen Vorſchriften gar zu offenbar. Was kann die freye Hand, welche dem neuen Landesherrn in der Landesverwaltung geſetzlich zugeſtanden worden iſt, wohl mehr zuſammenſchnüren, als wenn man ihm vorſchreiben will, in welchen Orten die anzuſtellenden Diener gebohren worden, und welchen Religionsmeinungen ſie — die doch nur Civilämter zu verwalten haben — beygethan ſeyn ſollen? Und kaum trauet man ſeinen Sinnen, wenn man findet, daß ein Profeſſor zu Göttingen durch ſeine Behauptungen den darinn liegenden Satz aufſtellt: daß auf den Univerſitäten Kölln und Münſter geſchicktere und brauchbarere Männer erzogen würden, als in Göttingen und Halle! — Doch, abgeſehen von der durch den Deputationsſchluß erfolgten Abänderung der alten Verfaſſung, wo ſtehet dann

5) ſelbſt nach dieſer geſchrieben, daß die anzuſtellenden Civilbedienten gerade Eingeſeſſene von dem Herzogthum Weſtphalen ſeyn ſollen? Die vom Hrn. Verfaſſer angeführten Worte der Erblandeseinigung beſagen: „Der Herr ſoll einen ſtandhaftigen „Rath machen auf dieſer und jener Seite des Rheins, alſo doch, daß die „weltliche Perſonen des Stifts (nicht des Herzogthums) Unterſaſſen ſeyen.“ Dieſe Worte: des Stifts, müßten alſo nach der jetzigen Verfaſſung in die: der Landgräflich-Heſſiſchen Lande, wozu nun auch Weſtphalen gehört, verwandelt werden. Und damit ſtimmt auch die aus der Münſteriſchen Landeseinigung hergeholte Regel überein: dat de Here die Reede uth ſinem Lande nemen ſolle.

6) Iſt es doch gar zu arg, wenn man nach §. 120. ein durch Beſtechungen (alſo auf eine ſchändliche Art) erhaltenes Privilegium nun zu einem rechtmäßigen Privilegio titulo oneroso acquisito umſchaffen will.

7) Wird

7) Wird im folgenden §. 121. ſelbſt zugegeben, daß dieſes Privilegium nicht durchaus, am wenigſten aber von dem letzten Kurfürſten beobachtet worden ſeye. Und doch — —! Da die beyden folgenden §§en ſchon durch das Vorhergeſagte ihre volle Abfertigung erhalten haben: ſo mache ich nur noch

8) zu dem §. 124. folgende Anmerkung. Der Herr Verfaſſer ſagt hier, mit offenbarer Unterdrückung ſeiner eigenen beſſern Einſicht: „Der §. 63. des Reichs„deputationsſchluſſes ſetzt die Religionsverfaſſung gegen Kränkungen aller „Art in Sicherheit; folglich dörfen auch keine fremde Religionsverwandte zu Landes„bedienungen gebraucht werden.“

Aber in dem Vorderſatze bringt ja der Herr Verfaſſer eine offenbare Verfälſchung zum Vorſchein. Iſt aber der Vorderſatz falſch und untergeſchoben, ſo iſt es gewiß auch die daraus gezogene Concluſion.

Die Worte des Geſetzes im §. 63. ſind dieſe:

„Die bisherige Religionsübung“ (nicht Verfaſſung; zwiſchen beyden Worten iſt doch gewiß ein himmelweiter Unterſchied!) „eines jeden Landes „ſoll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geſchützt ſeyn.“

Wegen der Religionsverfaſſung ſetzt eben dieſer §. eine ganz andere, nämlich folgende Regel feſt:

„Dem Landesherrn ſtehet frey, andere Religionsverwandte zu dulden, „und ihnen den NB. vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu „geſtatten.“

Gehört die Anſtellung zu Landesbedienungen nicht auch zu dem vollen Genuß bürgerlicher Rechte? Und ſteht es ſomit dem Landesherrn nicht ganz frey, auch fremde Religionsverwandte in die Collegia zu ſetzen?

Ob ſich der Herr Verfaſſer dieſe Wortverdrehung zum Beweiſe ſeiner Unpartheylichkeit erlaubt habe, wird jeder Leſer zu beurtheilen wiſſen.

Zu §. 125 und 126.

Wenn die angeführten Miniſterialreſolutionen ſo abgegeben worden ſind, wie ſie hier vorliegen; und wenn mithin der neue Regent die beſonderen Privilegien eines jeden einzelnen Landſaſſen, und derjenigen, welche auf Erhaltung des Adels hinzielen, als gültig und beſtehend anerkannt hat: ſo trete ich dem Hrn. Verfaſſer bey, daß ſolchen auf keine Art derogiret werden könne. Dagegen iſt die im

§. 127.

§. 127.
angeführte Landesherrliche Reſolution wegen Erhaltung der beſonderen Rechte der Städte und Freyheiten mit dem Reichsdeputationsſchluß ſo durchaus übereinſtimmend, daß dagegen ohnmöglich etwas zu ſagen iſt; wenn man nicht, wie in dem folgenden §. geſchieht, ſolche vorſezlich mißverſtehen will.

Zu §. 129 — 136.

Außerdem, was ich wegen der Erblandesvereinigung vom Jahr 1590. ſchon oben zu §. 56. im Allgemeinen geſagt, und überhaupt über die dermalige Statt= oder Unſtatthaftigkeit der landſtändiſchen Privilegien, nach Maaßgabe des vorliegenden Reichsgeſetzes feſtgeſetzt habe, enthalte ich mich über die vorliegende, der Erneuerung dieſer Erblandesvereinigung gewidmete, Ausführung meines Urtheils um ſo mehr, da ſolches mit Grund ohnmöglich gefällt werden kann, ohne Zugang zu den Archival=acten zu haben. Nur einzelne Bemerkungen, die mir beym Durchleſen aufgefallen ſind, notire ich hier auf.

Sonderbar dünkte es mich bey dem §. 129., daß die Weſtphäliſchen Landſtände ſich in proficuis als einen Theil des Archiepiscopatus Coloniensis angeſehen wiſſen; in onerosis aber eine ganz eigene Nation vorſtellen wollen! —

Sonderbar, daß man ſo weit um ſich her greift, um ſeinen Sachen einen Anſtrich zu geben! Vorhin mußte ſich ſchon der alte ehrliche Sachſenſpiegel an ſeinen grauen Haaren zupfen laſſen; hier bekommt er auch noch die magna Charta von England zur Geſellſchaft. Und wie würden ſich der längſtverſtorbene Herzog Carl von Würtemberg und ſein Miniſter Montmartin wundern, wenn ſie erfahren könnten, daß man ſie noch aus ihren Gräbern hervorrufe, und auf den Boden des Herzogthums Weſtphalen verpflanze? Sollen das etwa feine Anſpielungen ſeyn?

Sonderbar, daß in dem §. 135. die gebundenen Hände der Landesherren vertheidiget werden; da doch der §. 60. des Reichsdeputationsſchluſſes dieſe Bande gelößt, und den Landesherren in den Entſchädigungslanden freye Hände gegeben hat. — Doch dergleichen Sonderbarkeiten kommen noch manche vor. Wer mag ſie alle aufzählen!

Zu §. 137 — 140.

Der Herr Verfaſſer kommt hier auf das Organiſationspatent, und ſucht vorerſt zu zeigen, daß ſolches ſchon überhaupt für Weſtphalen um deßwillen ungültig ſey, weil

weil ohne Vorwiſſen und Einwilligung der W. Landſtände keine neuen Geſetze gegeben werden könnten. Wer würde ihm hierunter nicht gerne beyſtimmen, wenn er ſich nur im Voraus die Mühe hätte geben wollen, dieſen Satz auch zu beweiſen? Freylich beruft er ſich auf ſeinen vorhergehenden §. 64. Aber daß derſelbe in der Allgemeinheit falſch ſeye, iſt in meinen Bemerkungen zu dieſem §. bis zur höchſten Evidenz dargethan. Alles, was der Herr Verfaſſer zu deſſen Beweis anführt, beſtehet darinnen: es ſeye bisher ſo gehalten worden. Aber dieſes ſein einziges Argument widerlegt er ſelbſt ſchon dadurch, daß er zugiebt: es ſeyen auch Landesverordnungen ohne Rückſprache mit den Landſtänden gemacht worden. Hieraus folgt alſo ganz ohnſtreitig, daß der Satz, den er in der Allgemeinheit für wahr ausgiebt, ſeine Einſchränkungen leide. Und welches ſind dieſe Schranken, binnen welchen die Landſtände zur Geſetzgebung zu concurriren haben? Wenn ſich dieſe Frage nicht auch ſchon aus der bisherigen Landesverfaſſung beantworten ließe; ſo würde ſie doch aus dem Reichs-deputationsſchluß ihre volle Erledigung erhalten.

Was erſtere betrifft, ſo habe ich ſchon oben bemerkt, daß die Landſtände keinen Vertrag noch ein ſonſtiges Document aufzuzeigen haben, aus welchen ein ſo wichtiges Recht zu beweiſen ſteht. Selbſt die Erbeinigung, in welcher doch auch das kleinſte ihrer Vorrechte gewahrt worden iſt, ſagt kein Wort davon. Man könnte alſo keck behaupten, daß dieſes Vorrecht ihnen gar nicht zuſtehe; und wenn ſie einzelne Fälle für ſich anführten, ſo würde ſich dagegen vielleicht erinnern laſſen: entweder, daß dieſelben ſolche Materien betreffen, wo man ihnen die Concurrenz auch jetzo noch zugeſtehet; oder — und dieſes iſt wohl die Hauptſache — daß das Domcapitel, das in ſo vielen Stücken, als Mitregent des Erzbisthums, zu betrachten war, und in gewiſſen Stücken an die Spitze der Landſtände trat, mithin in ſo weit einen weſentlichen Beſtandtheil derſelben mit ausmachte, jetzo nicht mehr exiſtirt; daß mithin auch die nun allein übriggebliebenen weltlichen Landſtände ſich der Rechte, die ihnen nur in Verbindung mit den domcapitelſchen Commiſſarien, und nur in Rückſicht auf die dem Domcapitel zukommenden Mitregierungsrechte zugelaſſen wurden, nicht mehr anmaßen können.

Geht man aber zweytens auf den Deputationsſchluß über; ſo werden durch denſelben die den Weſtphäliſchen Landſtänden angewieſenen Schranken ganz feſt und genau, ſo, wie ich ſolche oben zu §. 64 — 78. im Detail vorgelegt habe, beſtimmt.

Wenn

Wenn man alſo über das Landesorganiſationspatent vorerſt überhaupt ein unpartheyiſches Urtheil fällen ſoll: ſo kann es kein anderes ſeyn, als dieſes: Eine Landesorganiſation iſt nichts anders, als eine neue Einrichtung der Staatsverwaltung. Dieſe iſt dem Landesherrn, nach §. 60. des Reichsdeputationsſchluſſes ganz frey und ohneingeſchränkt zugeſtanden worden. Gegen eine dergleichen Landesorganiſation, überhaupt genommen, kann alſo mit Grund gar keine Beſchwerde aufgeſtellt werden; ſondern es muß inſonderheit und punktweiſe gezeigt werden, daß, und wo? dadurch ein Eingriff in die den Landſtänden von der Reichsdeputation beſonders zugeſtandene Verfaſſung ſtatt gefunden habe. Ob und wo alſo ein ſolcher Eingriff etwa geſchehen ſeye, das muß ſich aus dem Folgenden ergeben.

Eine weit paſſendere Bemerkung in Hinſicht auf dieſes Organiſationspatent — überhaupt genommen — wäre die: Das Herzogthum Weſtphalen wurde vorhin als eine von den in Bonn beſtehenden Collegiis abhängige Provinz behandelt.

Jetzt giebt demſelben der Landgraf eine ganz eigene Conſiſtenz, eine eigene Regierung, ein eigenes Hofgericht, eine eigene Rentkammer, einen eigenen Kirchen- und Schulrath, und ein eigenes Oberforſtamt, welche Collegia, das letztere ausgenommen, unter keinem andern Heſſiſchen Collegio, ſondern unmittelbar unter dem Landgrafen und ſeinem Miniſterio ſtehen. Daß damit ein neuer und ſehr großer Koſtenaufwand verknüpft ſeye; daß ſolcher aber blos auf eine Emporhebung und beſſere Cultivirung dieſer Wüſte Zaara im Geiſt- und Leiblichen abgeſehen ſeye, ergiebt ſich von ſelbſt. Wären alſo die ſämmtlichen Landſtände des Herzogthums Weſtphalen das, was ſie ſeyn ſollten; läge das Wohl ihres Vaterlandes einem wie dem andern wahrhaft am Herzen; wäre aller Eigendünkel und Eigennutz einem Jeden fremd; und hätten unlautere Ohrenbläſer keinen Einfluß auf dieſen und jenen: ſo müßten ſie, ſtatt über dieſe neue Einrichtung zu gravaminiren, dem Landgrafen dafür auf den Knien danken. Aber freylich nur die Reinen, nur die, welche die Kraft haben, das geliebte Ich dem Wohl des Ganzen nachzuſetzen, ſind eines ſolchen Patriotismus fähig. Daß es indeſſen deren auch in Weſtphalen gebe, beweiſen — zwar nicht die Rundeiſche Schrift; wohl aber andere in der dortigen Gegend erſcheinende publike Blätter.

Zu §. 141 — 148.

Der Herr Verfaſſer geht nun zu den einzelnen Punkten des Organiſationspatents über, und zeigt hier ſeine wahre Stärke im Gravaminiren; aber freylich nicht ſo ſehr in über-

überzeugender Darlegung. Die erſte Beſchwerde betrifft die neue Anordnung, in Anſehung des Steuerweſens.

Ich habe mich hierüber ſchon oben zu §. 64. erklärt, daß, ſo viel dieſe Materie anlangt, der Herr Landgraf, ohne Zuziehung der Landſtände, die beſtehende Landesverfaſſung nicht abändern könne. So ſehr ich aber auch hierunter mit dem Herrn Verfaſſer übereinſtimme; eben ſo ſehr muß ich bedauern, daß derſelbe auch in dieſem Punkt Beſchwerden aufſucht, wo keine zu finden ſind; und daß deſſen Abſicht immer ſichtbarer wird, ſeiner Deduktion nur dadurch, daß er die Beſchwerden der Landſtände zu hohen Haufen aufthürme, ein Gewicht zu geben. Hätte dieſer ſonſt würdige Gelehrte doch erwogen, was für einen Nachtheil ein Deducent ſeiner Arbeit zuzieht, wenn er in der Vielheit des beſchriebenen Papiers ſeine Stärke ſucht, und ſich durch den Eifer für ſeine Clienten verleiten läſſet, jede Kleinigkeit, die kaum nennenswerth, und deren Rechtmäßigkeit noch dazu problematiſch iſt, zu vertheidigen, und zu einer Wichtigkeit zu erheben, die man ihr doch durch nichts, als ein leeres Wortgepräng zu verſchaffen weiß; dadurch wird die Ausführung langweilig und dem Leſer läſtig. Findet derſelbe aber auch noch, daß ganz ohne Grund geklagt wird, und daß man ſogar (wie in der vorliegenden Schrift ſo oft geſchiehet) ſchon im Voraus über Verfügungen Beſchwerden führt, die noch gar nicht exiſtiren, und die man in der Vorausſezung, daß ſie demnächſt ſo erfolgen werden, einſtweilen blos erdichtet: dann wirft der Leſer ein ſolches Schreibwerk (wie ich weiß, daß mit der unterliegenden Schrift wirklich geſchehen iſt) voller Verdruß auf die Seite, und bedauert den unerhörten Preiß von 6 fl. 40 kr., den er für ein Schreibwerk hat zahlen müſſen, das mit all ſeiner Weitſchweifigkeit noch nicht einmahl 2 Alphabet füllet.

Um zu beweiſen, daß dieſes auch in dem vorliegenden Abſchnitt der Fall ſeye, führe ich nur folgende Beyſpiele an:

1) Wird ſich im §. 141. darüber beſchwert, daß in dem Organiſationspatent die Beytreibung und Rectification der Steuern zum Reſſort des Finanzminiſterii geſchlagen worden ſeye, ohne dabey der Landſtände Erwähnung zu thun. Und doch wird ſchon im folgenden §. 142. angeführt, daß durch mehrere Stellen des Patents die landſtändiſchen Rechte außer aller Gefahr geſezt würden; denn ſo heißt es §. 4. wo von den Regierungscollegien gehandelt wird:

> Zu den inneren Hoheitsſachen der Provinzen gehören die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der verſchiedenen Stände, nämlich der Bauern, Bürger, des

Adels und der Ausmärker; insbeſondere auch die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Landſtände;

ſodann im §. 6., wo von den Finanzcollegien die Rede iſt:

Beym Steuerweſen bleibt die Concurrenz der Landſtände, bey Erhebung der Verwilligungsgelder, vorläufig und bis auf andere Einrichtungen, auf dem bisherigen Fuß.

Wo ſteckt nun hier ein Gravamen? Ja, ſagt der Verfaſſer, es ſteht aber da: bis auf andere Einrichtung; und folgt auch noch: wegen Weſtphalen werden wir demnächſt beſondere Verfügung erlaſſen; und hieraus folgert derſelbe, vermittelſt ſeiner Vorausſehungsgabe flugs, daß ſolche gegen die Rechte der Landſtände ausfallen würden.

Sonderbar, daß die ſogenannten blinden Heſſen, deren Landſtände hierunter ganz gleiche Rechte mit den Weſtphäliſchen zu vertheidigen haben, hier viel geſcheidter ſind, als dieſe. Sie warten jene anderweite Einrichtung oder beſondere Verfügung ab, und geben alsdann, wenn ihre Rechte dadurch gekränkt werden ſollten, von ſolchen gewiß eben ſo wenig etwas nach, als die vorausſehenden Weſtphälinger; oder vielmehr ihr Herr Deducent.

Eine ſolche Vorklage iſt daher um ſo hinfälliger, da auch nicht ein Wink zu finden iſt, daß dieſe anderweite Verfügungen ohne Concurrenz der Landſtände getroffen werden ſollen. Aber man ſagt

2) es erklärt ſolches doch ſchon im Voraus die Abſicht, daß man eine Abänderung der bisherigen Verfaſſung vorhabe. Ich antworte: wenn ſolche mit Uebereinſtimmung der Landſtände getroffen wird, ſo iſt kein Wort dagegen zu ſagen. Aber freylich die vorhabende Abänderung ſelbſt, das iſt eben der ſchmerzhafte Fleck, deſſen Berührung einige der Landſtände auch ſchon von weitem zittern macht. Es iſt nämlich bekannt, daß die beyden Weſtphäliſchen Stände bisher in der wechſelſeitigen Höflichkeit ſo weit gegangen ſind, daß ſie ſich der Steuern ſo ziemlich entlediget, und ſolche faſt allein dem platten Lande aufgehalſet haben. Und in einer ſolchen Lage iſt das Wort: Steuerrectification freylich eine von weitem drohende Gewitterwolke.

3) Heißt es: Die Beytreibung und Rectification der Steuern ſeye dem Finanzminiſterio aufgetragen, folglich werde das Steuerweſen zu einer Finanzquelle gemacht. Was will man damit ſagen? Daß das Steuerweſen an ſich ein Finanzobjekt, und auch eine Finanzquelle ſey; daß ſolches alſo zum Reſſort der Finanzcollegien gehöre, wird

wird wohl Niemand läugnen. Daß der Regent alſo, wenn er dieſes Steuerweſen zur Beſorgung an ſeinen rechten Ort verweiſet, damit eine Sünde gegen die landſtändiſchen Rechte begehe; ſo etwas zu behaupten, das übertrifft doch in der That alles, was in der Kunſt, Klagen zu erzwingen, noch je geleiſtet worden iſt!

4) Wird geſagt: Mit dem Steuerweſen in Weſtphalen hat ſich noch nie ein landesherrliches Finanzcollegium befaſſen dörfen; ſondern nur die Regierung in Weſtphalen. Ich antworte: ſo iſt es ja auch geblieben; oder vielmehr: es haben die Weſtphälinger durch die neue Organiſation noch mehr erlangt, als ſie je vorher gehabt haben. Denn a) iſt die in Weſtphalen jetzt beſtehende Regierung, zu deren Reſſort das Steuerweſen in Hinſicht auf die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe mit den Landſtänden im 4ten §. des Organiſationspatents ausdrücklich verwieſen iſt, ein bloßes Regierungs⸗ und nicht zugleich auch ein Finanzcollegium, wie die vorherige ſogenannte Arensberger Regierung war. Aber es war überdem auch 2) dieſes Collegium nichts weiter als eine untergeordnete Canzley, die in allen Stücken unter der Direction und Leitung der Bonner höhern Collegien eben ſo gut ſtund, als jedes Oberamt des ganzen Erzſtifts Kölln; wogegen die jetzige Regierung zu Arensberg eben die Gewalt hat, wie jede der beyden andern Heſſiſchen Regierungen, zu Darmſtadt und Gieſen, und eben ſo wie dieſe, unmittelbar und allein unter dem Miniſterio ſtehet.

Zu §. 149 — 155.

Man muß dem Hrn. Verfaſſer das Lob angedeihen laſſen, daß er auf ſeinem Wege doch auch nicht das kleinſte Blümchen verſchmäht, aus welchem er, gleich einer Biene, Stoff zu Beſchwerden ſaugen kann.

Hier werden uns deren ſieben vorgelegt; und ich brauche nur die Rubriken anzuführen, um das dem Hrn. Verfaſſer ſo eben beygelegte Lob zu bewahrheiten. Sie heißen: Münzregal, Straßenbauweſen, Ertheilung der Monopolien, Ertheilung des Judenſchutzes, Neurottzehenden, Leitung des Zunftweſens, Ein⸗ und Abzugsgeld. Die deßhalb vorgetragenen Gravamina gründen ſich lediglich darauf, daß dieſe Materien dem Finanz⸗ und nicht einem andern Collegio übertragen worden ſeyen.

Wenn dem Landesherrn ſogar die Vertheilung der Geſchäfte unter ſeinen Collegien nicht erlaubt ſeyn ſoll, ſo möchte man wohl den Hrn. Verf. fragen: was denn eigentlich zu der Civil⸗ und Militärlandesverwaltung, und deren Verbeſſerung auch Vereinfachung,

 worüber

worüber dem Regenten freye Hände zugeſtanden worden ſind, gehöre? Aber darauf hat derſelbe ſchon §. 44. die Antwort anticipirt, wo er uns die wichtige Entdeckung mitgetheilt hat, daß ſolche in der landesherrlichen Willkühr über die Hoſen und Kamaſchen der Soldaten beſtehe!!

Mit dieſer — wie ſich immer mehr bewahrheitet — recht ernſtlich gemeinten Antwort, kann ich mich aber ohnmöglich abfertigen laſſen. Ich fordere vielmehr mit Einſtimmung der Reichsdeputation, für den Landesherrn in der Vertheilung der Geſchäfte unter ſeine Collegien ganz freye Hände, und dieſes für den Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt um ſo mehr, da a) ſämmtliche Collegia unter einem Miniſterio ſtehen, welches die Miniſters der verſchiedenen Departements ausmachen, und wo alſo Ein- und Uebergriffe des einen Collegii, und, was das nämliche iſt, des einen Miniſters in den Geſchäftskreis des andern gar nicht möglich ſind; da ferner b) die Relationen unter jenen Collegien ſo regulirt ſind, daß, auch ohne Rückſicht auf den im Miniſterio beſtehenden Centralpunkt, dadurch ſchon unter ſich die größte Ordnung und Uebereinſtimmung erhalten wird; indem zu dem Ende ſämmtliche Chefs der übrigen Collegien dem Regierungscollegio beywohnen müſſen. Es iſt daher c) jeder den landſtändiſchen Rechten bevorſtehenden Gefahr um ſo ſicherer vorgebeugt, da überhaupt alles, was in deren Verfaſſung einſchlägt, vorbeſagtermaßen der Regierung übertragen iſt, und alſo kein anderes Collegium, wenn ihm auch das dem Herrn Verfaſſer ſo verhaßte Wort: Finanz zukommt, ſich eines Eingriffs in dieſelben anmaßen kann, ohne daß die Regierung davon Notiz nähme. Uebrigens hat der Herr Verf., wenn er es d) zu einer Beſchwerde macht, daß man einen und den andern der genannten Gegenſtände in Weſtphalen gar nicht kenne, außer Acht gelaſſen, daß das Organiſationspatent ja nicht für Weſtphalen allein, ſondern für das ganze Land gemacht worden, und es alſo ſchon hinlänglich iſt, wenn ein ſolcher Gegenſtand nur in einer der übrigen Provinzen vorkommt, um ihn in dieſer Generalverordnung nahmhaft zu machen.

Einzelner Bemerkungen zu jedem dieſer ſiebenerley Gegenſtände enthalte ich mich um ſo lieber, da der Herr Verf. ſich nicht entblödet hat, ſolche durchaus willkührliche Vorausſetzungen zu unterſtellen, die für den Regenten beleidigend, und daher in dem Munde der unterthänigen Landſtände frech und ungebührlich ſind. Ein Beweis, daß dabey alles auf Erbitterung, mithin auf einen Proceß angelegt iſt. Meine Abſicht iſt hingegen, in umgekehrtem Verhältniß, auf gütliche Handlungen gerichtet. Ich relevire daher dieſe Unarten nicht, ſondern beziehe mich, wegen dieſen ſieben Sachen, auf

meine vorher zu §. 37. 59. und zu §. 64—78 feſtgeſetzten Grundſätze, wornach deren Beurtheilung für Jeden ein Leichtes ſeyn wird.

Auf eine ganz gleiche Art könnte ich die folgende

§§phe 156. bis 172.

abfertigen. Faſt jeder führt das Gepräge des Geiſtes an der Stirn, der ihm ſein Daſeyn gab. Man ſucht den Landſtänden einen Stolz einzuhauchen, der auf nichts weniger abzielt, als ſich dem Landgrafen, in allen und jeden Regierungsgegenſtänden, als wahre Mitregenten, an die Seite zu ſetzen. Man dichtet daneben dem Landesherrn Abſichten an, die weder in den Worten, noch in der Sache zu finden ſind; zieht aus dieſen Fiktionen die nachtheiligſten Conſequenzen; und kurz, man ſucht alles hervor, um aufzuhetzen, und das Feuer der Zwietracht ſelbſt da anzublaſen, wo man es für ohnmöglich halten ſollte, auch nur das kleinſte Fünkchen zum Zünden zu entdecken.

Gerne würde ich es bey dieſer zu allen vorgenannten §§phen paſſenden Generalbemerkung bewenden laſſen, wenn es nicht das eigene Wohl der Landſtände erforderte, ſie über die wahre Lage ihrer durch den Reichsdeputationsſchluß feſtgeſetzten Verfaſſung, und auf die damit ihnen zugeſtandenen Gerechtſame recht deutlich, und alſo auch noch im Einzelnen zu belehren. Liegt Ihnen ſo das Für und Wider der Sache klar vor Augen, ſo ſind ſie wenigſtens eher im Stande, das, was zu ihrem Frieden dient, zu wählen, als wenn ſie blos die einſeitigen Betrachtungen eines Gelehrten vor ſich haben, deſſen anerkannter Ruf zu einem Zutrauen einladet, wobey man jede eigene Unterſuchung für überflüſſig hält.

In dem §. 1. des erläuternden Organiſationspatents wird, als zum Geſchäftskreiſe des Miniſteriums des Innern gehörig, genannt:

b) Dienſtentlaſſung und Beſetzung bey allen Juſtiz- und Polizeyämtern.

Nun höre man, was der Herr Verf. darüber im §. 156. ſagt, — und erſtaune!

> Wenn der Staatsdiener aus eigner Bewegung um die Entlaſſung anſucht, ſo iſt dagegen nichts zu erinnern. Wenn darunter aber auch willkührliche, oder ſolche Entlaſſungen begriffen ſeyn ſollten, wodurch dem Staatsdiener das ihm anvertraute Amt ohne gegründete Urſache und rechtliche Unterſuchung, mithin blos durch bloße Cabinets- oder Miniſterialverfügung genommen wird; ſo artet eine ſolche Miniſterialgewalt in einen Deſpotismus aus, dem die Landesverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen bisher nicht unterlag; —

und

und ſo gehet es nun noch eine gute Weile fort. Aber ſah denn der Hr. Verf. nicht, daß er es hier mit einem bloßen Organiſationspatent zu thun hatte, worin die jeder Behörde zugetheilten Geſchäfte blos genannt werden, nicht aber mit einer Inſtruction, wie ſie die Geſchäfte beſorgen ſollen, oder einer Cathedervorleſung für Schüler in der Jurisprudenz?!

In dem folgenden §. 157. wird darüber geklagt, daß ſich wegen der inneren Einrichtung des Oberappellationsgerichts eine weitere Geſetzgebung vorbehalten wird; da doch dieſes Gericht, und deſſen ganze Verfaſſung, wie ſchon oben zu §. 79. gezeigt worden iſt, und unten zu §. 173. noch weiter vorkommen wird, dem Hauſe Heſſen-Darmſtadt für ſich, und ohne die mindeſte Rückſicht auf die Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen zuſteht.

Eine weitere Beſchwerde iſt es nach §. 158, daß der Landgraf eine beſondere Geſetzgebungscommiſſion niedergeſetzt habe, ohne dazu die landſtändiſche Erlaubniß zu erbitten. Was beweißt dieſes anders, als das Verlangen, in allem Mitregent ſeyn und dem Landesherrn ſogar vorſchreiben zu wollen, wem er in dieſem und jenem Fache ſein Vertrauen ſchenken, und wen er bey jedem Geſchäfte um Rath fragen ſoll? Die Geſetzgebungscommiſſion iſt ja nicht dafür da, Geſetze zu geben, ſondern dazu nur Vorſchläge zu thun. Und was geht es die Landſtände an, durch wen ſolches geſchieht? Mit ſolchen Prätenſionen macht ein Verfaſſer ſich ſelbſten verdächtig, und die Sache ſeiner Schützlinge ſo unangenehm und läſtig, daß man geneigt wird, das Gute mit dem Schlechten wegzuwerfen. Ueberhaupt iſt es unverkennbar, daß der Herr Verfaſſer die meiſten Beſchwerden auf ſeine Vorherſehungsgabe gründet. Er ſagt, dieſer Geſetzgebungscommiſſion ſeye die Aufſtellung eines neuen Civilgeſetzbuchs aufgetragen, und ihr das preuſſiſche Geſetzbuch zum Modell vorgeſchrieben; und nun ſieht er ſchon im Geiſte voraus, wie alle Provinzial- und Stadtgeſetze aufgehoben werden. Gleichwohl ſagt er uns ſelbſt, daß nach eben dieſem, der Geſetzcommiſſion zum Modell vorgeſchriebenen preußiſchen Geſetzbuche, die beſonderen Provinzialgeſetze und Gebräuche in salvo bleiben ſollen. Wer kann ſolche Widerſprüche mit Geduld ertragen? Und wer muß nicht in Erſtaunen gerathen, wenn er lieſt, daß das neue Civilgeſetzbuch vorerſtlich den W. Landſtänden zur Approbation müſſe vorgelegt werden? — Die Landſtände — Beurtheiler eines Civilgeſetzbuchs!!!

Ich habe übrigens über dieſer hier in Frage ſeyende Concurrenz der Landſtände zu den Landesgeſetzen ſchon oben bey §. 64. meine Meinung hinlänglich auseinander geſetzt, und verweiſe alſo darauf.

Eben

Eben ſo zieht der Herr Verfaſſer in dem §. 159. den Geſchäftskreis des Kriegs-Collegiums vor ſein Gericht. Aber auch hierüber habe ich mich zu §. 86 ꝛc. ſo deutlich erklärt, daß es überflüſſig wäre, ſolches hier zu wiederholen, und zur Anwendung zu bringen.

Was demnächſt die Verhältniſſe zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt in Hinſicht auf die catholiſchen Prieſter und Religionsverwandten betrifft; ſo verweißt der Herr Verfaſſer in dem 160ten §. auf gewiſſe demſelben nachfolgende Stellen: ich meines Orts aber verweiſe dieſe ganze Materie auf das zu erwartende Concordat, oder auf die zwiſchen dem Landesherrn und dem Biſchoff (die Landſtände haben dabey nichts zu ſagen), darüber beſonders zu errichtenden Verträge. Bis dahin vertheidigt jeder Theil diejenigen Rechte, von welchen er glaubt, daß ſie ihm zuſtehen, und alles weitere Verhandeln darüber heißt leeres Stroh dreſchen, da, wie geſagt, die demnächſtige geſetzliche oder vertragsweiſe Beſtimmung über dieſen Punkt einzig und allein entſcheiden kann. Ich erkläre alſo hiermit ein für allemal, daß ich alles, was dahin gehört, ohnberührt laſſen werde.

Im §. 161. wird gegen die im Organiſationspatent den Direktoren der Regierungs-, Juſtiz- und Finanzcollegien ertheilte Befugniß: in dringenden Umſtänden beſonders zuſammen zu treten, und beſondere Verfügungen und Berichte zu machen, die Beſorgniß geäußert, ob ſolches nicht eine Art von Cabinets-Commiſſion bilden, und in Juſtitzſachen ſehr nachtheilig werden könne?

Wie paßt aber eine ſolche Anordnung auf Juſtitzſachen, bey welchen dringende Umſtände gar nicht denkbar ſind, und auf welche den hier mit beygezogenen Regierungs- und Finanzcollegiis, laut des Organiſationspatents, auch nicht der entfernteſte Einfluß zugeſtanden wird? Und, wenn nun noch am Schluß den Landescollegien ſelbſt das Compliment gemacht wird, daß man gegen ihre Dexterität gar kein Mißtrauen habe: ſo involvirt ſolches eine wahre Injurie gegen die Landesherrſchaft ſowohl als gegen die Direktoren der Collegien. Wozu dieſer Argwohn? Wozu dieſe Beleidigungen? —

Es iſt ferner eine allgemein bekannte Sache, daß in dem Herzogthum Weſtphalen eine ſolche üble und grundverderbliche Holz- und Forſtwirthſchaft herrſcht, dergleichen keine mehr im ganzen übrigen Teutſchland angetroffen wird. Ohngeachtet nun der Landgraf, ſo viel mir bekannt iſt, faſt gar keine herrſchaftliche Waldungen in Weſtphalen überkommen hat: ſo hat derſelbe gleichwohl, blos aus Liebe gegen ſeine neuen Unterthanen, mit ſchweren Koſten, ein vollſtändiges Forſtperſonale daſelbſt angeordnet. Es iſt nicht

anders

anders möglich, einzelne Landſtände, die übrigens dieſer Punkt in corpore gar nichts angeht, und jeder wohldenkende Unterthan müſſen eine ſolche Landesherrliche Vorſorge mit dem gefühlvollſten Dank erkennen.

Aber ihr Herr Schriftſteller, welchen nur das Holz zu intereſſiren ſcheint, das in ſeinem Ofen brennt, ſtellt hierüber im §. 162. einen ſehr verworrenen Widerſpruch auf, womit ich ihn lediglich an die Reichsgerichte verweiſen will; die in dieſem für ganz Teutſchland und für eine jede Provinz ſo äußerſt wichtigen und wohlthätigen Punkte, ſich an den alten zerſtörenden Beſitzſtand gar nicht kehren, ſondern eine ganz neue, die Rechte der Beſitzer nicht beleidigende Forſteinrichtung auf alle Art, und gewiß mit vollem Rechte, begünſtigen.

Die 3 folgenden §§phen 163 bis 165. ſind überſchrieben: Beeinträchtigung der Patrimonialgerichtsbarkeit; und nun glaubt man ſolche in der Ausführung klar vorgelegt und erwieſen zu finden. Aber das iſt der Fall nicht; es heißt vielmehr gleich Anfangs nur: daß die in der neuen Organiſation gemachten Anordnungen dergleichen Beſchränkungen zu beabſichtigen ſchienen. Es iſt alſo noch nicht einmal der Schein von einer wirklichen Beſchränkung da; ſondern nur, nach des Verfaſſers Meinung der Schein zu einer Beabſichtigung einer ſolchen Beſchränkung. Und auch dieſer Schein wird für einen Jeden, der durch denſelben hindurch ſehen kann, ſogleich verſchwinden, und es wird ihm vielleicht die volle Wahrheit in die Augen leuchten, daß ſolcher mit Mühe und Aengſtlichkeit aufgeſuchte Schein nur darum hingezaubert worden iſt, um recht viele brennbare Materie zuſammenzutragen, und das abzugebende Gutachten in ein dickes Buch zu verwandeln. — Man höre!

„Das Organiſationspatent verordnet, daß, wo eine höhere als Arreſtſtrafe „auferlegt werde, und der Angeſchuldigte ſeine völlige Unſchuld erweiſen wolle, ihm „ſolches vor dem Oberappellationsgericht erlaubt ſeyn ſolle.“ Das ſoll aber gegen die Vorrechte der Landſtände anſtoßen, und der Herr Verfaſſer verlangt daher, daß der völlig Unſchuldige, zu Erhaltung des alten Gerichtsbrauchs in Weſtphalen (werden hierunter vielleicht die berüchtigten weſtphäliſchen Vehmgerichte verſtanden?) ſchlechterdings beſtraft werden ſolle. Wie gefällt meinen Leſern dieſes Stückchen? Und doch iſt's in dieſen §§phen das beſte; alles Uebrige, was ſie enthalten, iſt keiner Erwähnung, noch weniger einer Bemerkung werth. —

Demjenigen übrigens, was in den nächſtfolgenden §§phen 166 — 168. geſagt wird, wird Jeder Unbefangene gern beyſtimmen; nur fehlt es auch hier an einer

Nach=

Nachweiſung, daß das Organiſationspatent ſo unbeſtrittene Wahrheiten habe verdrängen, oder auch nur anfechten wollen. Die drey Sätze, wovon die Rede iſt, ſind

1) die Städte, Gemeinheiten und Patrone, welche Schullehrer und andere Kirchendiener zu ernennen und zur Prüfung abzuſchicken hatten, behalten dieſes Recht. Wahr; aber im Organiſationspatent iſt auch nicht ein Wort zu finden, das dieſen Satz beſtreitet!

2) Die Ertheilung des landesherrlichen Conſenſes zu Veräußerung der Familien-fideicommiſſe, werden in dem Organiſationspatent zum Geſchäftskreiſe des Miniſterii vom Innern gezogen. Der Herr Verf. ſagt hierbey, daß es ſich von ſelbſt verſtehe, wie eine Aufhebung dergleichen Fideicommiſſe nicht ohne rechtliche Gründe Statt finden könne: daher auch in dem Organiſationspatent nicht der Ort geweſen ſeye, die Fälle näher anzugeben; und doch — füllt er mit einem Selbſtgeſpräch über dieſen Gegenſtand, der ſomit gar nicht hierher gehörte, eine ganze Seite an.

3) Wird den Regierungscollegien in dem Organiſationspatent aufgegeben: bey allen wichtigen Abänderungen, Gränzbeſichtigungen oder wohl gar Abtretungen von Land und andern Gerechtſamen nichts für ſich zu thun. Der Herr Verf. weiß ſelbſt nicht, wie er aus dieſem ſo ganz ſchulgerechten Satze eine Beſchwerde herausklauben ſoll; und doch wird — mit einem Geſchwätz darüber — abermahl eine volle Seite beſchrieben!

Die §§phen 169. und 170. belehren uns, daß durch eine beſondere Verordnung alle Advokaten in die Stadt Arensberg verwieſen worden ſeyen. Der Herr Verf. ſetzt es ſelbſt auseinander, wie viel Schaden der rabuliſtiſche Advokat auf dem platten Lande, unter unwiſſenden, und — wie es in Weſtphalen der Fall iſt — proceßſüchtigen Bauern anrichten könne. Er weiß auch nicht den entfernteſten Grund anzugeben, welcher die Landſtände berechtigen könnte, in dieſe Sache mit einzugreifen; und dennoch concludirt er, daß die Beſchwerde, welche die Landſtände daraus hernahmen, guten Grund habe, und ſich zu einem Recurs an die höchſten Reichsgerichte qualificire; weil — man ja nur lauter engelreine Unterrichter anſtellen dörfe, die ihre koſtbare Zeit damit vertändeln könnten, dieſe Rabuliſten im Zaume zu halten! Wenn doch die Herren Theoretiker, die gar nicht wiſſen, wie es außer ihrem Hörſaale ausſiehet, hübſch in ihrer Sphäre blieben!

Endlich wird im §. 171. noch wegen Beſtellung der Amtsführer eine Beſchwerde angebracht, die ich aber nicht verſtehe, weil der Herr Verf. nicht einmahl erklärt, was für eine Incumbenz mit dieſer Stelle verbunden iſt; und zuletzt werden

dieſe aus dem Organiſationspatent hergeleiteten Beſchwerden damit geſchloſſen, daß ſich aus der bisherigen Deduktion ſelbſt ergeben werde, wie ſehr ſolche gegründet ſeyen. Ja wohl! — ja wohl!

Zu §. 173 — 180.

Es iſt unangenehm, daß der Herr Verfaſſer ſeiner Schrift eine ſolche Einrichtung gegeben hat, nach welcher die nämliche Materie mehr als einmahl vorkommt. Hier bekommen wir das Privilegium de non appellando zum drittenmahl vorgelegt. Doch, da ich dem Herrn Verfaſſer einmahl folgen muß, kann ich ſolches hier um ſo weniger umgehen, da derſelbe dieſe Materie erſt an dieſem Orte vollſtändig vorzutragen ſucht, und alſo mehreres vorbringt, welches eine nähere Prüfung verdient; — in ſolcher aber freylich nicht beſteht.

Zuerſt beſtimmt er die Beſchwerde der Landſtände dahin, daß man Darmſtädtiſcher Seits die Einſchränkungen, welche ſich das Herzogthum Weſtphalen durch beſondere Verträge mit der Kur Kölln, bey Einführung deſſen Appellationsprivilegs ſtipulirt habe, nicht ebenfalls anerkennen wolle, und vielmehr behaupte, daß das kurköllniſche Appellationsprivileg mit dem Kurfürſtenthum erloſchen, und dem Herrn Landgrafen, mittelſt des §. 33. des Reichsdeputationsſchluſſes ein neues zugeſtanden worden ſeye.

Zweytens wird dieſe Beſchwerde unterſucht, und zuvörderſt ein Beweis unternommen, daß die ebengedachte Darmſtädtiſche Behauptung wegen Erhaltung eines neuen Privilegii de non appellando falſch; mithin

drittens das kurköllniſche Privilegium de non appellando noch nicht erloſchen ſeye. Der Herr Verfaſſer beziehet ſich zu dem Ende auf die Worte der verſchiedenen Entſchädigungsplane, welche der Reichsdeputation von den vermittelnden Herren Miniſtern vorgelegt worden, und auf die Worte des endlich gefaßten Deputationshauptſchluſſes, welchen er eine ſeinen Behauptungen angemeſſene Deutung zu geben ſucht. Ich bin nun zwar mit der dieſen Worten gegebenen Auslegung größtentheils einverſtanden; aber in der Anwendung, die davon gemacht werden will, gehe ich weit von dem Hrn. Verf. ab; finde außerdem aber auch höchſtnöthig, dasjenige zu suppliren, was das Deputationsprotokoll zu Auffindung des wahren Sinnes dieſer Worte enthält, und welches man anderſeits wohlbedächtig ausgelaſſen hat. Der wahre Hergang der Sache iſt folgender:

Der

Der von den vermittelnden Mächten der Reichsdeputation zugeſtellte erſte Entſchädigungsplan druckt ſich — §. 33. ſo aus:

„Le privilège de non appellando illimité sera accordé aux nouveaux „Electeurs, au Landgrave de Hesse-Darmstadt, pour ses nouvelles possessions, „et à la Régence commune de la maison de Nassau.“

Hier war alſo 1) ganz offenbar die Rede blos von neu zu ertheilenden Appellationsprivilegien, welche a) den drey neuen Kurfürſten, b) dem Landgrafen von Darmſtadt über ſeine neuen Beſitzungen, und c) dem Hauſe Naſſau in Gemeinſchaft ertheilet werden ſollten. Eben ſo iſt

2) in keine Abrede zu ſtellen, daß die Worte: „sera accordé“ noch nicht ein wirklich übertragenes Privilegium, ſondern nur das Verſprechen zu deſſen künftiger Erhaltung ausdrucken. Allein, ſo viel dieſes Letztere anlangt, waren ſolches ja auch nur Worte eines vorgelegten Plans; und es verſtund ſich alſo ſchon von ſelbſten, daß, ſobald ſolcher zu einem wirklichen Schluß umgeformt werden ſollte, auch dieſe Worte geändert und dispositive geſprochen werden mußte. Dieſes mag eine mit von den Urſachen ſeyn, warum in den von der Reichsdeputation darüber abgegebenen Stimmen zu dieſem §. weiter nichts erinnert wurde, als daß Kurmaynz, nach dem Reichsdeputationsprotokoll §. 260., dazu folgende Anmerkung machte:

„Was hingegen die in §§is 32 und 33. vorkommende Ertheilung mehrerer Viril- „Fürſtenſtimmen und Privilegia de non appellando betrifft, ſo wird es hierbey, da „ſolche Gegenſtände zur Deputation eigentlich nicht gehören, ohne Zweifel die nämliche „unmittelbar vorher §. 31. ausgedruckte Meinung haben, daß dießfalls die herkömm- „lichen Observanda zu obſerviren ſeyen.“

In dieſem allegirten §. 31. hieß es nämlich damahlen, in Anſehung der zu erhebenden neuen Kurfürſten, auch nur verſprechungsweiſe: La dignité électorale sera accordée, und am Schluß: qui pour leur introduction observeront les formalités d'usage.

Kurmaynz wollte ſomit durch vorſtehende Erinnerung andeuten, daß die neuen Kurfürſten, und Heſſen-Darmſtadt, ſich das ihnen verſprochene Privilegium bey dem kaiſerlichen Hofe noch beſonders auswürken müßten; und dieſe Erinnerung erregte nun die verdiente Aufmerkſamkeit der Reichsdeputation. Zwar findet man nicht, daß bey derſelben ſelbſt etwas weiter darüber verhandelt worden ſeye; aber der kurmaynziſche Subdelegirte ſagte ja auch, daß dieſer Punkt nicht vor die Deputation gehörig ſeye; und

es war dahero ganz begreiflich, daß ſich die dabey intereſſirten Höfe unmittelbar an die vermittelnden Herren Miniſters wendeten, woher denn auch mittelſt des neuen Plans ein durchaus veränderter §. 33. erſchienen, welcher nun ſo lautete:

Le Privilège de non appellando illimité appartient à tous les Electeurs pour toutes leurs possessions, au Landgrave de Hesse-Darmstadt pour ses nouvelles possessions; et est accordé à la maison de Nassau en commun, tant pour ses anciennes que nouvelles possessions.

Nach dieſer neuen Faſſung geſchahe alſo 1) ſtatt daß in dem erſtern Aufſatz blos die neuen Kurfürſten genennet wurden, aller Kurfürſten Erwähnung. 2) Wurde nicht allein die vorherig-bloße Zuſicherung zu demnächſtiger Erhaltung des befragten Privilegs zurückgenommen, ja es wurde ihnen ſolches auch nicht einmahl, als ein neues Recht beygelegt (das freylich auch die Reichsdeputation nicht konnte); ſondern es wurde vielmehr die vorhin ſchon ſo oft gerüttelte Frage: ob den Kurfürſten das Appellations-privileg nicht auch über ihre neuerworbene Beſitzungen ipso jure zukomme? für jetzt und immer dahin entſchieden, und ſomit die Diſpoſition der goldenen Bulle geſetzlich dahin interpretiret, daß jedem ſo alten, als neuen Kurfürſten (daher letztere auch nicht einmahl mehr beſonders genennet werden) das Privilegium de non appellando illimitatum über ihre ſämmtlichen Lande allerdings und von Rechtswegen zukomme. Dieſes druckt das Wort: appartient, auf das beſtimmteſte aus, indem ſolches bekanntlich nur von einer Sache gebraucht wird, welche einem eigenthümlich und von Rechtswegen zuſtehet.

3) Wurde der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt den Kurfürſten, in Anſehung ſeiner neuen Beſitzungen, durchaus gleich geſetzt; alſo daß es auch von ihm heißt: le Privilège de non appellando appartient au Landgrave etc. Dagegen druckt man ſich 4) in Anſehung des Hauſes Naſſau ganz verſchieden aus, wo es zwar nicht mehr, wie im erſtern Plan heißt: il sera accordé; ſondern il est accordé; wo aber doch das Wort appartient mit Recht wegblieb. Noch muß ich 5) dieſem eine weitere Bemerkung anfügen, die der Herr Verfaſſer eben ſo, wie jene von Kurmaynz gemachte Erinnerung, mit Stillſchweigen übergangen hat, und die gleichwohl alle Rückſicht verdienet. Unter denen Abänderungen zu dem erſten Abſchnitt des Reichs-deputationsſchluſſes, welche die vermittelnden Herren Miniſter noch am Ende der Verhandlungen durch die Protocollar-Beylagen Nro. 321 und 322. an die Reichsdeputation

brach-

brachten, findet ſich zu dem oft genannten §. 33. auch dieſe: Après les mots: Hesse-Darmstadt pour ses, mettre: anciennes et; daß alſo nun in dem wirklich ratificirten Reichsdeputationsſchluß die befragte Stelle ſo lautet: Le privilège de non appellando illimité appartient au Landgrave de Hesse-Darmstadt pour ses anciennes et nouvelles possessions.

Woher dieſe neue, nur für Darmſtadt gemachte Abänderung? und was bedeutet ſolche?

Ueber erſteres geben uns die Hrn. Miniſters in ihrer Begleitungsnote ſelbſt die nöthige Auskunft. Sie ſagen darin: dieſe Aenderungen ſeyen le Résultat des différentes négociations consommées, de quelques voeux particuliers exprimées par la Députation ou par les parties intéressées et des instructions de leur Cours. Es iſt alſo auch dieſe Aenderung nicht von ohngefähr, ſondern mit gutem Bedacht geſchehen. Aber zu was Ende? Das kann ich freylich nicht mit Gewißheit beſtimmen, weil mir die Darmſtädtiſche Acten nicht zu Gebott ſtehen. Was läßt ſich aber anders vermuthen, als daß Heſſen-Darmſtadt dieſen Zuſatz zu dem Ende verlangt habe, um nicht denen jetzo zum Vorſchein kommenden Anzäpfungen ausgeſetzt zu werden? Es bekam köllniſche, maynziſche und pfälziſche Lande. In allen dreyen waren Oberappellationsgerichte vorhanden; es hatte auch noch ſein eigenes Oberappellationsgericht. Jedes von dieſen vier Collegien hatte ſeine eigene Einrichtung, zumahlen die beyden erſteren. Ohnmöglich konnte es aber des Hrn. Landgrafen Meinung ſeyn, dieſe ganz verſchiedene viererley Einrichtungen künftig beyzubehalten, und ſein Oberappellationsgericht, je nach dem aus einem oder dem andern Landestheil ein Proceß vorkommen ſollte, anzuweiſen, ſich nach der vorhin darin beſtehenden Verfaſſung zu richten. Noch weniger aber konnte er die Abſicht haben, für jedes dieſer Lande ein eigenes Oberappellationsgericht zu errichten. Er konnte vielmehr mit vollem Recht verlangen, daß ſein ſchon vorhin über die verlohrnen Lande gehabtes Privilegium auf die ihm zu deren Erſatz zukommenden neuen Lande ipso jure übergehen müſſe. Er konnte ſich alſo mit doppeltem Fug das nämliche Recht beylegen, welches die alten Kurfürſten verlangten, daß auch ihre neuen Acquiſitionen dieſem Privilegium unterworfen ſeyen. Und dieſes Recht wurde nun auch förmlich anerkannt, und zwar einmal dadurch, daß man bey ihm gleich bey den Kurfürſten das Wort appartient, deſſen eigentlicher Sinn ſchon erklärt worden iſt, braucht; und für das andere noch weiter damit, daß man die neuen Lande den alten gerade an die Seite ſetzt, und damit zu erkennen giebt, daß zwiſchen beyden kein Unterſchied obwalte.

Mit

Mit dieſer ſuccinkten und einleuchtenden Darſtellung der Sache ſtimmt freylich der Hr. Verfaſſer nicht überein; aber ſeine Erklärung, die er darüber giebt, iſt doch auch ſo einſeitig und erzwungen, daß ihm ohnmöglich Jemand Beyfall geben kann. Er ſagt:

„Da nun privilegia de non appellando auf dem Lande haften, aus welchem nicht an die Reichsgerichte appellirt werden ſoll: ſo müſſen ſolche natürlicher Weiſe auch auf jeden neuen Beſitzer des Landes übergehen. In dieſer Hinſicht fand es die hohe Reichsdeputation, bey Erwägung des im vorigen §. angeführten Entwurfs, welcher von den Geſandten der vermittelnden Mächte war mitgetheilt worden, ſehr unpaſſend, wenn darin von einem privilegio illimitato de non appellando die Rede war, welches dem Herrn Landgrafen für ſeine neuen Beſitzungen erſt noch zugeſichert werden ſollte. Da nun ferner für die alten Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande, bekanntlich ſchon ſeit 1747. ein ſolches Privilegium vorhanden iſt: ſo mußte der §. 33. jenes Entwurfs nothwendig dahin geändert und berichtiget werden, daß dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt eben ſo, wie allen Kurfürſten, die auch keines neuen Privilegii in dieſer Hinſicht bedurften, für die alten und neuen Beſitzungen ein illimitatum de non appellando zu ſtatten komme; oder, wie es im franzöſiſchen Original noch beſtimmter ausgedruckt iſt, ſchon zuſtehe — appartient. — Für das Haus Naſſau behielt man unverändert die Formel des Entwurfs, daß demſelben ein ſolches Privilegium erſt noch neu bewilligt werden ſolle; weil dieſelbe hier völlig paſſend war. Eben dieſer Umſtand aber, daß die Häuſer Heſſen-Darmſtadt und Naſſau, welche wegen des Privilegii de non appellando in dem Entwurfe der vermittelnden Mächte unter eine Kategorie gebracht waren, in dem Deputationshauptſchluſſe einander ſich entgegengeſetzt finden, — daß nun nur bey Naſſau von einer neuen Verwilligung die Rede iſt; Heſſen-Darmſtadt hingegen in Anſehung des Privilegii de non appellando, ſowohl wegen der neuen als alten Lande, neben die Kurfürſten geſtellt wird, — dieſes zeigt klar genug, daß die hohe Reichsdeputation das alte kurcöllniſche Privilegium nicht als erloſchen betrachtete, und nicht der Meinung war, daß dem Herrn Landgrafen gleich dem Hauſe Naſſau jetzt ein neues Privilegium erſt zugeſagt — accordirt — werden müſſe.

„Selbſt in Anſehung der geringfügigen neuen Beſitzungen, welche zu keinem Kurlande vorhin gehört hatten, — nämlich der Stadt Friedberg, der Probſtey Wimpfen und der Abteyen Seligenſtadt und Marienſchloß, — bedurfte es keines neuen Privilegii illimitati, weil ſolche den Heſſen-Darmſtädtiſchen Landen völlig einverleibt ſind; und ſchon

ſchon als Regel angenommen iſt, daß wenn einzelne Orte oder Herrſchaften einem Lande, worauf ein Privilegium de non appellando haftet, incorporirt werden, und mit demſelben in allem übrigen einerley Verfaſſung erhalten, ſolche dadurch allerdings unter dieſes Privilegium gezogen werden.“

„Das Vorgeben von einem für den Herrn Landgrafen neufundirten Privilegio de non appellando, iſt folglich dem buchſtäblichen Sinne des Deputationsſchluſſes eben ſo zuwider, als es mit der Natur dieſes Privilegii unvereinbar iſt, wenn ſolches als ein perſönliches Privilegium betrachtet wird ꝛc.“

Wer kann dieſes mit Nachdenken leſen, ohne zu glauben, daß er träume? Denn 1) wird hier — gewiß zum allererſtenmal — die Behauptung aufgeſtellt, daß die Privilegia de non appellando nicht perſönlich ſeyen, ſondern auf dem Lande hafteten. Wäre dieſes wahr, und ſie wären wirklich Privilegia für das Land: ſo würden die weſtphäliſchen Landſtände es nie verantworten können, daß ſie ſich der Einführung dieſes ihnen zukommenden Privilegii ſo lange widerſezt hätten. Und die Mecklenburgiſchen Landſtände würde es mit Schande bedecken, daß ſie einen gleichen Widerſtand gegen deſſen Einführung leiſteten, und, ſo viel ich weiß, noch immer fortſetzen. Nein, einem Privilegio, d. h. einer aus Gnaden verliehenen und Geſetzeskraft erlangenden Rechtswohlthat widerſezt ſich kein vernünftiger Menſch. Aber Wem gehört denn auch die Gerichtsbarkeit? Wem deren Ausübung? Und Wem alſo deren Ausdehnung? Dem Regenten oder dem Lande? Und wie kann man vollends an dieſem Orte einen ſo ganz verkehrten Satz vortragen, da der §. 33. es mit den deutlichſten Worten ausdruckt, wem das befragte Privilegium zukomme? Es heißt: à tous les Electeurs; au Landgrave de Hesse-Darmstadt; à la Maison de Nassau, alſo dem Regenten; nicht denen Landen!

Wie iſt es 2) möglich ſelbſt zu ſchreiben und anzuerkennen, daß dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, und zwar aus dem ſchon Anno 1747. erhaltenen Privilegio, ein ſolches Recht für ſeine alten und neuen Beſitzungen eben ſo, wie allen Kurfürſten ſchon zuſtehe; wie weiter

3) möglich, ſelbſt zu ſagen und anzuerkennen, daß die Häuſer Darmſtadt und Naſſau, welch lezterem erſt ein neues Privilegium bewilliget werden müſſe, ſich einander entgegengeſezt fänden, und mit dieſen beyden Sätzen nun die damit in dem offenbarſten Widerſpruch ſtehende Behauptung zu verbinden, daß dem Herrn Landgrafen von Darmſtadt über das Herzogthum Weſtphalen kein eigenes, ſondern ein von den

ehema-

ehemaligen Kurfürſten von Kölln entlehntes Privilegium zuſtehe? Fließt denn nicht aus jenen eigenen Anerkenntniſſen das gerade Gegentheil?

Vor allen Dingen hätte aber 4) der Herr Verfaſſer von dem Entgegenſetzen des Hauſes Naſſau und des Hauſes Darmſtadt ſchweigen ſollen; denn dieſes ſtehet ihm gar zu offenbar im Wege.

Das Haus Naſſau hat, eben ſo wie Darmſtadt, köllniſche, maynziſche und pfälziſche Lande, über welche das befragte Privileg ſchon vorhin geübt wurde —; es hat auch trieriſche und heſſen-darmſtädtiſche Lande —; ja die Häuſer Naſſau-Uſingen und Weilburg haben auch nicht ein einziges Dorf erhalten, wo nicht das Appellations-privileg ſchon vorhin gültig war; und doch heißt es in dem Reichsdeputationsſchluß: le Privilège est accordé à la maison de Nassau, tant pour ses anciennes que nouvelles possessions; bey Heſſen-Darmſtadt aber: il lui appartient.

Deutlicher und nachdrücklicher konnte man doch ohnmöglich erklären, daß die alten Appellationsprivilegien erloſchen ſeyen, welches ſich denn auch bey dem Herzog von Aremberg, Fürſt von Runkel, Fürſt von Leiningen und Andern, welche kurfürſtliche Lande überkommen, und über ſolche gleichwohl das befragte Privileg nicht mehr zu exerciren haben, zur Genüge beſtätiget.

So wenig ich alſo dem Hrn. Verf. in ſeinen Behauptungen beyſtimme, eben ſo wenig kann ich der Darmſtädtiſchen Miniſterialbehauptung beypflichten, daß ihrem Landesherrn über ſeine neuen Lande ein neues Privileg ertheilet worden ſeye. Nein das alte Darmſtädtiſche Privileg, welches über die abgetretenen Lande verlohren gegangen war, iſt — und zwar ipso jure, und mit gleichem Recht, wie bey den Kurfürſten — auf die neuen Lande übergegangen; daher es auch mit Recht heißt: Au Landgrave de Hesse-Darmstadt appartient le privilège etc.

5) Sagt der Herr Verfaſſer in dem vorangeſetzten Auszug: die hohe Reichsdeputation habe die im erſten Plan gebrauchten Ausdrücke, in Hinſicht auf den Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt ſehr unpaſſend befunden, und es ſeye alſo von daher deren Abänderung veranlaßt worden. Aber das eine iſt ſo wenig wahr, als das andere; und es finden ſich in dem Reichsdeputationsprotocoll von Beydem nicht ein Wort. Dieſe Angabe iſt alſo eine bloße Erdichtung, die, was das übelſte dabey iſt, auch nicht einmal den entfernteſten Grad von Wahrſcheinlichkeit vor ſich hat. Man muß vielmehr aus dem, was ich aus dem Reichsdeputationsprotocoll treulich angeführt habe, vermuthen, daß, nachdem die zu dieſem Protocoll gebrachte

Kurmaynziſche Erinnerung einmahl die Aufmerkſamkeit auf dieſe Stelle hingezogen hatte, einige Subdelegirte für ſich auf eine andere Faſſung derſelben, und zwar in vorzüglicher Hinſicht auf die alten Kurfürſten, gedrungen haben. Bekanntlich nahmen dieſelben, und ſonderlich Kurbrandenburg, die Ausdehnung des Appellationsprivilegs, auch auf die zu den eigentlichen Kurlanden nicht gehörigen übrigen Lande in Anſpruch; auch mußte Kurmaynz daran gelegen ſeyn, dieſes Prinzip in Anſehung der ihm neu zukommenden Lande geltend zu machen. Da nun, wie Jeder weiß, die Subdelegirten dieſer beyden Kurhöfe es ſind, welche auf den Inhalt und die Faſſung des Reichsdeputationsſchluſſes den meiſten Einfluß hatten: ſo waren es höchſtwahrſcheinlich auch dieſe, welche die erfolgte Abänderung des erſten Plans erwürkten, welchen dann auch der Darmſtädtiſche Particularabgeordnete beygetreten ſeyn mag.

Auch darüber daß ſie dieſe Abänderung ohnmittelbar bey den vermittelnden Miniſtern ſuchten, und nicht bey der Reichsdeputation, laſſen ſich die einleuchtendſten Gründe angeben. Denn, da die Faſſung des §. von den Herrn Miniſtern herkam: ſo war es natürlich, daß man auch bey ihnen deſſen Aenderung zu bewirken ſuchte. Auch war bey denſelben ſolche weit leichter zu erhalten, als bey der Deputation, weil hier der Kaiſerl. Hof ſich auf alle Weiſe dagegen geſetzt haben würde.

Doch, dem ſey, wie ihm wolle: ſo iſt genug, daß das Angeben des Herrn Verfaſſers durchaus unwahr, und daß der §. 33. nun einmahl ſo gefaßt iſt, wie man ihn in dem ratificirten Reichsdeputationsſchluß findet.

Endlich 6) iſt in obigem Auszug zu bemerken, daß der Herr Verfaſſer nicht recht wußte, wie er es angreifen ſolle, um, wegen denen dem Hauſe Darmſtadt weiter zugetheilten Landestheilen, nämlich der Stadt Friedberg, Probſtey Wimpfen und der Abteyen Seeligenſtadt und Marienſchloß, nicht mit ſich ſelbſt in Widerſpruch zu gerathen. Er hilft ſich alſo mit einer ſogleich erdachten Regel, die, ſeiner Verſicherung nach angenommen und dahin gehen ſoll: daß, wenn einzelne Orte oder Herrſchaften einem Lande, worauf ein Privilegium de non appellando hafte, incorporirt würden, ſolche dadurch allerdings unter dieſes Privilegium gezogen würden.

Zum Beweiſe wird ſich auf Moſer von der teutſchen Juſtitzverfaſſung Th. 1. S. 233. §. 58. bezogen. Allein mit Bedauern muß ich dem Herrn Verfaſſer entgegenſetzen, daß er auch hier die Unwahrheit ſage.

Moſer ſetzt a. a. O. §. 57. vielmehr folgende Regel feſt: „Alle Privilegia „de non appellando gehen namentlich auf gewiſſe Lande. Wenn alſo ein damit

„verſehener Stand noch mehrere Lande beſitzt, oder künftig von neuem erhält, „kommen ermeldte Privilegien denenſelbigen durchaus nicht zu ſtatten; wie „ſolches auch die oben angeführten Exempel belehren.“ Dieſes iſt alſo die bey den privilegirten Fürſtenhäuſern angenommene Regel. Und nun erſt äußert Moſer in dem folgenden §. 58. ſeine Privatmeinung über die ſolchen Landen einverleibten einzelnen Orte oder Herrſchaften dahin, daß ſolche mit unter dieſes Privilegium gezogen zu werden ſchienen. Es iſt alſo in dieſem letzten §. von keiner angenommenen Regel, ja nicht einmal davon, daß, wie ſich der Herr Verfaſſer ausdruckt, ſolche unter dieſes Privilegium allerdings gezogen würden; ſondern nur davon die Rede, daß es dem Joh. Jac. Moſer, alſo einem einzigen Gelehrten, ſo ſcheine.

Zuletzt wollen wir noch ſehen, wie es um des Herrn Verfaſſers Beweis, daß das Kurköllniſche Privilegium nicht erloſchen ſeye, ausſieht.

Leider ſtoße ich aber auch hier wieder auf ſelbſt fabricirte Sätze, wovon weder die Reichsgerichte, noch ein anderer Publiciſt etwas weiß.

Der Hauptſatz, worauf Er ſein ganzes Gebäude gründet, iſt der: daß die alten Kurfürſten ihr Privilegium nicht aus der goldnen Bulle hätten.

Und hiermit erfahren wir dann nun auf einmal, daß der alte Moſer, den man ſo lange, als einen ächten Publiciſten, allgemein verehrt hat, ein ſo unwiſſender Mann war, daß ihm nicht einmal die Dispositiones aureae Bullae bekannt waren. Denn derſelbe ſchreibt in dem von dem Herrn Verfaſſer ſo eben ſelbſt angeführten Buche und a. a. O. §. 15.: „Wir haben bereits vernommen, daß denen ſämmtlichen geiſt- und „weltlichen Kurfürſten in der goldnen Bulle ein unumſchränktes Privilegium „de non appellando ertheilt, oder“ (der gute Mann glaubte alſo gar, ſie hätten es ſchon vorher gehabt) beſtätiget worden ſeye.“

Ferner §. 17. „Kurtrier hatte nach der goldnen Bulle Kap. II. §. 3. 4. „ein Privilegium de non appellando;“ und der daſelbſt angeführte Ludewig, der bekanntlich eine bis jetzt ohnangefochtene Erläuterung über die goldene Bulle geſchrieben hat, iſt gleichwohl eben ſo unwiſſend als Moſer, indem derſelbe daraus behauptet, ja, wenn er noch lebte, vielleicht darauf ſchwören würde, daß die privilegia de non appellando der Kurfürſten in der goldenen Bulle gegründet ſeyen.

Wir wollen einige ſeiner Stellen nachleſen. Er ſagt Th. 2. S. 10. Not. c.

„Man ſollte ſich billig wundern, daß die Privilegia de non appellando allein „den kurfürſtlichen Erzbiſchöffen gegeben worden, ohngeachtet dem Anſehen, „Größe

„Größe und Macht nach, ſich andere Erzbiſchöffe finden, welche jenen noch weit
„überlegen ſind. Nun, wenn ſchon hier das Wort Erzbiſchoff ſteht, iſt doch nicht
„ſolcher Stiftsnahme, ſondern die Kur für die einzige Urſache dieſes
„Privilegii zu halten.“ Ferner S. 22. Not. y.

„Und dennoch halte ich gewiß dafür, daß man derſelben“ (nämlich der Ober-appellationsgerichte in den Kurlanden) „gar nicht vonnöthen gehabt, als in welchen „das Jus de non appellando ein Jus originarium iſt.“ Weiter S. 51, in der Note:

„Als halten wir davor, daß die Aurea Bulla die Kurfürſten nicht allein in „ihren Kurlanden, ſondern auch in allen ihren übrigen Landen, Fürſtenthümern und „Herrſchaften mit dem Privilegio des Nichtappellirens verſehen wiſſen „wollen.“

Verlangt man mehrere Beweiſe, wie allgemein, vor dem jezo aufgegangenen Stern der Erleuchtung, der dadurch verſcheuchte Irrthum war: ſo ſchlage man jeden teutſchen Publiciſten nach, und man wird ſolchen bey Jedem wiederholt finden.

Was aber das ärgſte iſt, ſo haben auch die Reichsgerichte, die doch ſonſt den Appellationsprivilegien ſo gar günſtig nicht ſind, dieſen groben Irrthum immerzu behauptet, und darnach ſogar geurtheilt. Bey Moſer a. a. O. §. 18. finden wir das Votum, das der Reichshofrath in dem Jahr 1653 — und zwar gerade wegen Erneuerung des Kurkölniſchen Appellationsprivilegs — an den Kaiſer erſtattet hat, worinnen folgende Stellen vorkommen.

„Hingegen militiren für Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht, 1) daß alle andere „weltliche Kurfürſten in genere wider alle Appellationes an das kaiſerl. „Reichshof- und Kammergericht befreyet ſeynd, und von den Römiſchen „Kaiſern nach und nach, kraft der güldenen Bullen, außer Kur-Sachſen „(als welches ſich gleich von Anfang her nach der güldenen Bull jederzeit „gehalten) von neuem privilegirt worden.“

Wie ſehr contraſtiren doch dieſe Worte mit des Hrn. Verf. Angabe, wo er ſagt: „Jeder Kurfürſt bezog ſich zwar in ſeinem Geſuch wegen Ertheilung eines ſolchen Privilegii „auch darauf, daß ſchon in der goldenen Bulle dergleichen enthalten ſeye; gleichwohl „beruhete die Bewilligung eben ſo ſehr auf kaiſerl. beſonderer Gnade, als wenn „Jemand ſein Geſuch um ein Privilegium nobilitatis etwa damit motiviret, daß auch „ſeine Großmutter ſchon aus einem adelichen Geſchlecht geweſen ſeye.“ Von dieſer

kaiſerl. beſondern Gnade, und von dieſer alten Großmutter weiß aber der Reichshofrath kein Wort; ſondern ſagt, die Kaiſer hätten die Erneuerung der Appellationsprivilegien, kraft der güldenen Bullen, ertheilt, und Sachſen habe ſich ſogar, gleich von Anfang her, nach der güldenen Bulle jederzeit gehalten. Doch dieſes Reichshofraths-Votum ſagt noch weiter Folgendes:

„Sollte nun dieſes Privilegium den geiſtlichen Herren Kurfürſten (die es „doch vor der goldenen Bulle in Gebrauch und Uebung „gehabt, wie der Text im 11ten Cap. verbis: sicut in praeteritis „invenimus temporibus observatum, zu erkennen giebt) abgeſchlagen „werden:“

(Ich habe ſchon geſagt, daß gerade von einem ſolchen geiſtlichen Kurfürſten, und namentlich von dem Kurfürſten zu Kölln in dieſem Voto die Rede iſt.)

„ſo würde ſolches ohne Offenſion derſelben nicht wohl ablaufen; in Betrach„tung, daß der geiſtlichen Herren Kurfürſten intentio in der güldenen „Bulle ex duplici capite, ſowohl auf der darinn für dieſelbe „atteſtirte vorige Obſervanz, als auch auf die neue Sanction der „güldenen Bullen fundiret iſt; dahingegen die weltliche Herren „Kurfürſten dieſes Privilegium erſt allein durch die güldene Bull in „vers. eadem von neuem erhalten haben.“

Nun folgt eine weitere Stelle in dieſem Voto, welche auch noch den letzten Behelf des Hrn. Verf. zu Boden ſchlägt, wo er nämlich ſagt: „Das kurfürſtliche Privilegium „aus der goldenen Bulle kommt aber bey der Appellation an die jetzt beſtehenden „beyden höchſten Reichsgerichte überall nicht in Betrachtung.“ Hierauf antwortet der Reichshofrath in ſeinem Gutachten an den Kaiſer ſchon 140 Jahr vorher:

„Es gehet auch 2) die güldene Bull nicht nur auf das Rothweiliſche „und andere wenigere Gerichte, ſondern thut zumahl, außer in casu denegatae „justitiae, an das kaiſerl. Reichshof- und Kammergericht alle Appel„lationes abſchneiden; und zwar 3) cum clausula irritante, und daß auf „ſolche Appellationes Niemand zu erſcheinen oder zu antworten ſchuldig ſeyn ſolle,“ u. ſ. f. Der Reichshofrath trug alſo auf die Erneuerung des ſchon in der goldenen Bulle begriffenen Privilegii, unter der Bedingung an, wenn keine entgegenſtehenden Verträge mit den Landſtänden und Unterthanen vorhanden wären. Da deren aber

damahlen keine exiſtirten; ſo wurde auch im Jahr 1653. die Erneuerung pure et illimitate bewilliget.

Nach dieſer treuen Vorlegung der Sache kann man es dem Hrn. Verf. lediglich überlaſſen, ſeine im Jahr 1805 neuerfundene Lehre bey den ältern Publiciſten und den beyden höchſten Reichsgerichten geltend zu machen. Da hierzu aber wenig Hoffnung vorhanden ſeyn dörfte: ſo würde er freylich beſſer gethan haben, den Weſtphäliſchen Landſtänden anzurathen, dieſen Punkt gar nicht zu rütteln, ſondern die ihnen aus Gnaden ertheilte Landgräfliche Zuſicherung mit unterthänigſtem Dank anzuerkennen.

Zu §. 181 — 220.

Ueber dieſe weitläuftige Beſchwerdeführungen werde ich mich kurz faſſen können: denn zum Theil liegen ſolche außer den Gränzen meines Vorhabens, zum Theil löſen ſich die dabey vorkommenden Fragen durch die Generalgrundſätze auf, welche ich in dem Vorhergehenden feſtgeſetzt, und, wie ich glaube, als richtig und vollgültig bewieſen habe; zum größten Theil aber laſſen ſich die abgehandelten Materien nicht eher gründlich beurtheilen, als bis man entweder weiß, was der Gegentheil darüber zu ſagen oder bis man vollſtändige Acten vor ſich liegen hat. Damit indeſſen meinen Leſern, welche die Rundeiſche Abhandlung nicht beſitzen, dennoch deren Inhalt nicht entgehen möge, werde ich ſolchen kurz anzeigen, und dieſem nur einige kleine Bemerkungen folgen laſſen.

Es werden in dieſen §§phen eilf Landſtändiſche Beſchwerden vorgetragen, welche durch zwey Commiſſorialreſolutionen vom 13ten September 1803 veranlaßt worden ſind, und von welchen geſagt wird, daß ſie dem Lande ungewöhnliche Laſten aufdrängen, und die Landtagsverfaſſung willkührlich umformten.

Die 1te iſt die, daß der Herr Landgraf ſich befugt halte, vom Lande alles, was das, nach den Reichs- und Kreisſchlüſſen in Friedenszeiten zu haltende Contingent koſte; deßgleichen

2) den ganzen Betrag der Kammerzieler;

3) was die Unterhaltung der Garniſonen und Beſatzungen, außer dem Contingent, erfordere;

4) nicht nur die Koſten der Reichsdeputations- und Kreisgeſandtſchaften, ſondern auch die der Geſandten am kaiſerlichen und andern Höfen zu fordern.

5) Wird über ein einſeitiges Quotiſationsſyſtem zu $\frac{1}{3}$ des Herzogthums Weſtphalen gegen die übrigen Darmſtädtiſchen Lande geklagt. Ferner

6)

6) darüber, daß man von dem erſtern beſondere Civiladminiſtrationskoſten,

7) die jedesmahlige Bewilligung der Landſteuern auf 3 Jahre verlange; und ſolche

8) nicht, als ein subsidium charitativum, ſondern als ſchuldige Landesſteuer annehmen wolle; auch

9) begehre, daß alle landesherrliche Propoſitionen auf den Landtägen vor andern Gegenſtänden erörtert werden müßten.

10) Daß allein der Landesherr darüber zu urtheilen habe, was zur Verbeſſerung der Civil- und Militäradminiſtration nöthig ſeye; und endlich

11) daß die Finanzcommiſſarii ſich in der Faſſung des erſten Landtagsabſchieds willkührliche Veränderungen erlaubt hätten. Jeder wird bey der bloßen Anſicht dieſer Punkte mit mir übereinſtimmen, daß ſolche in die vorhin beſtandene Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen ſo tief eindringen, daß ein Dritter, nach einer blos einſeitigen Darſtellung, darüber ohnmöglich ein gründliches Urtheil fällen kann. Nur ſo viel erinnere ich alſo, daß das Vorgebrachte mich nicht bewegen kann,

a) von meiner oben gegebenen Erklärung des §. 60. des Reichsdeputationsſchluſſes auch nur im mindeſten abzugehen. Eben ſo

b) daß ich bey dem, was ich über das Steuerweſen des Herzogthums Weſtphalen, und über deſſen Verpflichtung im Militärfach geſagt habe, lediglich beharre; und endlich muß ich in Anſehung der Landtagsangelegenheiten

c) an diejenige ganz beſondere Verfaſſung erinnern, welche in dem vorhinigen Erzbißthum Kölln mit der Zueignung und Verwendung ſämmtlicher Landeseinkünfte jeder Art Statt gefunden, wornach jeder Ueberſchuß der kurfürſtlichen Privatſchatulle zufloß; wogegen aus derſelben aber auch alles Fehlende cujuscunque generis beygeſchoſſen werden mußte, wie ich oben ad §. 91 — 109. angeführet habe. Eine Verfaſſung, die, wie jeder gleich einſehen muß, nur auf einen geiſtlichen Staat paßt, auf einen weltlichen aber gar nicht anwendbar iſt. Und hieraus ergiebt ſich dann von ſelbſten, daß alles, was darauf Bezug hat, eine Abänderung nothwendig erforderte, mithin darauf ein noch fortbeſtehendes Recht ohnmöglich gegründet werden kann. Uebrigens und

d) wäre, ſo viel noch inſonderheit die Civiladminiſtrationskoſten, welche die Landſtände wirklich anerkannt und dazu 24000 fl. verwilligt haben, anlangt, für alle Stände des Herzogthums ſehr zu wünſchen, daß ſolche nach dem wahren Bedürfniß erhöhet, und

und die dagegen in dem größten Uebermaaße hergebrachten Juſtizſporteln auf eine billige Taxe heruntergeſetzt werden möchten.

e) Habe ich ſchon zum §. 91 ꝛc. bemerkt, daß es den Landſtänden ſehr zur Ehre gereichen würde, wenn ſie die Einſchränkung der vorhin alljährlich gehaltenen Landtäge auf mehrjährige ſich gefallen ließen; indem die landesherrliche Abſicht ganz offenbar blos und allein auf die Erſparung derjenigen großen Koſten hingehet, die den Hrn. Ständen in den Sack fallen, und auf deren Minderung ſie alſo billig von ſelbſt den pflichtmäßigen Bedacht nehmen ſollten. Daß übrigens es ganz gleichgültig ſeye, ob in einem ſo kleinen friedlichen Ländchen die Verwilligungen jedes Jahr, oder auf mehrere Jahre geſchehen, iſt eben ſo augenfällig, als es bey Jedem ein Lächeln erregen muß, wenn mit dieſen landſtändiſchen — die engliſchen Parlamentarverſammlungen in Parallele gebracht werden. Auch kommt es mir

f) noch immer ſo vor, als ob der Streit für das Wort: Subsidium charitativum durchaus ohnbedeutend ſeye: denn wenn die Stände den Beytrag geben müſſen, was kommt alsdann auf den Namen an? Dagegen bin ich

g) ad Grav. 9. dem ſtändiſchen Verlangen beygethan, daß die landesherrliche Propoſitionen nicht juſt einen Vorzug vor den Anträgen der Landſtände prätendiren können; auch muß es, meiner Empfindung nach, zu 10. den Ständen immer erlaubt ſeyn, ihre Wünſche wegen Verbeſſerung oder Vereinfachung der Civil- und Militär-adminiſtration in gehöriger Beſcheidenheit wenigſtens vortragen zu dörfen; denn auf den Landtägen machen ſie mit dem Landesherrn nur Eine Familie aus, und ſind als deſſen Consiliarii nati zu betrachten.

Zu §. 221 — 233.

In dieſem Abſatz wird eine Sache vorgetragen, die man ohne Einſicht der Acten ohnmöglich beurtheilen kann; die aber auch für das große Publikum ſo wenig Intereſſe hat, daß ſie gar wohl hätte wegbleiben können. Ich hebe daher aus der Erzählung des Herrn Verfaſſers, und zwar mit deſſen eigenen Worten, nur dasjenige aus, was in ſoweit hierher gehört, daß man die äußerſt überſpannten Anmaßungen der W. Landſtände daraus kann kennen lernen.

Der Freyherr von Spiegel hatte einen Rechtshandel mit ſeinen Hinterſaſſen zu Cannſtein. Er glaubte, daß ihm darinnen eine Beſchwerde zugefügt worden ſey, und brachte dieſe zur Kenntniß der auf dem Landtage des Jahrs 1803 verſammelten Stände, welche

ſolche

ſolche als ein gravamen commune aufnahmen, und zu deſſen Erledigung der F. Landtagscommiſſion einen Antrag überreichten. Die Unterſuchung der Sache wurde von dieſer zugeſagt; ſie unterblieb aber vorerſt um deßwillen, weil der geh. Rath Arends, ein Mitglied des dortigen Regierungscollegii, welcher als ſtädtiſcher Deputirter den Landtagsberathſchlagungen beygewohnt, und einige von dem Herrn von Spiegel in ſeinen Abſtimmungen gebrauchte Ausdrücke auf ſich gedeutet hatte, deßhalb gegen dieſen eine Injurienklage anſtellte, und Genugthuung verlangte.

Zwey Regierungsmitglieder wurden zu Inſtruirung dieſer Injurienſache ernannt, welche zu dem Ende von dem ſtädtiſchen Sekretair die Mittheilung der im Protokoll enthaltenen Spiegeliſchen Abſtimmung verlangten, und ſofort erhielten. Hierüber macht nun der Herr Verfaſſer ein ſolches Aufheben, daß er ſogar keinen Anſtand findet, ſowohl die auf dem Reichstag verſammelten teutſchen Stände des Reichs, als auch das engliſche Parlament und die engliſche Conſtitution wiederholt mit der der W. Landſtände in Vergleichung zu ſetzen!!

Ich meines Orts kann mich zwar ohnmöglich überzeugen, daß die, und zwar mit Zufriedenheit der betheiligten Parthien, zur Inſtruirung der Sache ernannte Commiſſion anders hätte verfahren können, als ſie wirklich gethan hat; indem eines Theils die Sache zwiſchen zwey Landtagsgliedern ſchwebte, von welchen jeder das Recht hatte, auf das Landtagsprotokoll zu provociren, und andern Theils, weil kein Menſch einen andern Weg, um dieſe Sache zu inſtruiren, wird ausfindig zu machen wiſſen, als daß er vor allen Dingen das, die angeblichen Injurien enthaltende Protokoll zur Hand zu ſchaffen ſucht.

Ich habe indeſſen ſchon vorhin geſagt, daß uns dieſer Privathandel eigentlich nichts angehet. Betrachtet man ſolchen, ſo wie er hier vorliegt, aber von einer andern Seite: ſo war es ein ganz unverzeihlicher Eingriff in die Landesherrlichen Rechte, daß die Stände eine — in einer Juſtizſache zugefügte Beſchwerde, vor ſich zogen. Sind ſie denn eine höhere Juſtizinſtanz? Und war der Herr von Spiegel nicht in jedem Fall ſchuldig, ſeine Beſchwerde entweder an das Oberappellations-Gericht, oder, wenn ſie dahin nicht gehörte, doch vor allen Dingen an den Landesherrn zu bringen? Ganz recht hätte die Landtagskommiſſion gethan, wenn ſie die Stände mittelſt eines derben Verweiſes durchaus abgewieſen hätte; und doch wird nun, ſtatt den eingetretenen Glimpf mit Danck zu erkennen, darüber ſo viel Lärm gemacht.

Ueber-

Ueberhaupt kann ich nicht bergen, daß die in der unterliegenden Schrift ſo ängſtlich fortgeſetzte Bemühung, Beſchwerden auf Beſchwerden zu häufen, einem am Ende ſo läſtig fällt, daß man nach und nach zu einer Stimmung gelangt, die für die Landſtändiſchen Behauptungen eben nicht günſtig iſt. Jedem Menſchen iſt ein Gefühl für Billigkeit eigen. Merkt er nun, daß dieſe göttliche Tugend von dem einen ſtreitenden Theile ſo durchaus auf die Seite geſetzt wird, daß ihm Nichts zu Dank geſchiehet: ſo entſtehet gegen denſelben unwillkührlich eine Abneigung, deren man ſich kaum erwehren kann. Ich weiß nicht, ob dieſer Fall auch bey mir Statt findet. Das aber fühle ich, daß mir dieſe eintönige Litaney ſo verdrüßlich zu werden anfängt, daß ich mich eilen werde, um zum Ende zu kommen. Alſo auch nur kurz über die folgenden

§§phen 234 — 241.

Sie enthalten eine Beſchwerde über läſtige Einquartierung, welche in folgende Punkte abgetheilet wird:

1) daß ein Einquartierungsreglement ohne Concurrenz der Landſtände erlaſſen worden ſey, welches gegen die bisherige Verfaſſung anſtoße.

2) Daß durch die Einquartierung Militärfrohnden an Vorſpann und Botendienſte veranlaßt würden, wovon die Unterthanen vorhin nichts gewußt hätten.

3) Daß die Einquartierung nicht nach dem Schatzungsfuß, ſondern nach dem in den Häuſern befindlichen Raum regulirt würde; und

4) daß nach dem Reglement nur die mit der Quartierfreyheit verſehenen Häuſer von der Einquartierung verſchont werden ſollten, welche von dem Befreyten ſelbſt bewohnt würden; die übrigen aber nicht.

Daß zu 1) die anverlangte Landſtändiſche Concurrenz zu allen herrſchaftlichen Verordnungen, zumahlen hier in einer Sache, die ganz ohnſtrittig auf eine Verbeſſerung in der Militärverfaſſung hinzielt, eine unleidentliche Anmaßung der Landſtände ſey, habe ich ſchon oben zu §. 64. ꝛc. bemerkt.

Die 2te Beſchwerde iſt, wenn einmahl die Truppen einquartiert ſind, von ſo weniger Bedeutung, daß ſie von dem großen Vortheil weit überwogen wird, welcher den weſtphäliſchen elenden und dorfmäſſigen Städtchen durch eine Garniſon zugehet.

Zu 3) iſt es offenbar abgeſchmackt, wenn man der Quartieraustheilung nach der Schatzung vor der nach dem Raum des Quartiers einen Vorzug beylegen will; daher der Landesherr zu dieſer Abänderung gewiß in jedem Betracht befugt war.

Dagegen bin ich

zu 4) der mit dem Herrn Verfaſſer einſtimmig rechtlichen Meinung, daß die Befreyung von Einquartierung eine Realfreyheit ſeye; und daß ſolche dem befreyten Hauſe alſo nicht entzogen werden könne.

Die §§phen 242 — 271.

enthalten die weitläuftig deducirten mancherley Beſchwerden, welche durch die von der Organiſationscommiſſion erlaſſenen Verordnungen im geiſtlichen Fache den Landſtändiſchen Gerechtſamen ſollen zugefügt worden ſeyn.

Ich habe ſchon oben zu §. 156. erklärt, daß ich mich auf dieſen Gegenſtand, deſſen Erledigung entweder von dem zu erwartenden Concordat, oder von einer mit dem Hrn. Kurerzcanzler abzuſchließenden Uebereinkunft abhängt, gar nicht einlaſſen würde; und gehe alſo auch hier darüber hinaus. Nur die Paar Generalanmerkungen erlaube man mir.

1) Wiederholt der Hr. Verfaſſer gleich in dem erſten §. dieſes Abſchnitts, und in der Folge mehrmalen die oben zu §. 112 — 124. ſchon gerügte Verrück- und Verfälſchung der Worte des Geſetzes, indem er ſagt, daß daſſelbe, nämlich der §. 63. des Reichsdeputationsſchluſſes, die Religionsverfaſſung der Entſchädigungslande gegen Kränkungen aller Art in Schutz nehme; da doch ſolches eine klar vor Augen liegende Unwahrheit iſt, indem nur die Religionsübung dagegen an dem angeführten Orte geſichert, und nur in Anſehung dieſer der Weſtphäliſche Friede beſtätiget wird.

2) In Anſehung der Religionsverfaſſung iſt hingegen die Diſpoſition des Weſtphäliſchen Friedens — zum wenigſten in den Entſchädigungslanden — ganz abgeändert; indem durch vorgedachten §. 63. ausdrücklich verordnet wird:

„Daß dem Landesherrn freyſtehen ſolle, andere Religionsverwandte nicht nur „zu dulden, ſondern ihnen auch den vollen Genuß bürgerlicher „Rechte zu geſtatten;“

und daß zu dieſen bürgerlichen Rechten auch die Anſtellung zu jeder Staatsbedienung gehöre, wird wohl Niemand läugnen wollen. Es iſt daher

3) ganz überzwerch, und ohne alle Ueberlegung dahin geſchrieben, wenn der Hr. Verfaſſer bey Weſtphalen von einer herrſchenden Religion ſpricht. Eine ſolche findet ſich nur da, wo alle, welche dieſer Religion nicht zugethan ſind, von den bürgerlichen Rechten ausgeſchloſſen ſind.

Dieſe

Dieſe Ausſchließung iſt aber durch die eben angeführte Stelle des Geſetzes ausdrücklich aufgehoben, und es läßt ſich daher in den Entſchädigungslanden eine herrſchende Religion gar nicht denken. Ueberhaupt kann

4) dieſes Wort in Teutſchland, wo denen bekannten drey chriſtlichen Religionen ganz gleiche Rechte zuſtehen, nur in einem ſehr uneigentlichen Verſtande, und nie in dem Sinne, wie es der Herr Verf. gern haben möchte, gebraucht werden.

5) Zur Beſtätigung des Vorangeführten, und überhaupt zur Belehrung desjenigen, welcher ſeine Gedanken über die wichtige Frage: in wie weit durch den neueſten Deputations- und darauf gefolgten Reichsſchluß der weſtphäliſche Friede in puncto religionis abgeändert worden ſeye? gerne berichtigen möchte, empfehle ich die ganz neuerlich erſchienenen Programmata des berühmten Prof. Zachariä in Wittenberg, welche deſſen Opusculis Academicis Tom. I. angehängt ſind, und von welchen die Fortſetzung in dem folgenden Theil zu hoffen ſtehet. In dieſen herrſchen Scharfſinn und Gelehrſamkeit in einem ſolchen Grade, daß Keiner dieſem Gelehrten ſeine Bewunderung und Verehrung wird verſagen können. Und ſelbſt unſer Herr Verf. dörfte darinnen Manches finden, woran er vorhin noch nicht gedacht hat.

6) Kann ich einen mächtigen Mißgriff nicht mit Stillſchweigen übergehen, der im 259ten §. enthalten iſt. Es wird in demſelben über die dem Landesherrn vorbehaltene Genehmigung bey Verleihung der geiſtlichen Aemter und Beneficien gravaminirt, und —— doch die Sache iſt zu drollig, als daß ich ſie nicht mit den eignen Worten des Herrn Verfaſſers anführen ſollte. Es heißt:

„Da übrigens ſich nicht bezweifeln läßt, daß der Landesherr, als ſolcher, auch bey der Verleihung geiſtlicher Aemter und Pfründen, vermöge ſeines Rechts der Oberaufſicht und Advocatie, intereſſirt ſeye: ſo konnte zwar wohl verordnet werden, daß in Zukunft Niemanden ein geiſtliches Amt oder Beneficium ohne landesherrliches Vorwiſſen und Beſtätigung ertheilt ꝛc. werden ſolle. Wenn indeſſen hierbey von einer Genehmigung des Landesherrn die Rede iſt, ſo ſcheint damit ein ausgedehnteres Recht angedeutet zu werden, welches in die Rechte des Ordinarii collatoris eingreifen könnte. In dieſer Hinſicht ſind die Landſtände wenigſtens eine Erklärung zu fordern berechtigt, daß dieſe Vorſchrift keinen andern Zweck habe, als das landesherrliche Beſtätigungsrecht in Ausübung zu bringen.

Das Beſtätigungsrecht geſtehet man alſo dem Landesherrn zu, nicht aber die Genehmigung. Wer ſiehet aber nicht gleich auf den erſten Blick ein, daß

Genehmigung weit weniger in ſich begreift als Beſtätigung? Wo dieſe erfolgt, da enthält ſie auch jene, aber nicht umgekehrt. Die Genehmigung tritt bey einem Actu plene perfecto ein. Beſtätigung aber iſt da, wo ſie erforderlich iſt, ein weſentliches Stück ad Actum perficiendum. Ich will die Sache mit einem illuſtern Beyſpiel erläutern.

Als der Friede zu Teſchen zu Stande gebracht worden war, wurde er von allen Theilen, und ſelbſt von Joſeph II. als Mitregent von Oeſterreich, genehmigt; dieſer aber behielt ſich, als Kaiſer, und dem Reiche ausdrücklich die Beſtätigung deſſelben bevor. Dieſe erfolgte zwar demnächſt; doch wurden dabey noch einige Knöpfchen eingeknüpft, die den Friedensſchluß erſt zu ſeiner Vollſtändigkeit brachten.

Man beliebe doch das nachzuſchlagen, was ich oben zu §. 110 und 111. angemerkt habe; und man wird finden, daß daſelbſt der Herr Verf. das Wort Genehmigung in eben dem Sinne gebraucht habe, welchen es wirklich hat, und in welchem ich es auch hier annehme. Aber nach einem ſolchen Widerſpruche mit ſich ſelbſten fragt man nicht, wenn man nur eine Beſchwerde mehr zu Markt bringen kann.

Zu §. 272 — 283.

Die Verlegenheit, in welcher ſich der Herr Verfaſſer hier befindet, um das ſchon berührte Indigenatrecht der Weſtphälinger zu vertheidigen, iſt ſo groß, daß er ſich nicht anders zu helfen wußte, als daß er ſie durch einen Schwall von Worten zuzudecken, oder zu unterdrücken ſucht. Aber damit läßt ſich nicht einmahl der nachdenkende Leſer, vielweniger der demnächſtige Richter irre machen. Jeder verlangt klare, ohnzweydeutige Sätze, und von dieſen den klaren und bündigen Beweis. Hier findet man weder eins noch das andere. Unter der Außenſeite, als ob von dem Indigenatrecht die Rede ſeye, kommt am Ende das — ſelbſt von allen teutſchen Regenten katholiſcher Religion als intolerant und unvernünftig verabſcheute — Princip heraus: daß die nichtkatholiſche Religion Jeden, ſelbſt den geſchickteſten und qualificirteſten Mann, zur Dienſtanſtellung in Weſtphalen unfähig machen ſoll.

Der Herr Verf. ſiehet es gar wohl ein, daß ihm die Worte des Reichsdeputationsſchluſſes §. 63., wornach dem Landesherrn freyſtehen ſoll

„andern Religionsverwandten den NB. vollen Genuß bürgerlicher Rechte
„zu geſtatten,“

hierunter entgegen ſtehen; aber das macht ihm keinen Kummer. So wie er bey der=

dergleichen Gelegenheiten vorhin das engliſche Parlament zu Hülfe rufte, ſo glaubt er ſeinen Troſt jetzo in der ehemaligen holländiſchen Verfaſſung zu finden. Er ſagt: die Katholiken hätten in Holland den vollen Genuß aller bürgerlichen Rechte gehabt, wären aber gleichwohl von allen öffentlichen Aemtern ausgeſchloſſen geweſen. Aber haben Sie, mein Herr Verfaſſer, als Sie dieſes niederſchrieben, denn nicht tief gefühlt, daß das: Alle bürgerliche Rechte genießen, und doch von allen öffentlichen Aemtern ausgeſchloſſen ſeyn, ein offenbarer Widerſpruch iſt? Es ſoll Jemand den vollen Genuß, und zwar aller Rechte haben, und doch von einigen ausgeſchloſſen ſeyn! — Und haben Sie denn nicht tief gefühlt, daß von Holland ein Schluß auf Teutſchland eben ſo paſſend ſeye, als ein Schluß von dem ottomanniſchen auf das teutſche Reich? — Haben Sie endlich nicht tief gefühlt, daß, indem die Reichsdeputation, den andern Religionsverwandten den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zuſtehet, ſie denſelben auch das bürgerliche Recht der Anſtellung zu Staatsdienſten verliehen hat? Oder, zweifeln Sie etwa daran, daß dieſe Anſtellungsfähigkeit mit zu den bürgerlichen Rechten gehöre: ſo leſen Sie doch in Biſchoffs Handbuch der teutſchen Canzleypraxis, im erſten Buche des zweyten Theils den 4ten Abſchnitt nach. — Doch nein, dieſes alles iſt Ihnen gar wohl bekannt; aber es iſt Ihnen nicht ſowohl darum zu thun, das Indigenatrecht zu behaupten, und ſomit die Ausländer, ſondern nur um Ihre eigenen Religionsverwandten von der Dienſtanſtellung in Weſtphalen zu verdrängen. — Wie edel! — Und zu dem Ende wird nun gar der abentheuerliche Satz aufgeſtellt, daß die Privilegien des Herzogthums Weſtphalen durch die Reichsdeputation nicht haben abgeſchafft werden können, noch wollen; und daß dieſe Privilegien, ja ſelbſt die blos hergebrachten Gewohnheiten, weit mehr Gültigkeit hätten, als die dagegen ſtreitenden ganz ausdrücklichen Reichsdeputationsgeſetze.

Doch mit dieſen Sonderbarkeiten und Widerſprüchen iſt es noch nicht genug. Denn fragt man den Herrn Verfaſſer, wie es denn mit den in Weſtphalen gebohrnen Proteſtanten (deren ſchon dermahlen vorhanden ſind) in der Zukunft gehalten werden ſolle? ſo müſſen, ſeiner Meinung nach, auch dieſe von jeder Anſtellung zurückſtehen, weil — weil ſie Proteſtanten ſind; und dieſes Paradoxon wird unter dem Vorwande des Nicht-Indigenatrechts, das dieſen Eingebohrnen doch nun ohnſtrittig zuſtehet, behauptet!!

Hiernach enthalte ich mich, auch nur noch ein Wort über dieſes krauſe Gewirre zu ſagen. Denn wer mit dieſem kurzen Auszug deſſelben, und mit dem, was ich ſchon

zu

zu den §§phen 112 — 124. und 242 — 271. bemerkt habe, nicht genug hat, dem weiß ich nicht zu helfen.

Die §§phen 284 — 310.

enthalten die letzte Beſchwerde, welche auf folgenden Vorgang gegründet wird:

Am 9ten November 1803. verſammelte ſich in Arensberg ein Ausſchuß der Landſtände, ohne dazu vorher eine landesherrliche Erlaubniß erhalten, oder ſolche auch nur nachgeſucht zu haben. Den 10ten December erließ die Organiſationscommiſſion an denſelben einen Befehl: auf der Stelle auseinander zu gehen; wornach der Verſammlungsort mit Wache beſetzt, und dem Grafen von Plettenberg, ſo wie dem Burgermeiſter zu Arensberg fiſcaliſche Ladungen inſinuirt wurden, um ſich wegen jener Zuſammenkunft perſönlich zu verantworten. Die Landſtände übergaben darauf einen Antrag und Bitte des Inhalts, daß, ehe ein fiſcaliſches Verfahren Statt finden könne, es erſt auf Entſcheidung der Vorfrage ankomme:

„Ob es durchaus zu den landſtändiſchen Rechten nicht gehöre, ſich ohne „landesherrliche Berufung der gemeinſchaftlichen Landesangelegenheiten wegen „verſammeln zu dörfen?“

Hierauf erfolgte von Seiten des Hofgerichts zu Arensberg das Decret, daß die Landſtände mittelſt einer beſondern Deductionsſchrift ihre vor ſich habenden Gründe binnen 4 Wochen einbringen ſollten, widrigenfalls das Rechtliche in der Sache weiter verfügt werden würde.

Von dieſem Decret hat der Ausſchuß an den Reichshofrath appellirt; und da dieſer Punkt alſo wirklich vor eins der höchſten Reichsgerichte gebracht worden iſt: ſo muß ich mich einer Beurtheilung deſſelben an und für ſich um ſo mehr enthalten, da es hier auf die Eruirung mehrerer Thatſachen ankommt, über die man, ohne die etwaigen Einwendungen des andern Theils zu wiſſen, ohnmöglich urtheilen kann.

Inzwiſchen muß es mir doch erlaubt ſeyn, über einige einzelne Behauptungen des Herrn Verfaſſers meine Meinung zu ſagen.

Derſelbe ſucht die bejahende Entſcheidung jener Frage durch mehrere Gründe zu rechtfertigen, von welchen der erſte der iſt, daß er ſich a) auf die eigene Anerkennung der Darmſtädtiſchen Organiſationscommiſſion beruft; und dieſe Anerkennung durch folgende Thatſache beweiſen will.

Der

Der Herr Landgraf hatte, wie ſchon oben zu §. 181 — 220. angeführt worden, den Ständen zu erkennen geben laſſen, daß Sie die alljährlichen Landtage nicht gut heißen könnten, und daher ihre erſten auf ein Jahr geſchehenen Verwilligungen auf drey Jahre annähmen.

Die Stände, die ſich darüber beſchwerten, erhielten zu ihrer Beruhigung (wie uns der §. 204. und deſſen Note belehret), ein Decret des Inhalts: „Wollen „Serenissimus geſchehen laſſen, daß auf Quartalconventionen, nebſt den gemein„ſchaftlichen Sitzungen, auch die zu denen resp. ſtändiſchen Curien gehörigen Mitglieder „separatim zuſammentreten dürfen, um allenfalls einſeitige desideria debattiren, und „Serenissimo vorbringen zu können."

Die Landſtände ernannten hierauf einen zu Haltung dieſer Quartalconventionen erwählten Ausſchuß, und machten ſolchen dem Landesherrn mit dem Zuſatz bekannt: „Daß der Graf Plettenberg und die Stadt Arensberg auf Erfordern den „Ausſchuß zu convociren beauftragt wären." Hierauf erfolgte die landesherrliche Erklärung dahin: „Indem Serenissimus Höchſtdero Wohlgefallen über die von „treugehorſamſten Ständen geſchehene Ernennung und Bevollmächtigung eines „ſtändiſchen Ausſchuſſes bezeugen: ſo verſichern Höchſtdieſelben zugleich, daß, „ſobald die Verhältniſſe es erfordern, zur Zuſammenberufung „dieſes ſtändiſchen Ausſchuſſes der höchſte Befehl werde ertheilt „werden."

Aus dieſer Reſolution ſucht nun der Herr Verf. die Bewilligung des Landesherrn zu beweiſen, daß ſich dieſer Ausſchuß, auch ohne die landesherrliche Berufung verſammeln dörfe. Ich, ein alter Geſchäftsmann, muß bekennen, daß wenn ich das gerade Gegentheil davon in der landesherrlichen Reſolution hätte ausdrucken ſollen, ich mich zu dem Ende keiner anderen, als der angeführten Worte, hätte zu bedienen wiſſen. Und eben deßwegen glaube ich feſt, daß die Darmſtädtiſchen Geſchäftsmänner, welche dieſe Reſolution abgefaßt haben, gleicher Meinung geweſen ſeyen. Auch haben ſelbſt die Landſtände die Sache ſo verſtanden, indem ſie in dem angeführten Zuſatz der Landesherrſchaft ausdrücklich anzeigen, wer den Ausſchuß, auf Erfordern, zuſammen zu berufen habe. Und eben dieſes Wort Erfordern iſt in der landesherrlichen Reſolution, womit die Stände zufrieden waren, wiederholt, und deſſen Sinn ganz ausdrücklich dahin beſtimmt worden: wenn es die Verhältniſſe erfordern, wo alsdann zur Zuſammenberufung des Ausſchuſſes der

höchſte

höchſte Befehl ertheilet werden würde. — Sollte man es auch wohl für möglich halten, einer ſo ganz plan und deutlich ausgedruckten Willensmeinung einen falſchen, und zwar gerade den umgekehrten Sinn anzudichten?

Das b) Argument wird aus dem beſondern Herkommen und der Landesverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen hergenommen. Es wird zu dem Ende angeführt, daß, nach der Erblandesvereinigung dem Domcapitel als erſtem Stande des Erzſtifts, geſtattet ſeye, die Landſtände, auch ohne landesherrliche Bewilligung, zu convociren. Da nun das Domcapitel nicht mehr exiſtire: ſo müſſe nun der Ritterſchaft, als jetzigem erſten Landſtand, dieſes Recht zukommen.

Ich habe ſchon oben aus eben dieſem Argument das gerade Gegentheil geſchloſſen, und behauptet, daß, da das Domcapitel den erſten Stand des Landes Weſtphalen (wie hier ausdrücklich anerkannt wird) vorgeſtellt habe, dieſes aber nicht mehr exiſtire, hieraus einmahl folge, daß die Landesverfaſſung durch dieſe wichtige Veränderung eine ſolche Zerrüttung erlitten habe, daß ſie als fortbeſtehend nicht wohl mehr angeſehen werden könne; und daß vielmehr eine neue Einrichtung dieſer Landesverfaſſung, und dieſes, nach Maaßgabe des Reichsdeputationsſchluſſes, vor allen Dingen nothwendig werde. Daß aber für das andere und inſonderheit, die übriggebliebenen Landſtände die vorhin, mit Einſchluß des Domcapitels, von der ganzen Landſchaft ausgeübten Rechte ſich jetzo noch um ſo weniger durchaus und vollſtändig anmaßen könnten, da mehrere dieſer Rechte ihre Beziehung darauf gehabt, daß das Domcapitel einen mitregierenden Stand und einen beſtändigen Controlleur der kurfürſtlichen Regentenhandlungen im ganzen Erzbißthum Kölln ausgemacht habe, und daß mithin die darauf Bezug habenden Rechte anjetzo nothwendig wegfallen müßten.

Daß aber auf eben dieſer dem Domcapitel zugeſtandenen doppelten Qualität das Recht der Convocation, und zwar nicht blos der Weſtphäliſchen, ſondern ſämmtlich Erzſtiftiſchen Landſtände, beruhet habe, ergiebt ſich aus der Natur der Sache; ſelbſt aber auch aus dem ganzen Inhalt der Erblandesvereinigung ſo ſonnenklar, daß deßfalls ein Widerſpruch nicht möglich iſt.

Geſetzt aber auch, dieſes wäre nicht: ſo hätte doch der Herr Verfaſſer die Stelle des Reichsdeputationsſchluſſes anzeigen müſſen, in welcher die Uebertragung der dem aufgehobenen Domcapitel, vorhin in obgedachter Qualität zugeſtandenen Rechte an ſeine Principalen geſchehen ſeyn ſolle. So lange er dieſes nicht kann, wird ſich wohl Jeder für befugt halten, ſeine Conſequenzenmacherey ſehr unpaſſend zu finden; zu

mahlen,

mahlen, da er nicht in Abrede ſtellt, daß Darmſtädtiſcher Seits das vermeintliche Herkommen durchaus widerſprochen werde.

Endlich und zuletzt weiß unſer Herr Verfaſſer auch noch zu deduciren, daß die Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen ſogar über die Reichsgeſetze erhoben ſeye.

Er führt die Worte des Reichsgeſetzes, welches die willkührlichen Convente der Landſtände verbietet, ſelbſt an. Sie finden ſich in der Wahlcapitulation Art. XV. §. 3. und lauten ganz beſtimmt ſo:

> Auch wollen Wir nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Landſtände —— ohne der Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung, Convente anſtellen und halten.

Gleichwohlen ſoll dieſes, ſchon ſeit 1658 in jeder Wahlcapitulation befindliche, und bis auf den heutigen Tag immer, und ſchon ſo oft, erneuerte Reichsgeſetz in Anſehung Weſtphalens ungültig ſeyn! Wer könnte wohl ſo hartherzig ſeyn, und dem Herrn Verfaſſer die Ehre ſeiner ſo ausgezeichneten und faſt übernatürlichen Geſchicklichkeit, das Oberſte zu unterſt, und das Unterſte zu oberſt drehen zu können, rauben wollen? Ich wenigſtens will mich dieſer Sünde nicht noch am Schluß meiner Bemerkungen ſchuldig machen. Nein, ſie bleibe ihm! Ob aber der Reichshofrath gleiche Nachſicht haben werde, iſt ſehr zu bezweifeln; zumahlen, wenn man noch zwey andere Stellen der Wahlcapitulation mit jener in Verbindung bringt. Ich meine damit den Art. I. §. 8. und Art. II. §. 3., welche der Hr. Verfaſſer vielleicht überſehen hat.

In dem Schlußſatz

§. 311.

giebt der Herr Verfaſſer die Hoffnung zu erkennen, daß die Beſchwerden der Landſtände noch ohne Rechtsgang gehoben werden könnten; wenn nämlich deren Gründe dem Landesherrn in vollem Lichte dargeſtellt würden. Ob aber dieſe Hoffnung durch die von demſelben aufgeſtellte Deduction werde begründet werden, ein ſolches läßt ſich nach dem, was ich bishero darüber geſagt habe, allerdings ſehr bezweifeln. Indeſſen gehören zu einer gütlichen Uebereinkunft immer zwey Theile; und wenn der Herr Verfaſſer alſo für gut und nöthig gehalten hat, daß dem Landesherrlichen Theil die Gründe des Landſtändiſchen Theils zu Gemüth geführt würden: ſo muß es derſelbe für eben ſo gut und nöthig anſehen, daß man auch dieſem letztern die — ſelbſt bey einer flüchtigen Anſicht — ins Auge fallenden Gegengründe vorlegt. Ja dieſe ſollten billig auf die

Landſtände einen um ſo größern Eindruck machen, wenn man ihnen zu Gemüth führte, daß ſolche, ohne ein Blatt der ihnen etwa entgegen ſtehenden Acten in Händen zu haben, mithin blos nach Anſicht der Sache, wie ſie für ihre Seite ſich vorgelegt befindet, entworfen worden ſeyen; und daß ſie nebſt dem von einem ganz unpartheyiſchen Manne herrührten, der nur allein die Abſicht gehabt hat, durch ſeine Bemerkungen die ſtrittigen Punkte mehr in ihr wahres Licht zu ſetzen, und damit wo möglich, den bevorſtehenden, nicht zu überſehenden, und nie zu Ende gehenden Strittig- und Weitläuftigkeiten vorzubeugen, wie wir ſolche im Wirtembergiſchen und Mecklenburgiſchen in ältern und neuern Zeiten erfahren haben.

Kurz, meine Abſicht bey Entwerfung dieſer Schrift iſt blos dahin gerichtet, dieſe Sache zu einer gütlichen Vereinbarung mehreres vorzubereiten; und zu dem Ende habe ich ſelbſt keinen Anſtand nehmen dürfen, das unbeſchränkte Vertrauen, welches die Landſtände mit vollem Rechte in die Einſichten ihres gelehrten Herrn Vertheidigers ſetzen, ſchwankend zu machen, und jeden Punkt in ſeiner nackten Darſtellung zu ihrer nähern, vorurtheilsfreyen Unterſuchung zu qualificiren zu ſuchen. Alles, was ich daher gegen den mir immer verehrungswürdigen Herrn Verfaſſer geſagt habe, iſt blos in dieſer Hinſicht angeführt worden, und iſt damit auch nicht die geringſte Intention auf deſſen Benachtheiligung verbunden.

So wie ich ſchließlich die feyerliche Verſicherung hier nochmals wiederhole, daß ich weder in Darmſtädtiſchen Dienſten ſtehe, noch von dieſer hohen Seite zu Entwerfung des gegenwärtigen Aufſatzes auch nur die entfernteſte Anleitung erhalten, oder deßhalb mit irgend einem dieſem hohen Hauſe zugethanen Geſchäftsmanne communicirt habe: ſo muß und kann ich vielmehr der Wahrheit gemäß weiter betheuern, daß ich — freylich auf eine ziemlich entfernte Weiſe — durch die Weſtphäliſchen Landſtände ſelbſt die Veranlaſſung zu Ergreifung der Feder erhalten habe.

Sollte Jemand ein weſentliches Intereſſe dabey haben, über all dieſes Beweiſe zu erhalten, der wende ſich an die Verlagshandlung mit Nennung ſeines Namens, und mit Anführung ſeines bey der Sache habenden Antheils und Zwecks; und ich bin alsdann erbötig, mich ihm näher bekannt zu machen, und ihm über all Obiges jede erforderliche Nachweiſung zu geben. Mehr weiß ich zu Bewahrheitung meiner durchaus redlichen Abſichten nicht zu thun!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwarzenau, Ludwig Friedrich von

Bemerkungen zur Erklärung des 60. Paragraphens des Hauptreichsdeputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 Nach Anleitung einer Schrift des Herrn Hofraths Runde über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden

Frankfurt a.M. 1806

4 J.publ.g. 136
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514413-0